

Autorin: Susanne Kammerhofer

***Prozessbegleitung in Österreich.
Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen die Zusammenar-
beit mit den Richter*innen?***

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts

in der Studienrichtung Sozialpädagogik

eingereicht an der

Universität Graz

Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Gutachter: Arno Heimgartner, Univ.-Prof. Dr.
Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft

2023

VORWORT

Als langjährige psychosoziale Prozessbegleiterin in der Opferhilfeeinrichtung WEISSER RING Steiermark arbeite ich kontinuierlich mit Richter*innen und Anwält*innen zusammen. Dies war auch ausschlaggebend für meinen Beginn eines zusätzlichen Studiums der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz. Als Pädagogin waren mir die Denkweise und Zugänge dieser Disziplin zunächst recht fremd und oft schwer nachvollziehbar. Die Auseinandersetzung damit hat aber ein besseres Verständnis gefördert und auch die Zusammenarbeit dadurch sehr erleichtert.

In der Alltagspraxis funktioniert die Kooperation zwischen psychosozialer Opferhilfe und Justiz meiner Erfahrung nach in der Regel sehr gut. Dennoch zeigen sich im Austausch mit Fachkolleg*innen und Richter*innen immer wieder wechselseitige Vorbehalte und Veränderungswünsche. Daher war es mir ein Anliegen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den psychosozialen Prozessbegleiter*innen und Richter*innen zu evaluieren.

Mein Dank gilt vor allem, aber nicht ausschließlich:

Herrn Prof. Arno Heimgartner, für die Betreuung dieser Masterarbeit;

Allen psychosozialen Prozessbegleiter*innen, die mir für Interviews zur Verfügung standen;

Herrn Mario Thurner und Mag.^a Ninel Sadjadi (CLC/MZ.O), für ihr Engagement in der Ausbildung und Qualitätssicherung der psychosozialen Prozessbegleitung, sowie für die Bereitstellung von Forschungsunterlagen;

Meinen Kolleg*innen vom WEISSEN RING, v.a. unserem Präsidenten Herrn Dr. Udo Jesionek (Präsident), Herrn Dr. Tobias Körtner (Bereichsleitung Opferhilfe), Frau Mag.^a Natascha Smertnig (Geschäftsführung), meiner direkten Kollegin Frau Mag.^a Sabine Weber (vielen Dank auch für das Korrekturlesen dieser Arbeit!), Frau Mag.^a Brigitta Pongratz (Öffentlichkeitsarbeit), Frau Sabine Bains und Andrea Kunz (Sekretariat), für ihre Unterstützung und die tolle Zusammenarbeit;

Frau Mag.^a Barbara Plentner für ihre Freundschaft und das Korrekturlesen dieser Arbeit;

Meinem Mann, DI Martin Kammerhofer, der meine beruflichen und akademische Ambitionen immer mit Engelsgeduld begleitet und unterstützt.

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
1 EINLEITUNG	7
1.1 Gliederung der Arbeit.....	9
2 PROZESSBEGLEITUNG IN ÖSTERREICH	10
2.1 Die Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich.....	10
2.3 Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter*innen.....	12
2.4 Statistische Daten zur Prozessbegleitung in Österreich.....	15
3 „DU OPFER“ - DIE SCHWIERIGE KONNOTATION DES OPFERBEGRIFFS UND DESSEN JURISTISCH-PROZESSUALE DEFINITION	19
3.1 Die gesellschaftliche und psychosoziale Sicht auf Opfer.....	20
3.1.1 Opfer aus Gender-Perspektive.....	20
3.1.2 Opfer unter Berücksichtigung des Delikts	21
3.1.3 Opferbegriff in psychosozialen Fachkreisen.....	22
3.1.4 Primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung.....	23
3.2 Opfergruppen in der Prozessbegleitung.....	24
3.3 Die strafprozessuale Definition des Opferbegriffs.....	25
3.3.1 Direkte und indirekte Opfer.....	26
3.3.2 Opferbegriff und Unschuldsvermutung.....	27
4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DEREN BEDEUTUNG FÜR DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG	29
4.1 Allgemeine Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren.....	30
4.1.1 Exkurs juristische Prozessbegleitung	30
4.2 Straf(prozess)rechtliche Grundlagen	31
4.2.1 Strafrechtswitz und die Stellung des Opfers im Strafverfahren.....	31
4.3 Ablauf und Grundsätze des Strafverfahrens und jeweilige Aufgaben der Prozessbegleitung	37
4.3.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung vor Beginn eines Strafverfahrens.	37
4.3.2 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung während der Anzeigenerstattung.	41
4.3.3 Beginn des Strafverfahrens	42
4.3.4 Das Ermittlungsverfahren	43
4.3.4.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung im Ermittlungsverfahren.....	43

4.3.5 Beendigung des Ermittlungsverfahrens (Einstellung, Abbruch, Rücktritt von der Verfolgung)	44
4.3.5.1 Einstellung des Verfahrens	44
4.3.5.1.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei Einstellung des Verfahrens	45
4.3.5.2 Abbruch des Ermittlungsverfahrens	46
4.3.5.2.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei Abbruch des Verfahrens	46
4.3.5.3 Rücktritt von der Verfolgung - Diversion als „Dritte Spur“ im Strafrecht	46
4.3.5.3.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei einem Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA)	48
4.3.6 Hauptverfahren (HV)	50
4.3.6.1 Zuständigkeit (Bezirksgericht (BG) – Landesgericht (LG))	50
4.3.6.1.1 Bedeutung für die Prozessbegleitung	52
4.3.6.2 Ablauf und relevante Grundsätze der Hauptverhandlung	53
4.3.6.2.1 Einige Grundsätze einer Hauptverhandlung	53
4.3.6.2.2 Ablauf der Hauptverhandlung	56
4.3.6.2.2.1 Aufgaben psychosozialen Prozessbegleitung vor einer Hauptverhandlung	57
4.3.6.2.2.2 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung während einer Hauptverhandlung	59
4.3.7 Sonderfall: Schonende Kontradiktorische Vernehmung (KdV)	61
4.3.7.1 Anspruch auf eine schonende kontradiktorische Einvernahme	62
4.3.7.2 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei einer kontradiktorischen Einvernahme (KdV)	63
4.3.8 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung nach Abschluss des Verfahrens ...	64
4.3.9 Prozessbegleitung im Zivilverfahren	65
5 KOOPERATION UND VERNETZUNG ZWISCHEN PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITER*INNEN UND RICHTER*INNEN IN ÖSTERREICH	66
5.1 Strukturierte vs. informelle Kooperationsformen	66
5.2.1 Formaler, fallunabhängiger Austausch	68
6 FORSCHUNG - WIE SEHEN PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITER*INNEN DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN RICHTER*INNEN?	70
6.1 Stand der Forschung, bereits existierende Studien	70
6.1.1 Aus Sicht der PB-Einrichtungen	71
6.1.2 Aus Sicht der Richterschaft	72
6.2 Forschungsfrage	75
6.2.1 Einschränkungen	75
6.3 Studiendesign	76
6.3.1 Aufzeichnungen der Interviews, Datenschutz, Anonymisierung	77

6.3.2 Aufbau und Gliederung des Interviewleitfadens	78
6.3.3 Auswertung der Daten	79
6.4 Ergebnisse	80
A) Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen allgemein den Austausch mit den Richter*innen?	80
Ergebnisse Frage A)	80
B) Wie sieht die alltagspraktische, fallbezogene Kooperation zwischen psychosozialen Prozessbegleiter*innen und Richter*innen aus?	85
Ergebnisse Frage B).....	85
a) Vor einer richterlichen Einvernahme	85
b) Während einer richterlichen Einvernahme	89
c) Nach einer richterlichen Einvernahme	96
d) (Änderungs-)Wünsche in Bezug auf den fallbezogenen Austausch mit Richter*innen	100
C) Formaler Austausch – Runde Tische	105
Ergebnisse Frage C)	105
D) Aus- und Fortbildung	116
Ergebnisse Frage D)	116
a) Juristischer Block in der Grundausbildung	116
b) Juristische Fortbildungsmöglichkeiten für psychosoziale Prozessbegleiter*innen	122
E) Wechselseitige Wahrnehmung der Berufsgruppen	126
a) Positive Rückmeldungen von Richter*innen zur psychosozialen Prozessbegleitung	126
b) Positive Erfahrungen mit Richter*innen	130
c) Kritik an psychosozialer Prozessbegleitung durch Richter*innen	134
d) Kritik an Richter*innen durch psychosoziale Prozessbegleitung	139
7 ZUSAMMENFASSUNG UND RESÜMEE	145
LITERATURVERZEICHNIS	148

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1 Delikte nach Geschlecht 2016	17
Abbildung 2 Delikte nach Geschlecht 2021	17
Abbildung 3 Fallbeispiel 1 Vorbereitung polizeiliche EV.....	40
Abbildung 4 Fallbeispiel 2 Vorbereitung polizeiliche EV.....	40
Abbildung 5 Fallbeispiel 3 Koordination Gericht	58
Abbildung 6 Fallbeispiel 4 Koordination Gericht	58
Abbildung 7 Fallbeispiel 5 Koordination Gericht	59
Abbildung 8: Kontradiktorische Einvernahme	63
Abbildung 9 Anonymisierung Interviewpartner*innen	77
Abbildung 10 Überblick über die Ebenen und Antworthäufigkeit Frage A)	81
Abbildung 11 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur offenen, allgemeinen Frage nach dem Austausch	84
Abbildung 12 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)a).....	86
Abbildung 13 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch vor einer Einvernahme.....	89
Abbildung 14 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)b)	90
Abbildung 15 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch während einer Einvernahme.....	95
Abbildung 16 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)c).....	96
Abbildung 17 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch nach einer Einvernahme.....	100
Abbildung 18 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)d)	100
Abbildung 19 Zusammenfassung der wichtigsten Wünsche der psychosozialen Prozessbegleiter*innen bezüglich des fallbezogenen Austauschs mit den Richter*innen	104
Abbildung 20 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage C).....	106
Abbildung 21 Änderungswünsche Runde Tische.....	111
Abbildung 22 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu den Runden Tischen.....	115
Abbildung 23 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage D)a)	117
Abbildung 24 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum juristischen Block in der Grundausbildung	121
Abbildung 25 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage D)b)	122
Abbildung 26 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu juristischen Fortbildungsmöglichkeiten	125
Abbildung 27 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)a).....	126
Abbildung 28 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu positiven Rückmeldungen durch Richter*innen	130
Abbildung 29 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)b).....	130
Abbildung 30 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu positiven Erfahrungen mit Richter*innen..	133
Abbildung 31 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)c)	134
Abbildung 32 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Kritik an der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Richter*innen	138
Abbildung 33 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)d).....	139
Abbildung 34 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Kritik an den Richter*innen	144

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATA: Außergerichtlicher Tatausgleich

BG: Bezirksgericht

BMJ: Bundesministerium für Justiz

BR: Bezirksrichter*innen

CLC: Center of Legal Competence

EV: Ermittlungsverfahren

FRA: European Union Agency for Fundamental Rights

HV: Hauptverhandlung

HR-Richter*innen: Haft- und Rechtspflegerichter*innen

IMAG: interministerielle Arbeitsgruppe

Jur. PB: juristische Prozessbegleitung

KdE: Kontradiktorische Einvernahme (= KdV)

KdV: Kontradiktorische Vernehmung (=KdE)

LG: Landesgericht

MZ.O: Managementzentrum Opferhilfe

PB: Prozessbegleitung

Psych.soz. PB: psychosoziale Prozessbegleitung

StGB: Strafgesetzbuch

StPO: Strafprozessordnung

1 EINLEITUNG

Strafverfahren können für Opfer von Gewalt sehr belastend sein. Durch die Straftat erlebten sie meist einen nachhaltigen Kontrollverlust, da sie den Täter*innen hilflos ausgeliefert waren. Dieser Kontrollverlust kann sich im juristischen Verfahren fortsetzen, wenn Opfer von Straftaten auf ihre Funktion als „Zeug*innen“ und „Beweismittel“ reduziert werden und selbst kaum über Handlungsspielraum verfügen. Rechtlich gesehen können sich die Betroffenen dem einmal in Gang gesetzten Verfahren nur in Ausnahmesituationen entziehen und müssen vor Gericht meist schmerzhaft und oft auch schambesetzte Erlebnisse möglichst detailgetreu schildern – und dies vor ihnen unbekanntem Autoritätspersonen. Verweigern sie die Aussage, oder machen bewusst falsche Angaben (dies inkludiert auch das bewusste Verschweigen von Tatsachen), machen sie sich selbst strafbar. Daher mag es nicht verwundern, dass in der Studie von Baurmann und Schädler (1991) jedes zehnte Gewaltopfer die Meinung zum Ausdruck brachte, das Verfahren wäre schlimmer als die Tat gewesen (vgl. NEUSTART, 2015, S. 7ff).

Österreich trug dieser schwierigen Situation als eines der ersten europäischen Länder Rechnung und entwickelte Konzepte zur größtmöglichen Schonung der Opfer. Auf dem Gebiet der Prozessbegleitung nimmt Österreich international eine Vorreiterrolle ein, die im Jahr 2014 auch mit dem „Silver Award“ des World Future Council ausgezeichnet wurde (vgl. Birnbauer/Wohlatz, 2015, S. 17, Thurner, 2015a, S. 7).

Zwischen den Opferhilfeeinrichtungen und der Justiz besteht seither eine enge Kooperation. Schon in der Grundausbildung unterrichten Jurist*innen die angehenden psychosozialen Prozessbegleiter*innen in rechtlichen Grundlagen, Abläufen und Rahmenbedingungen. Formaler Austausch findet dann regelmäßig über Runde Tische, Jours Fixes, Vernetzungstreffen „Prozessbegleitung in Haftanstalten“, sowie über das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) statt (vgl. Thurner, 2015b, S. 9ff.), sowie bei interdisziplinären Tagungen, Veranstaltungen und Fortbildungen. Aber auch im professionellen Alltag arbeiten psychosoziale Prozessbegleiter*innen und Richter*innen zusammen.

Marina Sorgo, langjährige Leiterin des Gewaltschutzzentrums Steiermark, setzte sich bereits 2007 in ihrer Diplomarbeit mit der Bedeutung der interdisziplinären Kooperation im Gewaltschutzbereich auseinander:

„Die gesetzliche Kooperation führt zu einer erhöhten Sensibilisierung für das Thema [...] Gewalt und zu häufigeren Kontakten unter den verschiedenen beteiligten Stellen [...]. Das Verständnis für die Sichtweise anderer Berufe und Disziplinen wird gefördert und ermöglicht nicht nur Wertschätzung, sondern auch nutzbare Umsetzung von professionellem Handeln in der konkreten Alltagsarbeit“ (Sorgo, 2007, S. 49).

Dieses Verständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen ist für die Zusammenarbeit von Justiz und Opferhilfe von eminenter Bedeutung. Im juristischen Verfahren kommen Richter*innen und psychosozialen Prozessbegleiter*innen jeweils unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu. Aus diesen ergibt sich ein divergierender Blick auf die Opfer, der in der Vergangenheit zu wechselseitiger Kritik führte. Diese Kritikpunkte wurden sowohl in Befragungen für wissenschaftliche Studien erhoben, als auch in Fachartikeln publiziert. Für die vorliegende Masterarbeit wurden diese Ergebnisse gesichtet und darauf Bezug genommen.

Im eigenen empirischen Ansatz dieser Arbeit wurden österreichweit 15 Interviews mit psychosozialen Prozessbegleiter*innen geführt und diese darüber befragt, wie sie die interdisziplinäre Kooperation mit den Richter*innen wahrnehmen. Von Interesse für diese Erhebungen war unter anderem, ob diese Vorbehalte nach wie vor bestehen, sich mit der Etablierung der Prozessbegleitung eventuell sogar verschärft haben, oder ob sie sich im Laufe der Zeit als haltlos erwiesen haben.

Das zunächst geplante Vorhaben, beide Berufsgruppen österreichweit flächendeckend dazu zu befragen, musste aufgrund des Rahmens einer Masterarbeit vorerst ad acta gelegt werden. Dies wäre aber ein spannendes weiterführendes Forschungsdesiderat.

1.1 Gliederung der Arbeit

Zunächst werden die Geschichte der Prozessbegleitung, sowie deren Qualitätsstandards und die Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter*innen beleuchtet. Weiters werden relevante statistische Daten aus dem „Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung 2012–2021“ dargestellt.

Folgend wird der Opferbegriff mit seiner schwierigen Konnotation, sowie dessen juristisch-prozessuale Definition diskutiert.

Da die psychosoziale Prozessbegleitung auch direkt im Feld der Justiz arbeitet, ist für die Zusammenarbeit zwischen Prozessbegleitung und Gericht ein Basiswissen über juristische Abläufe und Grundlagen unerlässlich. Daher wird ein exemplarischer Überblick über die relevanten strafrechtstheoretischen, strafrechtlichen und strafprozessualen Grundlagen gegeben. Diese sind auch notwendige Voraussetzung für das Verständnis der Fragestellung dieser Arbeit, da sie Dreh- und Angelpunkt sowohl für die interdisziplinäre Kooperation, aber auch für eventuelle Vorbehalte und Missverständnisse sind. Parallel dazu werden diese juristischen Grundlagen immer in Hinblick auf ihre Bedeutung für die jeweiligen Aufgaben der (psychosozialen) Prozessbegleitung erläutert. Alle zitierten Gesetze in dieser Arbeit beziehen sich auf die derzeitige geltende Fassung der StPO bzw. des StGB (Jahr 2023). Abschließend zum Theorie-Teil dieser Arbeit werden die etablierten Formen der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft beleuchtet.

Der letzte Teil widmet sich dem Stand der Forschung, der durchgeführten Studie und deren Ergebnissen, die im Resümee zusammengefasst werden.

2 PROZESSBEGLEITUNG IN ÖSTERREICH

2.1 Die Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich

Die Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich ist eng mit der gesellschaftspolitischen Wahrnehmung und Definition von Gewalt, und der damit einhergehenden Entwicklung der gesetzlich etablierten Opferrechte verknüpft.

Der sukzessive immer größer werdende gesellschaftliche und juristische Fokus auf den Schutz vor Gewalt etwa seit den 70er Jahren, und später auf die Situation der Opfer bei Gericht, waren dabei die Basis für die Einführung der Prozessbegleitung in Österreich. So wurde hierzulande im Jahr 1977 das vormalige Züchtigungsrecht der Eltern abgeschafft, wonach diese noch befugt waren, „[...] unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“ (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, 2009, S. 3).

Als viertes von 24 Ländern nach Schweden (1979), Finnland (1983) und Norwegen (1987) hat Österreich dann im Jahr 1989 erstmals ein explizites, absolutes Gewaltverbot in der Erziehung im Kindschafts-Änderungsgesetz rechtlich verankert, sowie die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt. Vier Jahre später, 1992, trat die UN-Kinderrechtskonvention in Kraft, die allerdings nicht von Österreich in die Verfassung aufgenommen wurde (vgl. ebd., S. 3, Birchbauer/Wohlatz, 2015, S. 14).

In Bezug auf die richterlichen Einvernahmen wurde im Jahr 1993 die schonende kontradiktorische Einvernahme eingeführt und 1997 eine Tagung für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Thema „Kinder vor Gericht – Täter vor Gericht“ veranstaltet (vgl. Birchbauer/Wohlatz, 2015, S. 14). „Dabei wurde deutlich, dass es für die Kinder besonders notwendig war, die Kooperation zu fördern und Kenntnisse zur Traumatisierung zu vermitteln“ (a.a.O.).

Im selben Jahr wurden österreichweit Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren installiert und das Gewaltschutzgesetz verabschiedet, das u.a. die polizeiliche Wegweisung sowie die einstweilige Verfügung beinhaltet.

Ebenfalls um diese Zeit wurde von Sonja Wohlatz und Sabine Rupp ein Konzept zur gerichtlichen Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, erarbeitet.

Zwischen 1998-2000 wurde das Wiener Modellprojekt „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ implementiert. „Als oberstes Projektziel formulierte das Projektteam die Akzeptanz für Kinderschonung bei Gericht“ (ebd., S. 15). Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Begleitungen zu Gericht von engagierten Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser und Kinderschutzzentren je nach freien Ressourcen durchgeführt. Ein standardisiertes Angebot gab es allerdings nicht (vgl. ebd., S. 14).

Im Herbst 2000 kam es zur Zusage über die Kostenübernahme für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch das Justizministerium, und im Jahr darauf zu den ersten Verträgen mit den Opferhilfe-Einrichtungen. Eine „interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) Prozessbegleitung“ wurde gegründet, mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der Absicherung der diesbezüglichen Finanzierung (vgl. ebd., S. 16).

In den folgenden Jahren entwickelte und etablierte sich die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in den drei Bereichen

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt,
- Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel, und
- Opfer situativer Gewalt

2006 wurde die für Opfer kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch eine StPO-Novelle gesetzlich abgesichert und ist in ähnlicher Form auch in der seit Jänner 2008 geltenden Fassung der StPO verankert. Die Opferrechte wurden seither sukzessive ausgeweitet, und damit auch die Partizipationsrechte der Opfer im Verfahren. Hier sei beispielsweise auf das am 1. Jänner 2020 in Kraft getretene „Gewaltschutzgesetz 2019“ verwiesen, bzw. auf das 2021 in Kraft getretene „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz“ (vgl. ebd., S. 14ff., Bundesministerium für Justiz, 2023, S. 16). Diese werden seither kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

„Im Mai 2011 wurde mit Erlass des BMJ das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) eingerichtet, das seitdem als zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdreh-scheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen fungiert“ (Bundesministerium für Justiz, 2023, S. 16).

2.2 Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung in Österreich

Die Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung in Österreich wurden von der im Jahr 2000 gegründeten interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Prozessbegleitung entwickelt. Diese trifft sich regelmäßig und umfasst Vertreter*innen des Frauen,- Familien,- Innen- und Justizministeriums, Vertreter*innen der Länder, der Opferhilfeeinrichtungen aus allen drei Bereichen (Kinder, Frauen und situative Gewalt), sowie der Anwaltskammern und Rechtsanwält*innen (vgl. Birchbauer/Wohlatz, 2015, S. 16).

Laut persönlicher Auskunft des Leiters des Managementzentrums Opferhilfe (Mario Thurner) wurden auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 66b Abs. 3 StPO neue Qualitätsstandards erarbeitet¹. Die diesbezügliche Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Masterarbeit allerdings noch in politischer Abstimmung. Daher wird für diese Arbeit auf die derzeit (Juli 2023) geltende Fassung der Qualitätsstandards Bezug genommen. Diese sind u.a. auf der Homepage des Center of Legal Competence (CLC) einsehbar und ist in drei Dateien je nach Opfergruppe aufgeteilt².

Die Qualitätsstandards beziehen sich vorwiegend auf die fachliche Qualifikation der Prozessbegleitenden.

2.3 Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter*innen

Im Jahr 2012 wurde durch die IMAG Prozessbegleitung die Entscheidung getroffen, die Ausbildung für die psychosozialen Prozessbegleiter*innen der drei etablierten Bereiche Kinder/Jugendliche, Frauen und Opfer situativer Gewalt österreichweit zu vereinheitlichen. Das Curriculum wurde von einer Expert*innengruppe erarbeitet und 2013 als Entwurf fertig gestellt. Im Oktober 2015 fand der erste Ausbildungslehrgang durch das BMJ statt (vgl. Birchbauer/Wohlatz, 2015, S. 17):

¹ Info per Mail vom 12. Juni 2023 erhalten

² Auf der Homepage sind diese ohne Erstellungsdatum abrufbar. Lauf Information CLC (Mag.^a Ninel Sadjadi) wurden die Qualitätsstandards wie folgt verabschiedet:

- Opfer situativer Gewalt in 2008
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und bei Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel in 2010 (Info per Mail vom 10.07.2023 erhalten)

„Die Ausbildung zur:zum psychosozialen Prozessbegleiter:in umfasst 66 Einheiten à 45 Minuten, die in drei Seminaren à 3 Tagen abgehalten werden. Die maximale Zahl der Teilnehmenden liegt bei 27“ (Bundesministerium für Justiz, 2023, S. 60f.).

Dieser Lehrgang wird in der Regel drei Mal im Jahr angeboten und ist für die Teilnehmer*innen kostenlos.

Inhaltlich umfasst der Lehrgang sowohl opfergruppenübergreifende Ausbildungsblöcke, die alle angehenden psychosozialen Prozessbegleiter*innen gemeinsam absolvieren, als auch opfergruppenspezifische Ausbildungsteile. Die spezifischen Blöcke werden in den jeweiligen Kleingruppen abgehalten (vgl. ebd., S. 61).

Inhalte der Ausbildung sind:

- „Grundlagen, Ziele und Aufgaben
- Qualitätsstandards für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
- Rechtliche Grundlagen
- Rolle, Funktion und Ablauf der Prozessbegleitung
- Grundlagen der Psychotraumatologie und Traumaverarbeitung
- Methodische Umgänge mit Ambivalenz des Opfers
- Opfergruppenspezifische, geschlechtsspezifische, gewaltspezifische und entwicklungsspezifische Aspekte
- Organisationsstrukturen“ (Center of Legal Competence, 2023).

Grundvoraussetzung, um die Ausbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung absolvieren zu können, ist die institutionelle Eingebundenheit der Mitarbeiter*innen in eine nach § 66b Abs. 3 StPO anerkannte Opferhilfeeinrichtung (vgl. ebd.).

Weiters muss als psychosoziale Grundausbildung vorab der Nachweis über einen

„[...] Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik, einer wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung sowie anderer gleichwertiger Ausbildungen [...]“ (IMAG, 2008, S. 4)

erbracht werden.

Etwas strenger ist die Aufnahme im Bereich Kinder/Jugendliche. Hierfür werden ausschließlich Abschlüsse von einschlägigen Hochschulstudien der Psychologie oder der Pädagogik, von Fachhochschulen/Akademien für Sozialarbeit oder eine wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Ausbildung anerkannt (vgl. IMAG, 2010a, S. 5).

Darüber hinaus muss für alle Bereiche eine entsprechende Beratungskompetenz vorgewiesen werden:

Für den Kinderbereich einerseits durch eine entsprechende Ausbildung und einschlägige Praxis in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie „ausreichendes Grundwissen über sexuelle Gewalt und Misshandlung und über juristische Verfahrensabläufe“ (ebd.):

„Wenn sexuelle Gewalt oder Misshandlung öffentlich wird, entsteht eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme, die flexible Lösungsmöglichkeiten benötigen. Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit“ (ebd.)

Für den Frauenbereich ist eine mindestens vierjährige Praxiserfahrung mit eigenständiger Beratungstätigkeit in einer Fraueneinrichtung gefordert, sowie

„ausreichendes Grundwissen über Formen und Auswirkungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und über juristische Verfahrensabläufe. [...] Wissen um geschlechtsspezifische Sozialisation und Ungleichheiten, tradierte Rollenbilder, gesellschaftliche Machtverhältnisse zwischen Geschlechtern und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände von Frauen [...] ist Grundvoraussetzung für fachgerechte Unterstützung in der psychosozialen Prozessbegleitung“ (IMAG, 2010b, S. 5).

Für den Bereich der situativen Gewalt ist neben der entsprechenden Ausbildung eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung mit eigenständiger Beratungstätigkeit, idealerweise in der Opferhilfe, erforderlich, sowie „ausreichendes Wissen über Traumatisierung und sekundäre Traumatisierung, sowie Grundkenntnisse über polizeiliche und gerichtliche Verfahrensabläufe“ (IMAG, 2008, S. 4).

„Hinzu kommt, dass die Ansprüche der KlientInnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen“ (ebd., S. 5)

Für alle drei Bereiche sind laufende fachrelevante Fortbildungen und Supervision/Intervision verpflichtend. Weitere Anforderungen sind Vernetzungskompetenz, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität (vgl. IMAG, 2010a, S. 5ff., IMAG, 2010b, S. 5ff., IMAG, 2008, S. 4ff.).

Zu beachten ist, dass der Begriff „psychosoziale Prozessbegleitung“ rechtlich nicht geschützt ist. Er kann – und wird – auch von Einrichtungen und Personen geführt, die keinen entsprechenden Vertrag mit dem Justizministerium haben (vgl. Bundesministerium für Justiz, 2023, S. 9).

2.4 Statistische Daten zur Prozessbegleitung in Österreich

Der Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung 2012-2021 des Bundesministeriums für Justiz stützt sich auf die Daten der 2011 in Betrieb genommenen Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank. Es besteht eine hohe Dunkelziffer von Straftaten, die nicht zur Anzeige gebracht werden, bzw. von Opfern, die sich nicht an eine entsprechende Hilfseinrichtung wenden. Weiters haben nicht alle Opfer von Straftaten Anspruch auf Prozessbegleitung (z.B. Opfer von reinen Vermögensdelikten). Die vorliegenden Daten beziehen sich auf jene Opfer, die im Sinne einer Prozessbegleitung betreut wurden (vgl. ebd, S. 20 und 23).

Geförderte Opferhilfeeinrichtungen:

Opferhilfeeinrichtungen, die den Kriterien einer „bewährten und geeigneten Einrichtung“ im Sinne von § 66b Abs. 3 StPO entsprechen, werden vom BMJ beauftragt, Prozessbegleitung durchzuführen. Im Jahr 2000 waren dies bundesweit vier Einrichtungen, 2021 bereits 47 (vgl. ebd., S. 57):

„Wesentliche Kriterien für eine ‚bewährte und geeignete Einrichtung‘ sind, dass einerseits das Gebiet, in dem die Einrichtung Prozessbegleitung anbietet, mit Möglichkeiten der Prozessbegleitung unterversorgt ist, und andererseits eine Mindestzahl von zehn Prozessbegleitungsfällen pro Jahr durchgeführt wird, um die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung abzusichern“ (ebd., S. 58).

Prozessbegleitende Personen:

Die Anzahl der Personen, welche im Auftrag des BMJ Prozessbegleitung anbieten, steigt seit Einführung der Prozessbegleitung kontinuierlich, seit 2011 im Schnitt um rund fünf bis sechs Prozent pro Jahr. 2012 waren es österreichweit 6523 Personen, im Jahr 2022 bundesweit 9933 (vgl. ebd., S. 23f.).

Prozessbegleitete Personen:

Ebenso steigend ist die Zahl jener Personen, welche Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Wurden im Jahr 2000 bundesweit nur 52 Personen im Sinne der Prozessbegleitung erstbetreut, waren es 2019 bereits 6440. 2021 stieg dies nach einem pandemiebedingten Rückgang 2019/2020 wieder auf 6406 Personen an (vgl. ebd., S. 24).

„Unter Erstbetreuung wird der jährliche Neuanfall verstanden, das sind jene Personen, die in einem Fall zum ersten Mal betreut werden. Da Fälle oftmals über die Dauer eines Jahres hinausgehen, ist die Zahl der erstbetreuten Personen von der Gesamtzahl der betreuten Personen [...] zu unterscheiden“ (ebd., S. 25)

Die Gesamtzahl der prozessbegleiteten Personen betrug im Jahr 2019 bundesweit 8908 Personen, im Jahr 2021 waren es 9105. Gleichbleibend zeigt sich über die Jahre ein Schnitt von ca. 30% an übernommenen prozessbegleiteten Personen aus dem Vorjahr (vgl. a.a.O.).

Delikte:

Den weitaus größten Teil der Delikte nehmen Körperverletzungen ein, gefolgt von gefährlichen Drohungen/Nötigungen und Sexualdelikten (vgl. ebd., S. 29).

Geschlecht:

Durchschnittlich nehmen 4,6 Mal mehr Frauen als Männer Prozessbegleitung in Anspruch, wobei in den letzten Jahren eine tendenzielle Steigerung bei der prozentuellen Anzahl der männlichen Klienten zu beobachten ist. Derzeit gibt es keine weitere Differenzierung nach Geschlecht (z.B. „divers“) in der Falldatenbank. Eine diesbezügliche Anpassung wird aber mit der Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung in Aussicht genommen (vgl. ebd., S. 32).

Vergleicht man diese Zahlen mit jenen der Kriminalitätsstatistik des Bundesministeriums für Inneres, so zeigt sich, dass Männer signifikant häufiger als Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im polizeilichen Ermittlungsverfahren aufscheinen. Frauen sind hingegen markant häufiger Opfer von Sexualdelikten und etwas häufiger von Delikten gegen die Freiheit. Diese Zahlen beziehen sich auf die im polizeilichen Ermittlungsverfahren erfassten Opfer und spiegeln nicht jene Fälle wider, welche Prozessbegleitung in Anspruch nahmen (vgl. ebd., S. 38):

In absoluten Zahlen beispielhaft für die Jahre 2016 und 2021:

Jahr 2016	Delikte gegen Leib und Leben	Delikte gegen die Freiheit	Sexualdelikte
Frauen	15.317	14.746	3195
Männer	30.127	13.523	479

Abbildung 1 Delikte nach Geschlecht 2016

Jahr 2021	Delikte gegen Leib und Leben	Delikte gegen die Freiheit	Sexualdelikte
Frauen	14.057	14.901	3966
Männer	23.246	13.655	451

Abbildung 2 Delikte nach Geschlecht 2021

(vgl. ebd., S. 38)

Opfergruppen:

Es zeigt sich, dass konstant „die Mehrzahl der Stunden von auf Frauen spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen aufgebracht wird“ (ebd., S. 55).

Im Vergleich:

- Frauen ca. 58%
- Kinder/Jugendliche ca. 27%
- situative Gewalt ca. 15% (vgl. ebd., S. 56).

„Anzumerken ist hier, dass die Abgrenzung der Opfergruppen nicht zu 100% exakt ist, da einzelne Opferhilfeeinrichtungen volljährige und minderjährige Opfer prozessbegleiten“ (ebd., S. 56).

Leistungen der Prozessbegleitung:

Betrachtet man die Leistungsabrechnungen, so werden für folgende Tätigkeiten wie folgt Kosten verrechnet:

- „Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person: 49,8%
- Vernetzungsarbeit (mit Dritten): 29,9%
- Schriftsätze: 5,0%
- Einrichtungsinterne Arbeit: 11,8%
- Reisezeiten, Übersetzungskosten: 0,5%
- Barauslagen (inkl. Kopier- und Übersetzungskosten): 3,0%“ (ebd., S. 80).

3 „DU OPFER“ - DIE SCHWIERIGE KONNOTATION DES OPFERBEGRIFFS UND DESSEN JURISTISCH- PROZESSUALE DEFINITION

Wenn wir über psychosoziale Prozessbegleitung und Strafverfahren sprechen, so ist eine vorangehende Auseinandersetzung mit dem Opferbegriff nötig. Eine einheitliche Definition unterschiedlicher Bereiche wie Strafrecht, psychosoziale Fachwelt, Medien, Politik, Gesellschaft etc. fehlt (vgl. Sautner, 2010, S. 25).

Diejenigen, die unter einer an ihnen begangenen Straftat leiden, stehen im Fokus der Opferhilfeeinrichtungen, welche parteilich für sie arbeiten. Aufgabe dieser Einrichtungen ist es, die Opfer in Bezug auf die psychischen Belastungen, die sich durch ein Gerichtsverfahren ergeben, zu unterstützen. Die Wahrheitsfindung ist nicht Angelegenheit der Opferhilfe, sondern obliegt den Behörden.

Im juristischen Verfahren kommt Opfern eine andere Stellung zu, nämlich - vereinfacht gesagt - eine (reine) Zeug*innenfunktion. Richter*innen benötigen die Aussagen der Betroffenen, um zu einem Urteil zu gelangen. Aufgabe der Richter*innen ist es, die Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit der Opfer zu beurteilen (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, 2019, S. 30f., Meier, 2019, PPP-Folie 5). Sie handeln u.a. nach den Grundsätzen der Objektivität und Wahrheitsforschung, der freien Beweiswürdigung und der Unschuldsvermutung („in dubio pro reo“) (vgl. Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz, 2020, S. 24f.).

Diese divergierenden Sichtweisen bieten Anlass zur Diskussion zwischen Opferhilfe und Justiz, die durchaus geführt wurde und wird. Im folgenden Kapitel wird daher auf die unterschiedlichen Aspekte des Opferbegriffs eingegangen, wobei die Auswahl und die Ausführung aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Themas hier nur exemplarisch und nicht taxativ sein kann.

3.1 Die gesellschaftliche und psychosoziale Sicht auf Opfer

Mit dem Opferbegriff gehen meist Assoziationen von „Schwäche“, „Passivität“ und „Erleiden“ einher. Dass er in der Jugendsprache sogar als Schimpfwort („Du Opfer!“) verwendet wird, drückt eine Abwertung für Menschen aus, die als „schwach“ angesehen werden (vgl. Treibel, 2018, S. 285, Gappmayer, 2013, S. 8f.). Sich gegen die Opferidentität zu wehren, ist schwierig. „Der Labeling-Ansatz ist in der Kriminologie im Kontext von Zuschreibungen an Straftäter gut erforscht, weniger gut für Opfer von Straftaten. Aber auch hier finden Labeling-Prozesse statt, bis hin zur Stigmatisierung“ (Treibel, 2018, S. 285).

Bei genauerer Betrachtung ist der Begriff des Opfers allerdings ambivalent und ambig konnotiert (vgl. Mangos/Wilpert, 2018, S. 237). „Die gesellschaftliche Verortung [...] schwankt zwischen Stigmatisierung und Empathie“ (Schuchter, 2013, S. 192).

So kamen Treibel et al. (2008) in ihrer differenzierenden Studie (2008) zu dem Ergebnis,

„[...] dass in der Allgemeinbevölkerung deutlich unterscheidbare Vorstellungen über männliche und weibliche Opfer sowie Opfer unterschiedlicher Delikte zu finden sind. Und sie geben Grund zu der Annahme, dass männliche und weibliche Gewaltopfer tendenziell unterschiedliche Reaktionen ihres sozialen Umfeldes erwarten müssen“ (Treibel/Funke/Hermann/Seidler, 2008, S. 468).

3.1.1 Opfer aus Gender-Perspektive

„Männer sind in Bezug auf Gewalt nicht nur Täter, sondern in großer Zahl auch Opfer! Die Betroffenheit von Männern als Opfer wird gesellschaftlich wenig reflektiert“ (Steger/Buchner, 2015, S. 213).

Gloor und Meier (2003) sowie Steger und Buchner (2015) weisen darauf hin, dass das Thema Scham im Kontext von Viktimisierung für beide Geschlechter eine zentrale und komplexe Rolle spielt, die an dieser Stelle leider nur oberflächlich gestreift werden kann. Vertreter*innen der Geschlechtersymmetrie bei häuslicher Gewalt betonen häufig, dass Frauen Gewalterfahrungen häufiger öffentlich machen, da sich dies für sie vorwiegend positiv auswirke. Ein „Outing“ sei für Frauen auf jeden Fall ein Gewinn, für Männer hingegen eine Katastrophe. Männern würde weniger geglaubt, sie würden auch von Expert*innen und bei Gericht ausgelacht, da die Opferrolle gängigen, hegemonialen Männlichkeitsbildern widerspricht. Es findet

eine implizite Differenzierung zwischen „legitimen Opfern“ (Frauen) und „illegitimen Opfern“ (Männern) statt. Aus Scham, und um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, verzichten Männer eher darauf, von ihren Erfahrungen zu berichten. Damit fallen sie aus der polizeilich-juristischen und gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung. Dies trifft besonders auf männliche Opfer häuslicher Gewalt durch die Partnerin zu. Das Stereotyp, dass der körperlich eventuell Größere und Stärkere kein Opfer sein kann, kommt hier ebenso zum Tragen, wie die Angst vor Rache, z.B. durch weitere Gewalt durch die Partnerin, oder dass diese zu anderen Handlungsoptionen greifen könnte, wie Kindesentzug oder einem Gegenvorwurf, der bei Gericht Glauben findet (vgl. Gloor/Meier, 2003, S. 541, Steger/Buchner, 2015, S. 222).

Dennoch muss auch hier aus genderspezifischen Überlegungen genauer hingesehen werden: Auch Frauen weisen ein erhebliches Schampotential auf. Werden sie Opfer von häuslicher Gewalt, so treten andere Rollenmuster in Kraft: Frauen wird u.a. noch immer (ebenso implizit) die Verantwortung für das Heim und die Familie übertragen. Schaffen sie es nicht, den „Familiensegen“ im Lot zu halten, nehmen sie dies häufig als persönliches Versagen wahr (vgl. Gloor/Meier, 2003, S. 541).

Werden Frauen hingegen zu Täterinnen, so entspricht auch dies nicht der gängigen kulturellen Norm. „Frauen schlagen nicht“, Gewalt gehört in der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht zum weiblichen Handlungsrepertoire. Wird eine Frau gewalttätig, so begeht sie eine Normverletzung, die deutlich registriert und als besonders verurteilungswürdig wahrgenommen wird (vgl. ebd., S. 540f.).

3.1.2 Opfer unter Berücksichtigung des Delikts

Neben den geschlechtsspezifischen Zuschreibungen zeigt sich auch ein signifikanter Unterschied in Bezug auf den Faktor „Delikt“ darin, wie Opfer wahrgenommen werden. Von Opfern situativer Gewalt³ (in der Studie von Treibel et al. am Beispiel „Raubüberfall“ exploriert) wird eher erwartet, dass sie sich wehren, aggressiv reagieren, sich mitteilen und Hilfe holen. Und es wird ihnen zugestanden, dass sie dies auch tun sollten. Die Aspekte „Scham“ und „Demütigung“ wurden ihnen am wenigsten zugeschrieben, wohl aber - und das scheint

³ Zum Begriff „situative Gewalt“ siehe Kapitel 3.2 Opfergruppen in der Prozessbegleitung

überraschend - die stärkste psychische Belastung. Sie lösen in der Gesellschaft am wenigsten Ambivalenz aus (vgl. Treibel et al., 2008, S. 466f.).

Bei häuslicher Gewalt zeigt sich hingegen tendenziell, dass diese weniger als kriminelle Gewalttat betrachtet wird, und den Opfern hier von allen Deliktgruppen die relativ größte Mitschuld gegeben wird. „Der sexuelle Übergriff im sozialen Nahraum war das Delikt, dem die geringste Opferbelastung zugeschrieben wurde“ (ebd., S. 467).

Diese Studie mit psychosozialen Fachleuten, Jurist*innen und politischen Entscheidungsträger*innen zu wiederholen, wäre ein weiteres, spannendes Forschungsprojekt, das in dieser Arbeit leider unbearbeitet bleiben muss.

3.1.3 Opferbegriff in psychosozialen Fachkreisen

In psychosozialen Fachkreisen wird der Opferbegriff aufgrund der negativen, defizitorientierten Behaftung eher kritisch gesehen und daher oftmals auf synonyme Begriffe zurückgegriffen (vgl. Treibel, 2018, S. 285), wie beispielsweise

- „Verletzte“, was aber von der Implikation her ident ist.
- „Geschädigte“, wobei hier auch defizitär auf den „Schaden“ fokussiert wird.
- „Überlebende“: In den USA hat sich der Begriff „survivors“ für Überlebende v.a. von sexuellem Missbrauch etabliert. Diese Bezeichnung soll die Dramatik der Verletzung betonen, aber auch die Kraft der Frauen, die mit dem Trauma leben, sich damit auseinandersetzen und dadurch aus der Opferrolle aussteigen (vgl. Bass/Davis 2000, S. 17).
- „(von einer Straftat/von Gewalt) Betroffene“: dies scheint der neutralste und gleichzeitig in seiner Doppeldeutigkeit offenste Begriff zu sein. Man kann rein faktisch von einer Strafhandlung, von Gewalt betroffen sein, man kann aber auch psychisch davon betroffen sein, im Sinne von empört, wütend, bestürzt, beschämt, fassungslos, außer sich, erschüttert, betreten, verwirrt, ... Und dies im Sinne von entweder/oder und sowohl-als auch. Welche dieser Bedeutungen die Betroffenen für sich in Anspruch nehmen, bleibt diesen individuell überlassen.

3.1.4 Primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung

Die Viktimologie, die sich auf wissenschaftlicher Basis mit den Opfern beschäftigt, differenziert weiter verschiedene Arten der Viktimisierung:

Als **primäre Viktimisierung** werden die Verletzungen bzw. die Schäden bezeichnet, die durch die Tat selbst entstehen.

„Dies kann direkt, beispielsweise durch die Verletzung oder Beeinträchtigung der eigenen körperlichen und psychischen Integrität, den Verlust von Eigentum aber auch durch negative Folgen der Tat wie Angst-, Stresszustände, Aggressionen, Wut, den Verlust des Sicherheitsgefühls bzw. der Erhöhung des Bedrohtheitsgefühls, oder aber bloß indirekt durch das Miterleben von Schädigungen von Personen aus dem sozialen Nahbereich erfolgen“ (Gappmayer, 2013, S. 16).

Die **sekundäre Viktimisierung** ist der Ansatzpunkt für die psychosoziale Prozessbegleitung. Darunter fallen „schädigende Einwirkungen durch Reaktionen der sozialen Umwelt auf die Straftat oder belastende Verfahrenssituationen, insb. im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten [...]“ (Sautner, 2010, S. 27).

Gappmayer differenziert hier nochmals weiter zwischen „verfahrensimmanenten sekundären Viktimisierungen“, also psychische Belastungen, die durch ein strafrechtliches Verfahren unvermeidbar sind, und „qualifizierten, jedenfalls zu vermeidenden sekundären Viktimisierungen“. Letztere entstehen beispielsweise, wenn Opfer nicht über die Abläufe bei Gericht informiert sind, wenn ihre Bedürfnisse bei Gericht keine Beachtung finden, und besonders, wenn Kontakte mit den Angeklagten nicht vermieden werden und wenn Intimitäts- und Schamgrenzen überschritten werden (vgl. Gappmayer, 2013, S. 17).

Dazu Klett-Straub (2017):

„Auch wenn Strafverfolgung also so opferschonend wie möglich sein sollte, bedeutet dies nicht, dass Belastungen partout vermieden werden können. Die Suche nach der Wahrheit ist vor allem für das Opfer unbequem“ (Klett-Straub, 2017, S. 345).

Vermeidbare Sekundärviktimisierungen möglichst zu verhindern, ist eine Kernaufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung und Dreh- und Angelpunkt der Kooperation zwischen Opferhilfe und Justiz.

Eine **tertiäre Viktimisierung** findet statt, wenn das Opfer „seinen Opferstatus in das eigene Selbstbild aufnimmt und dadurch für neuerliche Opferwerdung anfälliger wird“ (Sautner, 2010, S. 27). Es kommt zu Traumareaktionen, Selbstwertgefühl und Selbstachtung sinken und die Opfer sind nicht mehr in der Lage, in ihren Alltag zurückzufinden, da sie die „erlernte Hilflosigkeit“ und das Gefühl des Ausgeliefert-Seins in ihr Lebenskonzept und ihre eigene Persönlichkeit übernehmen (vgl. Gappmayer, 2013, S. 20).

3.2 Opfergruppen in der Prozessbegleitung

In der Prozessbegleitung wird außerdem zwischen drei Opfergruppen differenziert, für die jeweils spezialisierte Hilfseinrichtungen zuständig sind:

1. **Kinder und Jugendliche:** Die Auseinandersetzung mit den speziellen Bedürfnissen von Kindern bei Gericht war der Grundstein der Prozessbegleitung (vgl. Birchbauer/Wohlatz, 2015, S. 14ff.)
2. **Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel**
3. **Opfer situativer Gewalt:** Der Begriff der situativen Gewalt erschließt sich Nicht-Fachleuten nicht sofort, und die Betroffenen und deren Bedürfnisse werden in Österreich nach wie vor kaum wahrgenommen (vgl. Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium Bildung und Frauen/Bundesministerium für Familie und Jugend, 2015, S. 5). „Opfer von ‚situativer Gewalt‘ zu werden bedeutet, von einer meist vollkommen fremden Person verletzt oder bedroht zu werden“ (WEISSER RING, 2021). Darunter fallen beispielsweise Delikte wie Raubüberfälle, Körperverletzungen, gefährliche Drohungen, Menschenhandel oder Terroranschläge, die nicht durch Angehörige oder nahe Bezugspersonen der Opfer verübt wurden:

„Die besondere Herausforderung in der Unterstützungsarbeit [von Opfern situativer Gewalt, A.d.V.] liegt darin, dass die einzelnen Prozessbegleitungsfälle [...] extrem unterschiedlich sind: So lassen sich etwa die Bedürfnisse von Opfern bei der Begleitung von Hinterbliebenen von Tötungsdelikten mit einer Prozessbegleitung im Rahmen eines Nachbarschaftstreites, der nach Möglichkeit diversionell erledigt werden sollte, nicht vergleichen“ (Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium Bildung und Frauen/Bundesministerium für Familie und Jugend, 2015, S. 5).

3.3 Die strafprozessuale Definition des Opferbegriffs

Da die für Opfer kostenlose Prozessbegleitung per lege auf bestimmte, *juristisch definierte Opfer* eingeschränkt ist, wird in dieser Arbeit meist auf den juristisch-prozessualen Opferbegriff rekurriert, im Sinne einer gemeinsamen, interdisziplinären Sprache, aber auch im Bewusstsein um die Problematik, die damit einhergeht.

Wer vom Gesetz her als Opfer definiert wird, und wer davon Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung hat, ist in der Strafprozessordnung in den §§ 65 und 66 StPO verankert:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ‚Opfer‘

a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte,

b) der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,

c) jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“ (§ 65 StPO 1.).

Prozessbegleitung ist allerdings nur *auf Verlangen* zu gewähren, und zwar beschränkt auf jene im § 66b. (1) StPO definierte Opfer:

„a) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b,

b) Opfern (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB)

c) Opfern (§ 65 Z 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB)

d) Opfern (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, und

e) Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren“ (§ 66b. (1) StPO)

„Doch selbst im begrenzten Kontext von Strafrecht und Kriminologie bestehen mehrere Deutungsmöglichkeiten des Opferbegriffs [...]“ (Sautner, 2010, S. 25). Auch dieser strafprozessuale Opferbegriff weist bei genauerer Betrachtung mehrere wesentliche Feinheiten auf:

3.3.1 Direkte und indirekte Opfer

Zu beachten ist hier bereits eine Unterscheidung zwischen direkten Opfern (lit a und c), die unmittelbar von einer Straftat betroffen sind einerseits, und indirekten Opfern (lit b) andererseits. Bei direkten Opfern ergibt sich die Betroffenheit entweder durch finanzielle, körperliche und/oder psychische Schäden. Indirekte Opfer sind mittelbar betroffen, indem sie z.B. Zeug*innen einer Straftat waren, die Personen aus ihrem sozialen Nahraum widerfuhr (vgl. Sautner, 2010, S. 27, Sautner, 2017, S. 88f., Gappmayer 2013, S.11f.). Da diese dadurch psychisch ebenfalls sehr belastet sein können, wird auch ihnen juristisch der Opferstatus und somit der Zugang zur Prozessbegleitung zugestanden. Allerdings (mit Ausnahmen) nur dann, wenn das direkte Opfer verstorben ist.

Zu betonen ist an dieser Stelle die im Jänner 2021 erfolgte Ausweitung in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden. Minderjährige Zeug*innen haben daher auch dann Anspruch auf Prozessbegleitung, wenn das direkte Opfer nicht verstorben ist (vgl. Bundesministerium für Justiz, 2023, S. 17).

3.3.2 Opferbegriff und Unschuldsvermutung

Auffällig ist auch der bewusst gewählte Konjunktiv „Jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat [...] beeinträchtigt [...] *worden sein könnte*“. Dies ist bedeutsam, da rechtlich gesehen bis zum Ende des Strafverfahrens die Unschuldsvermutung für die mutmaßlichen Täter*innen gilt. Ein von Seite der Jurist*innen immer wieder ins Feld geführtes Argument lautet, dass der Begriff „Opfer“ bereits aufgrund seines semantischen Gehalts die Unschuldsvermutung verletze (vgl. Jesionek, 2017, S. 185).

Dies scheint ein wesentlicher Konfliktpunkt zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Judikatur zu sein. Daher wird dieser Frage hier entsprechend Raum gegeben:

Gabriele Klett-Straub, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, bezieht sich zwar auf die Situation in Deutschland, ihre Argumente klingen aber vertraut und lassen sich durchaus auch auf Österreich übertragen:

„Man muss es sich aber immer wieder deutlich vor Augen führen: Das Tatgeschehen wird erst im bevorstehenden Verfahren aufgearbeitet und gerade in schwierigen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen sind Überraschungen in [...] Gerichtssälen keine Seltenheit [...]. Der Begriff des Opfers hängt spiegelbildlich vom Begriff des Täters ab und dies setzt eben eine Tat- und Schuldfeststellung des Täters voraus. Die Besorgnis der Befangenheit, der sich Richter mit der frühen Zuschreibung einer Opfereigenschaft aussetzen, sind ernst zu nehmen und damit einhergehend liegen auch Konflikte mit der Unschuldsvermutung – als der zentralen Säule des Strafverfahrens – auf der Hand“ (Klett-Straub, 2017, S. 343f.).

Dem entgegen Udo Jesionek (Präsident des Jugendgerichtshofes Wien a. D., Honorarprofessor für Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Johannes Kepler Universität Linz und Präsident der Verbrechenopferhilfeorganisation WEISSER RING), sowie Marianne Hilf (Ordinaria für Strafrecht, Wirtschafts- und internationales Strafrecht und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern), dass es sich hierbei um ein „eklatantes Missverständnis über den Inhalt der Unschuldsvermutung“ (Jesionek, 2017, S. 185) handelt:

Die Unschuldsvermutung bleibe dadurch unangetastet, da mit der Zuerkennung des Opferstatus nicht gleichzeitig eine Aussage darüber getroffen wird, ob die konkreten Tatverdächtigen schuldig sind, die konkrete Tat begangen zu haben (vgl. Hilf, 2017, S. 21).

Und nochmals deutlicher Udo Jesionek:

„Während unbestritten jemand als ‚Täter‘/‚Täterin‘ nur bezeichnet werden darf, die/der rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde [...], ist die Frage, wer im konkreten Fall ‚Opfer‘ war, idR von vornherein klar. Eine Person wurde überfallen, verletzt, vergewaltigt, beraubt, bestohlen, betrogen, usw. und es ist nun in einem Strafverfahren zu klären, ob der von der Staatsanwaltschaft angeklagten Person daraus ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden kann. [...] Fest steht aber - und ist ja geradezu Voraussetzung einer Verfolgungshandlung der Staatsanwaltschaft - dass es ein Opfer gibt“ (Jesionek, 2017, S. 186).

Weiterführend wird international auch über die Bezeichnung „mutmaßliches Opfer“ diskutiert. Die österreichische StPO-Definition ist in ihrer Ausgestaltung der Opferdefinitionen zu *Verdachtsbegriffen* unter Verwendung des Konjunktivs vorsichtiger als die EU-Opferrechtsrichtlinie (vgl. Sautner, 2017, S. 89). In dieser werden alle der Opferdefinition entsprechenden Personen als „echtes“ Opfer behandelt, „unabhängig davon, ob der [sic!] Täter ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde“ (Hilf, 2017, S. 21). Dies ermöglicht das Zugeständnis aller entsprechenden Opferrechte an Personen, denen offensichtlich Leid zugefügt wurde – und dies von Anfang an. Sie sollen auch von Seiten der Justiz als solche behandelt werden, mit Respekt und unter Wahrung der Würde (vgl. a.a.O.).

„Ein (echtes) Opfer als lediglich ‚mutmaßliches‘ Opfer zu desavouieren (und damit indirekt der Verleumdung zu verdächtigen) und ihm damit den nötigen Respekt zu versagen, vermag mehr Schaden anzurichten als einem Nichtopfer eine Zeit lang ihm nicht gebührende Anerkennung als Opfer zu gewähren, zumal gerade die Unschuldsvermutung dadurch die Zuschreibung der Opferrolle gar nicht tangiert werden kann“ (ebd., S. 22).

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND DEREN BEDEUTUNG FÜR DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

„Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung strafrechtlicher, strafprozessualer und anderer rechtlicher Vorgänge“ (IMAG, 2008, S. 5).

Die Prozessbegleitung ist in Österreich im Strafprozessrecht verankert. Prozessbegleiter*innen arbeiten somit (auch) direkt mit den Gerichten zusammen und müssen über Grundlagen des Straf(prozess)rechts Bescheid wissen. Einerseits, um ihre Klient*innen über die dortigen Abläufe fundiert informieren und darauf vorbereiten zu können, aber auch, um die Arbeitsweise der Richter*innen zu verstehen und sich entsprechend bei Gericht einbringen zu können. Dies ist wichtig, denn:

„Die bisherigen Erfahrungen in der [...] Prozessbegleitung haben verdeutlicht, dass es bei der Zusammenarbeit hilfreich ist, sowohl die Aufgaben und Arbeitsweisen der einzelnen Berufsgruppen als auch einzelne Personen als Ansprechpersonen zu kennen. Es ist für die Kooperation immer das Wissen um das Zusammenspiel zwischen Funktion und Person hilfreich“ (Wohlatz, 2015, S. 21).

Mögliche wechselseitige Kritikpunkte und Vorwürfe zwischen Justiz und Opferhilfe könnten sich aus den unterschiedlichen Aufgaben und Sichtweisen auf die Opfer ergeben. Daher werden im folgenden Kapitel die straf(prozess)rechtlichen Grundlagen exemplarisch und verkürzt dargestellt, sowie die Aufgaben und Arbeitsweisen der psychosozialen Prozessbegleitung in Bezug auf die jeweiligen Verfahrensschritte erläutert.

4.1 Allgemeine Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren

Die Kernaufgabe psychosozialer Prozessbegleiter*innen ist die Vorbereitung und die Begleitung von Gewaltopfern im Strafverfahren, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Ziel ist immer, die psychische Belastung der Opfer, die durch den juristischen Prozess entsteht, möglichst gering zu halten und eine Sekundärtraumatisierung zu vermeiden.

Der Begriff „Prozessbegleitung“ hat hierbei doppelte Bedeutung: einerseits bezieht er sich auf den behördlich/juristischen Prozess, andererseits ist gleichzeitig auch der innere Prozess gemeint, den Opfer von Gewalt und deren Bezugspersonen durchmachen (vgl. Rupp/Wohlatz, 2008, S. 1, Birchbauer/Wohlatz, 2015, S. 15).

4.1.1 Exkurs juristische Prozessbegleitung

Ogleich die juristische Prozessbegleitung im Rahmen der Begleitung durch das Strafverfahren eine essenzielle Rolle spielt, beschränkt sich deren Darstellung - aufgrund der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der vorliegenden Arbeit - bewusst auf ihre Grundzüge. Deren praktische Bedeutung geht jedoch aus den Interviews im Forschungsteil hervor. Grundsätzlich stellt die juristische Prozessbegleitung eine Leistung dar, die von Rechtsanwält*innen im Auftrag der Opferhilfeeinrichtung - respektive der fallbetreuenden Psychosozialen Prozessbegleitung - erbracht wird und die Durchsetzung der Rechte und Ansprüche der Opfer im Strafverfahren sicherstellen soll. Die juristische Prozessbegleitung wird nach Maßgabe der sachlichen Erforderlichkeit hinzugezogen - insbesondere, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass die Rechte des Opfers im Verfahren nicht ausreichend respektiert werden - und steht in engem Austausch mit der Psychosozialen Prozessbetreuung:

„Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist jedoch die Bereitschaft des Anwaltes/der Anwältin, die Fallkoordination der psychosozialen Prozessbegleitung zu überlassen und sie darin zu unterstützen“ (Nachbaur/Unterlerchner, 2012, S. 10).

Günstig wirkt sich aus, wenn Jurist*innen herangezogen werden, die Erfahrung im Opferschutz vorweisen können und routiniert mit Opferschutzeinrichtungen zusammenarbeiten (vgl. ebd., S. 10).

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung der Opfer durch eine*n Rechtsanwält*in im Strafverfahren. Diese nehmen Akteneinsicht und informieren die psychosoziale Prozessbegleitung und die Opfer laufend über den jeweiligen Verfahrensstand. Sie bringen Beweisanträge ein und wahren die Ansprüche der Opfer (z.B. Schmerzensgeld oder Schadensersatz) bei Gericht. Sie können eine schonende Einvernahme beantragen, oder dass die Angeklagten den Gerichtssaal während der Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung verlassen müssen. Juristische Prozessbegleiter*innen sind während der gesamten Hauptverhandlung anwesend und können dem Opfer das Ergebnis der Verhandlung mitteilen (vgl. TARA, 2010, S.19).

4.2 Straf(prozess)rechtliche Grundlagen

„Unter Strafrecht versteht man sehr vereinfacht zum einen Normen, die bestimmte Verhaltensweisen verbieten und für den Fall eines Zuwiderhandelns, Sanktionen (Strafen) androhen (**materielles Recht**) und zum anderen Regeln über das Verfahren zur Umsetzung dieser Vorschriften (**formelles Recht**)“ (Lehr, 2015a, S. 43).

Das materielle Recht ist im Strafgesetzbuch (StGB) festgeschrieben, das formelle Recht in der Strafprozessordnung (StPO).

4.2.1 Strafrechtswitzweck und die Stellung des Opfers im Strafverfahren

Das Strafrecht in Österreich hat zwei zentrale Zwecke, nämlich die Spezial- und die Generalprävention.

Unter Spezialprävention versteht man, dass die (potenziellen) Täter*innen selbst daran gehindert werden sollen, (weitere) Straftaten zu begehen. Hierbei wird auf unterschiedliche Ergebnisse abgezielt:

- die Besserung der Straftäter*innen durch Einsicht, indem ihnen das Unrecht bewusst gemacht wird, oder
- die Abschreckung, (weitere) Straftaten zu begehen, durch Strafandrohung, oder

- die Sicherung der Gesellschaft durch Inhaftierung/Unterbringung, wenn die Täter*innen keine Einsicht zeigen, bzw. aufgrund mangelnder Zurechnungsfähigkeit zeigen können (vgl. Sautner, 2010, S. 54).

Die Generalprävention zielt hingegen auf eine Steuerung des Verhaltens der Allgemeinheit der Gesellschaft ab, welche durch die angedrohte Bestrafung abgeschreckt werden soll, strafbare Handlungen zu begehen (vgl. ebd. S. 48).

Beide Funktionen zielen auf die Verhinderung *künftiger* Taten ab. Menschen, die bereits Opfer von Straftaten geworden sind, stehen dabei nicht im Fokus (vgl. Gappmayer, 2013, S. 23f.). Der Zweck der „Vergeltung“ bereits begangener Straftaten als Talionsprinzip, dessen Wurzeln im Sakralen liegen („Aug um Auge, Zahn um Zahn“), wird in Österreich nahezu durchwegs abgelehnt und fand keinen Eingang mehr in das derzeitige österreichische Rechtssystem (vgl. Sautner, 2010, S. 47f.).

Was heißt das nun für die Opfer(hilfe)? Betroffene von Gewalt und Kriminalität kommen meist mit der Vorstellung in eine Opferhilfeeinrichtung, das Strafrecht sei primär dazu da, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Sie sind ja die Leidtragenden, um die es im Verfahren gehen sollte. Es ist die oft schwierige Aufgabe der Prozessbegleitung, ihnen zu erklären, dass dem generell nicht so ist.

Ein Grundsatz des Strafrechts lautet nämlich, dass eine Straftat eine Missachtung des *staatlichen Rechts* ist. Aufgabe der Strafrichter*innen ist es, den *staatlichen* Strafanspruch gegen die Angeklagten durchzusetzen. Dies lässt sich bereits aus der Definition eines „Tatbestandes“ ablesen:

„Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Unrecht ist“ (Kienapfel/Höpfel/Kert, 2020, S. 27).

Vereinfacht ausgedrückt: bestraft wird nicht, was die Täter*innen den Opfern angetan haben, sondern dass sie gegen Gesetze - und somit gegen die Regeln der Republik Österreich - verstoßen haben. Eine etwaige Geldstrafe wird demnach auch an den Bund bezahlt, und nicht an die Opfer. Diese werden rein als Zeug*innen betrachtet, deren Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit Richter*innen zu beurteilen haben (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, 2019, S. 30f). Sie dienen somit als „Mittel zum Zweck“, um die Richter*innen in ihrer Wahrheits- und Urteilsfindung zu unterstützen.

Etwa seit den 80er Jahren kam es in Österreich allerdings zu einer Akzentverschiebung hin zu einer stärkeren Wahrnehmung und später auch Einbeziehung der eigentlichen Geschädigten. Das Strafrecht wurde zunehmend auch als „Schutzrecht“ den Einzelnen gegenüber betrachtet, deren „Freiheitsraum“ verletzt worden ist (vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, 2020, S. 11, Gappmayer, 2013, S. 24). Sowohl im Strafrecht, v.a. aber im Strafprozessrecht, wurde zunehmend durchgesetzt, dass die Bedürfnisse und Interessen der Opfer vermehrt Berücksichtigung finden (vgl. Sautner, 2010, S. 19):

„Die wichtigste Veränderung im kriminalpolitischen Denken betrifft die Hinwendung zum (konkreten) Tatopfer. [...] Es ist nicht so sehr die Strafe, die dem Tatopfer etwas bringt, sondern der [sic!] Geschädigte steht in vielen Fällen mit dem Staat geradezu in einem Konkurrenzverhältnis, das es aufzulösen gilt“ (Kienapfel/Höpfel/Kert, 2020, S. 12).

Als Beispiel sei hier auf die Strafprozessreform aus dem Jahr 2004 hingewiesen. Durch diese wurde die Stellung der Opfer zu einem „Prozesssubjekt“ aufgewertet und deren Partizipation am Strafverfahren zum Prozessgrundsatz erhoben (vgl. Sautner, 2010, S. 19).

Im Strafverfahren kommen den Opfern heute verschiedene Rollen zu (vgl. a.a.O.). Sie müssen einerseits als Zeug*innen „über ihre Wahrnehmungen richtig und vollständig“ aussagen (Sautner, 2017, S. 87). Sie sind andererseits neben der Zeug*innenfunktion am Verfahren zu beteiligen (§ 10 StPO), und sie haben die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anzuschließen (§ 67 StPO). Dadurch können sie verschiedene Verfahrensrechte ausüben, wie z.B. das Recht auf Akteneinsicht, die Antragstellung auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens, als besonders schutzwürdige Opfer das Recht auf eine kontradiktorische Vernehmung, sowie eine Reihe von Beschränkungen der Zeugnispflicht, z.B. wenn die Angeklagten Angehörige der Opfer sind (vgl. ebd., S. 87ff.).

Die Vereinigung Österreichischer Strafverteidiger*innen steht dem erwartungsgemäß kritisch gegenüber. Eine Subjektstellung der Opfer im Verfahren lehnt sie strikt ab. Strafverteidiger*innen fürchten einen Missbrauch der prozessualen Möglichkeiten von Seiten der Opfer, um eigene Interessen zu verfolgen. So verständlich Ängste um die Verfahrensposition der Angeklagten sein mögen, spricht doch dagegen, dass die Leugnung einer besonderen Betroffenheit von Opfern und den daraus folgenden Opferinteressen einer humanen Strafrechtspflege entgegensteht. Dies gilt besonders für Wahrnehmung der Opfer als reine Verfahrensobjekte, wie es bis in die jüngere Vergangenheit Usus war. Dazu kommt, dass Opfer nach wie

vor kaum Gebrauch von ihren prozessualen Rechten machen und ein Missbrauch dieser nur in Einzelfällen vorkommen dürfte (vgl. Sautner, 2017, S. 90). „Allein die bloße Möglichkeit eines Rechtsmissbrauchs ist wiederum kein überzeugendes Argument, Betroffenen Verfahrensrechte generell zu versagen“ (a.a.O.). In diesem Zusammenhang weist auch Dr.ⁱⁿ Yara Hofbauer darauf hin, dass die österreichische Strafjustiz zwar umfassende Opferrechte vorsieht, diese aber oft nicht wahrgenommen werden. Sie führt dies einerseits auf die fehlende Sensibilisierung der Jurist*innen (und auch Exekutivbeamt*innen) zurück, andererseits auf die „fehlenden Möglichkeiten, sich gegen Nichtberücksichtigung der ihrem Schutz dienenden Rechte, rechtlich wirksam zu wehren“ (Hofbauer, 2023, S. 98):

„Wenn allerdings die umfassenden (formal bestehenden) Rechte unzureichend berücksichtigt werden und Opfern keine Möglichkeit offensteht, sich dagegen zu wehren, verfehlen auch die umfangreichsten Rechte ihre Wirkung“ (ebd., S. 99).

Trotz dieser Kritik setzt sich nach und nach ein neuer, weiterer Strafrechtswert durch, nämlich die „Restoration der Opfer“ im Sinne einer Wiedergutmachung der psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Der Begriff der Restoration ist dabei aus der englischen „restorative justice“ entlehnt. „Gerade die [...] Prozessbegleitung zielt wesentlich darauf ab, Bereiche der Wiedergutmachung und Restoration des Opfers im Rahmen des Strafverfahrens sicher zu stellen“ (Gappmayer, 2013, S. 26). Dazu gehört auch die Einbeziehung sowohl der Opfer als auch der Täter*innen, sofern diese beiden Parteien freiwillig dazu bereit sind, aktiv daran mitzuwirken. Im österreichischen Rechtssystem kommt dies am ehesten beim Außergerichtlichen Tausch zum Tragen (vgl. ebd., S. 26ff.), der im Kapitel 4.3.5.3 erläutert wird.

So positiv die vermehrte Aufmerksamkeit der Justiz bezüglich der Opferbedürfnisse von psychosozialen Fachleuten gesehen und begrüßt wird, kommt dennoch gerade von dieser Seite auch Kritik an der „restorative justice“. Der Begriff „Wiedergutmachung“ impliziert nämlich eventuell ein „Ungeschehen-Machen-Wollen“ der Straftat und ihrer Folgen (vgl. Gappmayer, 2013, S. 29), wodurch das Leid der Betroffenen nicht gewürdigt würde.

Dass sich die Stellung der Opfer im Strafverfahren überdies nur langsam ändert, zeigt sich u.a. in der Studie von Gappmayer, der in den Jahren 2009/2010 vierzig Richter*innen dazu befragt hat. Der Großteil der Jurist*innen gab dabei an, nach ihrer Ansicht „habe das Strafverfahren vorwiegend Bedürfnisse des Staates zu befriedigen. An zweiter Stelle liegen die Bedürfnisse von Beschuldigten und Angeklagten und an dritter Stelle jene von Opfern“ (Gappmayer, 2013, S. 38).

Auch eine internationale Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) aus dem Jahr 2019 kommt zu ähnlichen Ergebnissen. In dieser gaben nach wie vor 85% der hiesigen „practitioners“⁴ an, Opfer hätten reinen Zeug*innenstatus, deren Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit von den Richter*innen zu beurteilen ist (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, 2019, S. 30f.). Die Partizipation des Opfers erschöpft sich noch immer meist in der Aussage zur Unterstützung der Strafverfolgung (vgl. Meier, 2019, PPP Folie 5). Hauptpersonen des Verfahrens sind für Richter*innen die Angeklagten, um deren Zukunft es geht. Schon „das Strafverfahren kann sich für einen Beschuldigten als existenzbedrohend erweisen. Er ist es, der starke Rechte braucht“ (Klett-Straub, 2017, S. 345).

Albin Dearing, Projektmanager der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) und Verfechter eines Paradigmenwechsels in der Opferstellung, präsentierte in der Tagung vom 22.11.2019 am Oberlandesgericht Graz die oben erwähnte Studie der FRA (2019).

Er zitierte dabei anonymisiert Betroffene aus der Befragung:

„I wasn't even a victim in their eyes, I was more of a 'We need some information from you, so just come on'“ (Opfer, zit. nach European Union Agency for Fundamental Rights, 2019, S. 24)

„I don't know, just felt like they just kind of questioned me and pushed me to the side [...]“ (a.a.O.).

Das mag angesichts der erweiterten Opferrechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Opfer in Österreich auf den ersten Blick verwundern.

„Bei genauerer Betrachtung scheint das Ergebnis aber nachvollziehbar und sachgerecht. Die Verhängung von Strafen als massivste Eingriffe in die Grundrechte von Menschen kann rechtstheoretisch nur legitimiert sein, wenn der staatliche Strafanspruch als übergeordnetes Bedürfnis in Strafverfahren anerkannt wird“ (Gappmayer, 2013, S. 38f.).

⁴ Unter der Kategorie „practitioners“ wurden Personen befragt, die täglich professionell mit Opfern von Straftaten zu tun haben, wie Mitarbeiter*innen von Opferhilfeeinrichtungen, Anwält*innen, Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen (vgl. FRA, 2019, S. 17)

Dasselbe gilt für die verpflichtende Heranziehung von Opfern als Zeug*innen, und der damit verbundenen Inkaufnahme der psychischen Belastung und der Gefahr der sekundären Viktimisierung der Opfer. Dies kann nur legitim sein, wenn die Aufklärung und Bestrafung von Straftaten als oberste Ziele der Strafverfahren anerkannt werden. Weiters scheinen die Ergebnisse insofern besonders sachgerecht, als Beschuldigten und Angeklagten im Sinne des „fair trials“ (Art. 3 EMRK) besondere Rechte eingeräumt werden, wie beispielsweise die Einhaltung der Unschuldsvermutung oder das Recht, sich gegen jeden Vorwurf verteidigen zu können (vgl. Gappmayer, 2013, S. 39).

Ähnlich brachten es die Jurist*innen in der offenen Diskussion der oben erwähnten Tagung auf den Punkt: es sei nicht Aufgabe der Judikatur, den Opfern (vorbehaltlos) zu glauben, sondern objektiv alle Beteiligten zu hören. Bis zum Schluss gelte die Unschuldsvermutung für die Angeklagten. Dies sei ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaats, der faire Verfahren für alle Beteiligten sichert. Es sei auch wichtig, dass die Opfer diese Einzelheiten und Abläufe der Tat genau schildern, um zu einem gerechten und sachlichen Urteil zu kommen.

Und nochmals zusammengefasst von Klett-Straub:

„Das Bestreben des Staates muss sein, einem Opfer so viel Unterstützung wie möglich zukommen zu lassen, um die Belastungen des Strafverfahrens möglichst gering zu halten – und gleichzeitig aber ein Opfer mit der Erkenntnis vertraut zu machen, dass ein Verfahren nicht gänzlich ohne Belastung für es wird ablaufen können. [...] Daher ist auch die Etablierung einer psychosozialen Prozessbegleitung ein Schritt in die richtige Richtung. Es geht darum, mutmaßlichen Opfern alle Hilfe zuteilwerden zu lassen, die man geben kann, ohne an den rechtlichen Stellschrauben des Strafverfahrens zu drehen“ (Klett-Straub, 2017, S. 346).

4.3 Ablauf und Grundsätze des Strafverfahrens und jeweilige Aufgaben der Prozessbegleitung

4.3.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung vor Beginn eines Strafverfahrens

Im günstigsten Fall beginnt die Prozessbegleitung bereits vor einer möglichen Anzeige. Das zentrale Erleben der Opfer während und nach der Tat ist meist der Kontrollverlust. Je früher die Prozessbegleitung beginnt, desto mehr Kontrolle und Sicherheit können sie zumindest in Bezug auf das Strafverfahren erlangen, da dieses folglich kein „undurchschaubares Dickicht“ mehr für sie ist, sondern sie über jeden einzelnen Verfahrensschritt informiert und beraten werden (vgl. Nachbaur, 2015a, S. 23, NEUSTART, 2015, S. 10).

Nach Abklärung, ob ein rechtlicher Anspruch auf Prozessbegleitung besteht, umfasst sie im Falle einer Anzeigenberatung die ausführliche, sachliche Aufklärung der Opfer und v.a. bei Minderjährigen auch deren Bezugspersonen über

- mögliche rechtliche Schritte,
- die Folgen einer Anzeige (z.B. darüber, dass bei Offizialdelikten eine einmal erstattete Anzeige nicht mehr vom Opfer zurückgezogen werden kann, oder die Tatsache, dass die Beschuldigten das Recht auf Akteneinsicht haben und erfahren werden, dass das Opfer eine Anzeige gemacht hat),
- den Ablauf einer Einvernahme bei der Polizei, sowie die Möglichkeit einer Begleitung dorthin durch die psychosoziale Prozessbegleitung oder eine andere Vertrauensperson
- die Rolle, Möglichkeiten und vor allem auch die Grenzen der Prozessbegleitung bei der Begleitung zur Anzeigenerstattung,
- den weiteren formalen Ablauf eines strafrechtlichen Verfahrens,
- Rechte und Pflichten des Opfers im Verfahren und bei den behördlichen Einvernahmen (z.B. Wahrheitsbelehrung, Entschlagungsrecht bei Angehörigen).
- die Möglichkeiten des Schutzes (z.B. der Wohnadresse der Opfer, Schwärzung der persönlichen Daten),
- die Folgen des Erlebten und die Möglichkeiten der Aufarbeitung,
- sowie die Vermittlung zur juristischen Prozessbegleitung

(vgl. TARA 2010, S. 19, Nachbaur, 2015a, S. 24f.).

Die Opfer und deren Bezugspersonen werden möglichst vom Druck der Verantwortung entlastet und Ängste, Befürchtungen und Wünsche in Bezug auf die Anzeige besprochen (vgl. Wohlatz, 2015, S. 19, Nachbaur, 2015a, S. 24).

Es sei an dieser Stelle betont, dass Prozessbegleiter*innen weder zu einer Anzeige raten, noch davon abraten. Durch die Vermittlung von sachlichen Informationen werden die Klient*innen ermächtigt, selbst eine eigenverantwortliche diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

„Die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter trifft keine Entscheidung für das Opfer. Er/sie fragt, wiederholt, informiert, ermutigt und anerkennt das Opfer. [...] Eine behutsame Prozessbegleitung wird das Opfer niemals in seinen Entscheidungen bevormunden“ (NEUSTART, 2015, S. 10).

Psychosoziale Prozessbegleiter*innen unterliegen auch der Verschwiegenheitspflicht. Das heißt auch, sie dürfen gegen den Willen der Betroffenen keine Anzeige erstatten. Sie haben ein Aussagverweigerungsrecht über alles, was ihnen in ihrer Funktion als „Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung“ bekannt wird (vgl. Nachbaur/Unterlerchner, 2012, S. 14).

Allerdings besteht für Prozessbegleiter*innen von minderjährigen Verbrechenopfern eine Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt (vgl. § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Je nach Opfergruppe zeigen sich oft unterschiedliche Dynamiken und Ängste im Hinblick auf die Entscheidung für oder gegen eine Anzeigenerstattung, die von den psychosozialen Prozessbegleiter*innen wahr-, und ernst genommen und mit den Klient*innen besprochen werden. Finden sich die Täter*innen im sozialen Nahraum der Opfer, zeigt sich oft eine tiefe Ambivalenz in Bezug auf eine Anzeige.

Im Falle von Kindern und Jugendlichen ist es mindestens genauso wichtig, neben den Opfern auch die Bezugspersonen zu entlasten und zu unterstützen. Häufig gerät die gesamte Familie in eine Krise und es zeigen sich oft auch Spaltungstendenzen innerhalb dieser. Je stabiler, klarer und sicherer die unterstützenden Personen sind, desto besser können auch die Kinder damit umgehen. Bezugspersonen und Kinder erhalten daher zeitgleich ein paralleles Angebot.

Das heißt, eine psychosoziale Prozessbegleitung ist während des ganzen Prozesses für das Kind und dessen Bedürfnisse zuständig, eine andere für die Bezugspersonen und deren Anliegen, Fragen und psychische Stabilisierung (vgl. Wohlatz, 2015, S. 18f., Wohlatz/Rupp, 2015, S. 13f., Neudecker, 2015, S. 24).

Die Aussage bei der Polizei wird auch vorweg nicht *inhaltlich* mit den Klient*innen besprochen und vorbereitet. Hier hält sich hartnäckig der Vorwurf, die Prozessbegleiter*innen würden die Opfer in Hinblick auf ihre inhaltliche Aussage „coachen“ und Tipps geben, was diese bei der Polizei oder später bei Gericht sagen sollen, und was eher nicht. Dies ist nicht ihre Aufgabe, sondern würde unter eine strafbare Zeugenbeeinflussung fallen.

Es wird stattdessen ressourcenorientiert abgeklärt, was den Opfern vor, während und nach der polizeilichen Einvernahme helfen könnte, und exploriert, wie die Prozessbegleitung sie am besten unterstützen kann. Die Klient*innen sind die Spezialist*innen für sich und können am ehesten darüber Auskunft geben, was für sie in schwierigen Situationen bis jetzt hilfreich war. Manchmal muss auch vorab mit anderen Stellen Kontakt aufgenommen werden, wie z.B. mit behandelnden Psychotherapeut*innen, dem Jugendamt, Sozialarbeiter*innen, Spitälern oder mit Behörden (vgl. Wohlatz, 2015, S. 19).

Auf Wunsch der Klient*innen koordinieren die psychosozialen Prozessbegleiter*innen den Termin für die polizeiliche Anzeigenerstattung und begleiten die Opfer dorthin.

Wie individuell und wichtig eine Vorbereitung auf die polizeiliche Einvernahme sein kann, zeigen folgende zwei anonymisierte und leicht verfremdete Beispiele aus meiner Praxis beim WEISSEN RING:

Fallbeispiel 1

Ein (inzwischen erwachsener) Klient wurde als Kind jahrelang von seinem Lehrer schwer sexuell missbraucht. Der Klient war gerade wegen eines Suizidversuchs aus der Psychiatrie entlassen worden. Im Laufe dieses stationären Aufenthaltes waren ihm diese Vorkommnisse erst wieder bewusst geworden. Die Befürchtung der psychosozialen Prozessbegleiterin, er könnte möglicherweise noch zu instabil für eine Anzeige und deren Konsequenzen sein, wurden besprochen. Er war hingegen sicher, jetzt sofort eine Anzeige erstatten zu wollen und diese Entscheidung tragen zu können.

Es war klar, dass die polizeiliche Einvernahme aufgrund der Vielzahl der Vorkommnisse recht lange dauern und sehr belastend werden würde. Allein die Vorbereitung darauf nahm insgesamt drei Doppelstunden in Anspruch, in denen erarbeitet wurde, wie er dies gut schaffen könne. Mit seinem Einverständnis besprach die Prozessbegleiterin dies auch mit seiner behandelnden Psychotherapeutin.

Zu essen war seine Hauptstrategie, um mit Stress umzugehen. Diesbezüglich nahm die Prozessbegleiterin vorab Kontakt mit der vernehmenden Kriminalbeamtin auf. Die sehr verständnisvolle und erfahrene Polizistin war offen in Bezug auf deren Anregungen. Dankenswerterweise war es für sie kein Problem, dass der junge Mann während der gesamten Einvernahme, die sich auf insgesamt drei Vormittage ausdehnte, ununterbrochen aß. Und so funktionierte diese dann auch erstaunlich entspannt.

Abbildung 3 Fallbeispiel 1 Vorbereitung polizeiliche EV

Fallbeispiel 2

Eine Klientin kam wegen eines bewaffneten Raubüberfalls mit Körperverletzung durch einen Unbekannten in die Beratungsstelle. Sie litt bereits aufgrund schlimmer Vorerfahrungen an Panikattacken, v.a. wenn sie das Gefühl hatte, aus einer Situation „nicht wegzukommen“, eingesperrt zu sein. Auch Schusswaffen lösten eine solche Reaktion bei ihr aus. Deshalb traue sie sich nicht, nochmals zur Polizei zu gehen, obwohl sie von der Exekutive aufgefordert worden war, wegen zusätzlicher benötigter Informationen nochmals auf die Polizeistation zu kommen.

Auch hier war der zuständige Kriminalbeamte sehr hilfreich, nachdem die Prozessbegleiterin die Situation vorab telefonisch mit ihm besprochen hatte. Er lotete beide über einen Hintereingang in die Polizeistation, damit sie auf keine bewaffneten Polizist*innen treffen würden, und erklärte der Klientin anfangs sehr ausführlich, dass sie als Opfer jederzeit das Recht auf eine Pause habe, sie jederzeit hinausgehen könne bzw. wenn es zu belastend würde, sie auch an einem anderen Tag weiter machen könnten. All dies beruhigte sie so, dass auch diese Einvernahme reibungslos – und sogar ohne Unterbrechung – ablief.

Abbildung 4 Fallbeispiel 2 Vorbereitung polizeiliche EV

Es zeigt sich, dass die gründliche Vorbereitung und Vernetzung einen wesentlichen Faktor zur Entlastung der Opfer darstellen kann und manchmal sogar wichtiger als die Begleitung selbst ist.

Oft würden die Klient*innen auch eher eine Begleitung zur Polizei durch die juristische Prozessbegleitung bevorzugen. Dahinter stehen meist falsche Annahmen über die Möglichkeiten der Rechtsanwält*innen in dieser Situation, die de facto bei den Einvernahmen ebenfalls „nur“ die Stellung einer Vertrauensperson und wenig Spielraum haben, während der Einvernahme einzugreifen (vgl. Nachbaur, 2015a, S. 25). „Wenn diese Fantasien besprochen werden, ziehen die meisten dann doch eine Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung vor“ (a.a.O.).

4.3.2 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung während der Anzeigenerstattung

Die Möglichkeiten, direkt während der polizeilichen Einvernahme zu intervenieren, sind für die Prozessbegleiter*innen stark limitiert. Sie haben den rechtlichen Status einer Vertrauensperson und können nur eingreifen, um eine größtmögliche Schonung der Opfer zu gewährleisten. Dies wird im Vorfeld mit den Klient*innen genau geklärt und besprochen (vgl. Nachbaur, 2015a, S. 26f).

Prozessbegleiter*innen können beispielsweise

„bei entsprechender Notwendigkeit

- um Pausen bitten
- ein Getränk mitbringen
- darauf achten, dass Fragen akustisch und inhaltlich verstanden werden
- auf eine genaue Protokollierung achten
- dafür sorgen, dass eine Abschrift ausgehändigt wird“ (ebd., S. 25).

Meist ist es für die Opfer aber schon beruhigend und entlastend, zu merken, dass eine fachlich kompetente Vertrauensperson anwesend ist, die ihnen glaubt und parteilich für sie da ist.

Ist bei einer Anzeige von häuslicher Gewalt keine Prozessbegleitung anwesend, so sind die Beamt*innen verpflichtet, bei einer Wegweisung des Täters/der Täterin die Interventionsstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum zu informieren. Es werden die Daten der Opfer dorthin weitergeleitet, und die Beratungsstelle nimmt proaktiv Kontakt mit ihnen auf.

Für Opfer situativer Gewalt gibt es auf Polizeistationen zwar ein Formular „Zustimmungserklärung“, das auf Wunsch der Opfer an die Beratungsstellen weitergeleitet wird. Dies wird aber eher sporadisch und nur von sehr engagierten Polizist*innen verwendet. Opfer situativer Gewalt kommen meist auch erst nach einer bereits erfolgten Anzeige in die Beratungsstelle (vgl. Nachbaur, 2015a, S. 23) – und manchmal auch erst, wenn Sie bereits eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung oder eine Verständigung über die Verfahrenseinstellung von der Staatsanwaltschaft erhalten haben.

4.3.3 Beginn des Strafverfahrens

Das Strafverfahren beginnt

„ab der ersten Ermittlungshandlung durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft bis zu einer (rechtskräftigen) verfahrensbeendenden Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft (Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung) oder das Gericht (Einstellungsbeschluss oder Urteil)“ (Lehr, 2015a, S. 47).

Unterschieden wird dabei zwischen Offizialdelikten, Privatanklagedelikten und Ermächtigungsdelikten. Da die Strafverfolgung dem Staat obliegt, wird ein Verfahren in der Regel von Amts wegen eingeleitet und geführt, wobei die Opfer eine einmal erstattete Anzeige nicht mehr zurückziehen oder Einfluss auf den Umfang oder den Gegenstand der Ermittlungen nehmen können. Dies ist bei der überwiegenden Anzahl der Straftatbestände, und vor allem bei schweren Straftaten der Fall, den sogenannten Offizialdelikten. Nicht das Opfer ist somit Kläger*in, sondern der Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, erhebt Anklage – oder auch nicht. Allerdings haben nur Opfer von Offizialdelikten Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Anders verhält es sich bei Privatanklagedelikten, bei denen nicht die Staatsanwaltschaft, sondern nur das Opfer als Privatankläger*in ein Anklagerecht innehat und entsprechend auch die Anklage zurückziehen kann.

Dazwischen liegen die Ermächtigungsdelikte, die zwar in die Kategorie „Offizialdelikte“ fallen und von Amts wegen zu verfolgen sind (vgl. Lehr, 2015a, S. 48f.). „Aber die ermittelnde Behörde hat – nach Ausforschung des Beschuldigten – die Ermächtigung zur weiteren Verfolgung von der gesetzlich berechtigten Person einzuholen“ (ebd. S. 49).

Das Strafverfahren selbst gliedert sich in Ermittlungsverfahren einerseits, und Haupt- und Rechtsmittelverfahren andererseits:

4.3.4 Das Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren beginnt, sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis über einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhält. Meist beginnt es mit einer Anzeigenerstattung auf einer Polizeistation oder bei der Staatsanwaltschaft, oder wenn die Polizei zu einer Straftat gerufen wird, oder durch eine zufällige Wahrnehmung von Straftaten durch die Polizei etwa im Zuge einer Streife. Folgend beginnt die Exekutive zu ermitteln.

Die Staatsanwaltschaft ist die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. „Sie ist berechtigt, öffentliche Anklage zu erheben und entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist (§ 20 StPO)“ (Lehr, 2015a, S. 44).

4.3.4.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung im Ermittlungsverfahren

Wie es nach der Anzeige weitergeht, ist sehr unterschiedlich. Oft macht sich danach Unruhe und Unsicherheit bei den Betroffenen breit, da von nun an das Verfahren seinen Gang geht, sie kaum noch intervenieren können und sie ein Stück weit den Behörden ausgeliefert sind (vgl. Wohlatz/Rupp, 2015, S. 20, NEUSTART, 2015, S. 9f.). Das eingangs erwähnte Gefühl von Hilflosigkeit kann in dieser Phase besonders ausgeprägt sein. Dazu kommt, dass die Ermittlungen oft sehr lange in Anspruch nehmen.

Im Bereich der situativen Gewalt wenden sich die Betroffenen oft an diesem Punkt zum ersten Mal an eine Beratungsstelle, meist mit Fragen wie „Ich habe vor drei Wochen eine Anzeige gemacht. Seitdem höre ich nichts mehr von der Polizei, der Täter läuft immer noch frei herum und ich habe Angst. Hat die Polizei auf meinen Fall vergessen? Warum tun die nichts? Soll ich dort nochmal nachfragen?“. An dieser Stelle ist die Information darüber, wie ein Strafverfahren abläuft, welches die nächsten Schritte sein werden und welche Handlungsoptionen und Ausgangsmöglichkeiten des Verfahrens derzeit möglich sind, sehr entlastend. Auch der Hinweis, dass leider Geduld gefordert ist und sich das Verfahren noch viele Monate hinziehen

kann, ist zwar oft zunächst belastend, nimmt aber zumindest die Sorge, vom System „vergessen“ worden zu sein.

Die psychosoziale Prozessbegleitung bleibt in dieser Zeit Ansprechpartnerin für alle Fragen, Sorgen, Ängste und Belastungen der Opfer in Bezug auf das Verfahren.

„Im Hintergrund laufen sämtliche Fäden und Informationen bei den psychosozial Prozessbegleitenden zusammen. Ihre Aufgabe ist es etwa auch, Kontakt zur juristischen Prozessbegleitung zu halten sowie alle Beteiligten nach Möglichkeit zu informieren und auf dem letzten Stand zu halten. Dies umfasst auch die Kommunikation mit Exekutive und Gericht“ (Nachbaur, 2015a, S. 19).

Bei Bedarf und auf Wunsch der Klient*innen wird mit Behörden und auch anderen psychosozialen Unterstützungseinrichtungen kooperiert. Die Frequenz und Intensität der Betreuung variieren stark je nach Verfahren und individuellem Bedürfnis der Klient*innen. Meist entspannt sich die Situation nach der anfänglichen Aufregung im Laufe der Zeit und wird wieder akut, wenn es verfahrensbezogene Neuigkeiten gibt. Spätestens dann werden die nächsten Schritte ausführlich besprochen und vorbereitet.

4.3.5 Beendigung des Ermittlungsverfahrens (Einstellung, Abbruch, Rücktritt von der Verfolgung)

Die Staatsanwaltschaft hat unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung einer Straftat abzusehen. Diese Gründe sind in der StPO in den §§ 190 bis 209 verankert und werden folgend verkürzt ausgeführt:

4.3.5.1 Einstellung des Verfahrens

Ist eine Straftat nur mit einer Geldstrafe bzw. mit einer Gefängnisstrafe unter drei Jahren bedroht, und ist die Schuld als gering anzusehen und das Verhalten der Täter*innen entsprechend (z.B. weil sie bereits eine Schadenswiedergutmachung geleistet haben), so hat die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung der Straftat abzusehen. Dies gilt auch, wenn eine Strafe nicht geeignet ist, um die Beschuldigten von einer Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten (vgl. § 191 StPO).

4.3.5.1.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei Einstellung des Verfahrens

„Für Opfer ist es außerordentlich frustrierend, wenn ein Strafverfahren früh endet und die Opfer mit dem Gefühl zurück bleiben, ein für sie schreckliches und einschneidendes Erlebnis ist es in den Augen der Strafverfolgungsbehörden nicht wert, weiter verfolgt zu werden“ (Nachbaur, 2015a, S. 38).

Die Klient*innen werden zwar üblicher Weise schon im Vorfeld durch die Prozessbegleitung auf die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens vorbereitet. Wenn es allerdings tatsächlich dazu kommt, wird dies nochmals ausführlich besprochen. Es werden vor allem generelle Informationen über die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft gegeben und erklärt, welchen gesetzlichen Verpflichtungen diese unterliegt, unter bestimmten Voraussetzungen so handeln zu müssen (vgl. a.a.O.). „Dies ist im ersten Moment zwar nicht wirklich tröstlich, lässt jedoch nicht den Eindruck entstehen, ausgerechnet der eigene Fall werde besonders stiefmütterlich verfolgt“ (a.a.O.).

Da es für die meisten Opfer wichtig ist, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft verstehen und nachvollziehen zu können, wird meist von Seiten der Prozessbegleitung eine ausführliche Begründung bei der Staatsanwaltschaft angefordert. Dazu läuft eine vierzehntägige Frist ab Zustellung des Beschlusses. Anhand dieser Begründung wird auch eingeschätzt, ob ein Fortführungsantrag sinnvoll und erfolgversprechend scheint. Auch hierfür haben die Beteiligten ab Zustellung der Begründung nur vierzehn Tage Zeit. Daher ist es wichtig, hier rasch die Informationen zu erhalten und zu handeln. Besonders bei Klient*innen, die bereits mit einem (rechtskräftigen) Einstellungsbeschluss zum ersten Mal in die Beratungsstelle kommen, sind die rechtlichen Handlungsoptionen minimal bis nicht vorhanden. Es mag sich die Frage stellen, ob es überhaupt noch Sinn macht, eine Prozessbegleitung zu beginnen. Dennoch ist es wichtig, die Betroffenen nicht mit ihrer Enttäuschung, Wut, Ohnmacht und Verzweiflung allein zu lassen (vgl. ebd., S. 38ff.).

„Sollte ein Fortführungsantrag erfolgversprechend sein, weil etwa der Staatsanwaltschaft Beweismittel noch nicht bekannt sind, welche das Opfer nachreichen kann, dann ist jedenfalls die juristische Prozessbegleitung mit einem Fortführungsantrag zu beauftragen“ (ebd., S. 39). Dies natürlich wieder nur in Absprache und auf Wunsch der Klient*innen. Es kommt gelegentlich auch vor, dass diese sogar froh sind, dass es zu keiner Verhandlung bei Gericht kommt.

4.3.5.2 Abbruch des Ermittlungsverfahrens

Der Abbruch eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist im § 197 StPO geregelt. Er tritt in Kraft, wenn die Täter*innen unbekannt, flüchtig, unbekanntem Aufenthaltsort oder aus gesundheitlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht vernehmungsfähig sind (vgl. § 197 StPO).

4.3.5.2.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei Abbruch des Verfahrens

Gerade im Bereich der situativen Gewalt - im Gegensatz zur häuslichen Gewalt - sind die Täter*innen manchmal unbekannt oder flüchtig und können polizeilich nicht ermittelt werden. Dies ist oft sehr belastend, da einerseits die Angst bleibt, die Täter*innen könnten wiederkommen (z.B. bei Raubüberfällen auf Trafiken, Tankstellen, Supermärkte o.ä.), und andererseits kein wirklicher Abschluss gefunden werden kann. Es bleibt auch die Unsicherheit, ob diese vielleicht doch noch gefasst werden und das Verfahren von vorne losgeht.

Hier ist es die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung, diese Ängste ernst zu nehmen, abzufangen, zu bearbeiten und andere, individuelle Möglichkeiten, zu einem „innerlichen Abschluss“ zu kommen, mit den Klient*innen zu entwickeln.

4.3.5.3 Rücktritt von der Verfolgung - Diversion als „Dritte Spur“ im Strafrecht

Der Begriff „Diversion“ stammt ursprünglich aus den USA und „bringt zum Ausdruck, dass der Staat bei Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich auf ein förmliches Strafverfahren und die Verhängung von Sanktionen im formellen Sinn verzichtet“ (Kienapfel/Höpfel/Kert, 2020, S. 333). Stattdessen werden sinnvolle alternative Formen der Schadenswiedergutmachung am Opfer bzw. der informellen Sanktionierung verhängt. Diese sind in der StPO §198 beschrieben:

Die Staatsanwaltschaft kann von einer Verfolgung zurücktreten

- nach Zahlung eines Geldbetrags,
- nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen,
- nach einer Probezeit (in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten), oder
- nach außergerichtlichen Tauschgleichen (vgl. § 198 StPO).

Voraussetzungen hierfür sind die Freiwilligkeit von Seiten der Beschuldigten, es muss sich um ein Officialdelikt handeln und der strafrechtlich relevante Sachverhalt muss hinreichend geklärt sein, und eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 darf nicht in Betracht kommen (vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, 2020, S. 335f.).

Es gelten drei Ausschließungsgründe für eine diversionelle Erledigung:

- Die Tat darf nicht mit mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein
- Die Schuld des Beschuldigten darf nicht als „schwer“ anzusehen sein
- Die Tat darf (mit Einschränkung) nicht zum Tod eines Menschen geführt haben

(vgl. § 198 (2) StPO).

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle der Außergerichtliche Tatausgleich als opferorientierte Diversionsform.

„Voraussetzung dafür ist, dass der [sic!] Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen. Er [sic!] hat allfällige Folgen der Tat [...] auszugleichen [...]. Er [sic!] muss sich der Konfliktsituation stellen und oft zusätzliche besondere Verpflichtungen eingehen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen“ (Kienapfel/Höpfel/Kert, 2020, S. 340).

Dieser Ausgleich kann durchaus unkonventionell sein und neben der klassischen Schadenersatzzahlung auch persönliche Dienstleistungen oder andere symbolische Akte der Entschuldigung umfassen. Die Wünsche der Opfer finden hier besondere Berücksichtigung und Würdigung. Die freiwillige Zustimmung der Opfer, an einem außergerichtlichen Tatausgleich mitzuwirken, ist erforderlich. Im Falle einer Zustimmung werden Konfliktregler*innen (spezielle geschulte Sozialarbeiter*innen des Vereins NEUSTART) von der Staatsanwaltschaft mit der Durchführung betraut. Diese erstatten der Staatsanwaltschaft anschließend Bericht (vgl. ebd., S. 340f., Nachbaur, 2015c, S.89ff.).

4.3.5.3.1 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei einem Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA)

Vor einem außergerichtlichen Tatausgleich werden die Opfer schriftlich mit Termin und Ansprechperson vom Verein NEUSTART zu einem Erstgespräch eingeladen. Meist hat bereits ein gesondertes Erstgespräch mit den Beschuldigten stattgefunden, in welchem geklärt wurde, ob diese die Verantwortung für die Tat übernehmen wollen und zu einem Gespräch mit den Opfern bereit sind (vgl. Nachbaur, 2015a, S. 33f.).

Zum Erstgespräch zwischen Opfern und NEUSTART ist ebenfalls eine Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung möglich, allerdings oft nicht erforderlich. Das Erstgespräch wird von geschulten Sozialarbeiter*innen geführt, die Beschuldigten sind nicht anwesend. Es werden dabei nur die Wünsche und Erwartungen der Opfer abgeklärt (vgl. a.a.O.).

Wichtig ist allerdings zumindest eine ausführliche Vorbesprechung, sowie eine anschließende Nachbesprechung mit der psychosozialen Prozessbegleitung (vgl. ebd., 2015, S. 34). Den Klient*innen werden der Ablauf und die Ziele des Erstgesprächs erklärt und abgeklärt, ob eine Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung erwünscht ist.

In der Regel folgt ein zweiter Termin, bei dem Opfer, Beschuldigte, Konfliktregler*innen und ev. psychosoziale und juristische Prozessbegleiter*innen sich beim Verein NEUSTART treffen und die bereits besprochenen Wünsche nochmals artikuliert und schriftlich festgehalten werden.

Der außergerichtliche Tatausgleich birgt große Chancen für die Opfer - und auch für die Beschuldigten - aber auch ein paar „Fallstricke“, die ebenfalls von der Prozessbegleitung mit den Opfern vorbesprochen und abgeklärt werden.

Den Opfern wird bei einem ATA viel mehr Raum gegeben, ihre Version zu erzählen und oft quälende Fragen mit den Täter*innen für sich zu klären, als bei Gericht (z.B. „Warum haben Sie gerade mich als Opfer ausgesucht?“ „Was waren die Hintergründe der Tat?“ „Zeigen die Täter*innen wirklich Reue?“). Es wird sehr einfühlsam auf ihre Situation eingegangen, die (Wiedergutmachungs-)Wünsche der Opfer werden gehört und stehen im Fokus. Dabei können durchaus auch unkonventionelle Dinge eingefordert werden. Ziel ist es, die Situation für alle Seiten möglichst zu bereinigen, sodass ein Abschließen damit für alle Beteiligten möglich wird (vgl. ebd., 2015, S. 32ff.).

In der Praxis haben die Klient*innen oft große Angst davor, was nach einem Gerichtsverfahren auf sie zukommen würde. Sie fürchten sich vor einer möglichen Rache der Täter*innen, und dass sich die Situation dadurch anschließend eher noch verschärft. Der außergerichtliche Tatausgleich kann hier massiv entlastend wirken. Da erst abgeklärt wird, ob die Beschuldigten die Verantwortung für ihr Tun übernehmen und sich ev. entschuldigen möchten, kann diese Befürchtung abgelegt werden. Die Beschuldigten sind oft ebenfalls erleichtert, wenn sie sich ein Gerichtsverfahren und eine mögliche Verurteilung und somit einen Eintrag im Strafregister dadurch ersparen können – eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Auch die Umgebung sollte dabei nicht ganz außer Acht gelassen werden. Ein Gerichtssaal mit (unbekannten) Autoritätspersonen und stark formalisierten Abläufen kann sehr einschüchternd und beklemmend wirken, v.a. wenn man bis dato keine Erfahrung damit gemacht hat. Die Kommunikation beim Verein NEUSTART läuft ungleich entspannter ab, da sich die Beteiligten „auf Augenhöhe“ begegnen, statt Richter*innen speziell geschulte Mediator*innen und Konfliktregler*innen das Gespräch leiten, und dies in einem freundlich eingerichteten Konferenzraum, in dem sich alle buchstäblich „an einen Tisch setzen“.

Andererseits ist auch bei einem ATA auf folgendes im Sinne der Opfer zu achten:

„Grundvoraussetzung für jeden Tatausgleich muss jedoch sein, dass zwischen Opfer und Täter/in kein Machtungleichgewicht besteht und nicht die Gefahr besteht, dass beim Tatausgleich dem Opfer eine Lösung ‚diktiert‘ wird“ (Nachbaur, 2015a, S. 33).

Das bedeutet auch, dass beispielsweise die juristische Prozessbegleitung unbedingt ebenfalls dabei anwesend sein sollte, falls die Beschuldigten sich beim ATA anwaltlich vertreten lassen. Keinesfalls sollte leichtfertig auf berechnete Ansprüche verzichtet werden (vgl. ebd., S. 34).

Sollte der ATA scheitern, weil trotz aller Bemühungen keine Einigung erzielt werden konnte, wird ein negativer Bericht von NEUSTART an die Staatsanwaltschaft verfasst und von dieser entweder

- ein Hauptverfahren eingeleitet, oder
- im ‚worst case‘ das Verfahren trotzdem mit einer diversionellen Erledigung eingestellt.

Gerade bei der zweiten Option ist die Enttäuschung und Frustration oft sehr groß, da die Opfer sich auf den Prozess eingelassen haben, auf ihre Bedürfnisse aber doch von staatlicher Seite keine Rücksicht genommen wurde. Die Prozessbegleitung bereitet die Betroffenen im Vorfeld zwar auf einen solchen möglichen Ausgang vor, aber „sollte es tatsächlich so weit kommen, lässt sich nur noch der Schaden begrenzen“ (ebd., S. 35).

4.3.6 Hauptverfahren (HV)

§ 210 (1) StPO besagt:

„Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt der Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen“.

Dadurch beginnt das Hauptverfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft zur Beteiligten am Verfahren wird, während dem Gericht die Leitung obliegt (vgl. Lehr, 2015b, S. 103).

„Für eine Anklage/Strafantrag müssen vier Voraussetzungen vorliegen (§ 210 StPO):

- Der Sachverhalt muss ausreichend geklärt sein.
- Es darf kein Grund für die Einstellung des Verfahrens vorliegen.
- Eine Verurteilung muss nahe liegen.
- Eine Diversion ist nicht möglich“ (Lehr, 2015b, S. 103).

Das bedeutet, dass laut geltendem Strafprozessrecht die Anforderungen für Anklageerhebung sehr hoch sind, und Verfahren daher häufig schon früher enden.

4.3.6.1 Zuständigkeit (Bezirksgericht (BG) – Landesgericht (LG))

Je nach Strafanndrohung ist entweder das Bezirksgericht (BG), oder das Landesgericht (LG) für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständig. Bei Prozessen am Landesgericht wird weiterhin unterschieden zwischen Verhandlungen, die von Einzelrichter*innen, oder von einem Geschworenengericht, oder einem Schöffengericht geführt werden (vgl. Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz, 2020, S. 29ff., Lehr, 2015b, S. 103ff.).

Bezirksgerichte (BG):

In allen größeren Städten sind Bezirksgerichte mit straf- und zivilrechtlichen Abteilungen eingerichtet. Hier werden jene Fälle verhandelt, die eine Strafandrohung von entweder einer reinen Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr nicht überschreiten. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, wie beispielsweise die Delikte Nötigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung oder pornographische Darstellung Minderjähriger, die jedenfalls in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und hier aus Platzmangel nicht weiter angeführt werden. Die Verhandlung wird hier ausschließlich durch Einzelrichter*innen, den Bezirksrichter*innen (BR) geführt (vgl. Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz, 2020, S. 29, Lehr, 2015b, S. 103f.).

Landesgerichte (LG):

An den Landesgerichten werden jene Strafrechtsfälle verhandelt, bei denen die Strafandrohung höher ist als bei Bezirksgerichten, sowie die oben erwähnten Ausnahmen. Je nach Strafandrohung obliegt die Durchführung der Hauptverhandlung und die Urteilsfällung entweder einem Schöffengericht, einem Geschworenengericht, oder einer/m Einzelrichter*in (vgl. Lehr, 2015b, S. 104):

Schöffengericht:

Beim Schöffengericht sieht die Zusammensetzung folgendermaßen aus:

Entweder

- ein*e Berufsrichter*in und zwei Laienrichter*innen (Schöffen), oder
- zwei Berufsrichter*innen und zwei Schöffen.

Eine Schöffengerichtsverhandlung wird u.a. bei allen Delikten, „die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind oder für die nach § 313 StGB eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt werden kann“ (Lehr, 2015b, S. 105) durchgeführt.

Geschworenengericht:

„Das Geschworenengericht setzt sich aus drei Berufsrichtern (Schwurgerichtshof) und acht Laienrichtern (Geschworenenbank) zusammen“ (Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz, 2020, S. 30).

Es verhandelt u.a. „alle Delikte, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt“ (ebd., S. 31).

Einzelrichter*in:

Einzelrichter*innen am Landesgericht obliegt die Durchführung und Urteilsfindung in allen anderen Strafsachen, die nicht in die Verantwortung eines Schöffen- oder Geschworenengerichts fallen (vgl. a.a.O.).

4.3.6.1.1 Bedeutung für die Prozessbegleitung

Die Zuständigkeit macht insofern einen praktischen Unterschied für die Prozessbegleitung, als die Klient*innen auch umfassend darauf vorbereitet werden, welche Personen im Gerichtssaal anwesend sein werden, wo diese sitzen und welche Funktionen diese innehaben.

Auch in Bezug auf die Räumlichkeiten sehen sich Opfer hier unterschiedlichen Gegebenheiten gegenüber: die Verhandlungsräume in den Bezirksgerichten sind meist deutlich kleiner als an den Landesgerichten, was auch eine größere räumliche Nähe der Opfer zu den Angeklagten während der Einvernahme bedeuten kann. Dies kann für die Betroffenen unangenehm und belastend sein. Für Publikum (und auch für die psychosoziale Prozessbegleitung) ist hier kaum Platz.

Bei größeren Prozessen am Landesgericht können hingegen, vor allem bei Geschworenengerichtsverhandlungen, unter Umständen viele Menschen im Publikum sitzen. Oft sind auch noch Medienvertreter*innen vor Ort. Auch darauf müssen die Opfer vorbereitet werden.

4.3.6.2 Ablauf und relevante Grundsätze der Hauptverhandlung

Kommt es zu einer Hauptverhandlung, werden folgend die Staatsanwaltschaft, die Angeklagten, Haftungsbeteiligten, Privatkläger*innen, Subsidiarkläger*innen, Zeug*innen und Privatbeteiligte zum Hauptverfahren geladen, sowie gegebenenfalls die Prozessbegleitung, Bewährungshilfe und die Kriminalpolizei. Der Termin muss von den vorsitzenden Richter*innen so gewählt werden, dass den Angeklagten und deren Verteidigung mindestens acht Tagen ab Zustellung bzw. 14 Tage bei einer erwarteten längeren Dauer der Hauptverhandlung zur Vorbereitung bleiben. Zeug*innen (und damit auch Opfer), Sachverständige und Dolmetscher*innen sollten spätestens drei Tage ab Zustellung vor der Verhandlung geladen werden (vgl. § 220 StPO, § 221 (2) StPO).

4.3.6.2.1 Einige Grundsätze einer Hauptverhandlung

Öffentlichkeit:

„Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit“ (§ 228 (1) StPO). Das heißt, grundsätzlich darf, mit Einschränkungen, jede*r als Zuhörer*in daran teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann aber unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen ausgeschlossen werden, nämlich nach § 229 (1) StPO:

- „1. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit;
2. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs eines Angeklagten, Opfers, Zeugen oder Dritten;
3. zum Schutz der Identität eines Zeugen oder Dritten“.

Das bedeutet, wie bereits erläutert, dass unter Umständen Angehörige oder Freund*innen der Angeklagten, Schaulustige, sowie Medienvertreter*innen oder vereinzelt sogar Schulklassen im Publikum anwesend sein können. Dies wird mit den Opfern im Vorfeld besprochen, sowie die Möglichkeiten, dies zu verhindern, v.a. wenn es um Delikte geht, die die Privat- und Intimsphäre der Opfer betreffen.

Amtsverrichtung des Vorsitzenden und des Schöffengerichts während der Hauptverhandlung:

Schilderung der Tat:

§ 323 StPO besagt:

„(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(2) Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern, und hat dafür zu sorgen, dass Erörterungen unterbleiben, die die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden“.

Dies ist ein wichtiger Punkt, auf den die Opfer vorab ebenfalls hingewiesen werden müssen, und der oft schwierig einzuhalten ist. Für die Opfer ist es oft nicht leicht, zu selektieren, was von den für sie schlimmen Geschehnissen bei Gericht relevant ist. Dass die eigene, subjektive Wahrnehmung und Betroffenheit, und eventuell lange Vorgeschichten, die zu der Tat geführt haben, bei Gericht kaum Platz haben, wird oft als Geringschätzung der Opfer durch das Gericht interpretiert. Die Betroffenen fühlen sich eventuell nicht wahrgenommen und in ihrem Leid nicht gewürdigt. Auch wenn die Prozessbegleitung die Aussagen vorab niemals inhaltlich mit den Opfern durchgeht, muss dieser rechtliche Rahmen zumindest vorab formal erläutert werden.

Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung:

§ 232 (3) StPO: „Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen [...]“.

Auch dies ist für die Betroffenen wichtig zu wissen. Einerseits kann dies zur Beruhigung beitragen, wenn sie in Anwesenheit der Angeklagten aussagen müssen. Diese dürfen während der Einvernahme weder verbal noch nonverbal auf die Aussage der (Opfer)Zeug*innen reagieren und werden sonst aus dem Gerichtssaal verwiesen.

Umgekehrt haben die Opfer rechtlich die Möglichkeit, nach ihrer Einvernahme der Verhandlung bis zum Schluss zu folgen, wobei für diese dann dieselben Regeln gelten. Auch sie dürfen

keine Unmutsbekundungen von sich geben, wenn die Angeklagten oder andere Zeug*innen einvernommen werden. Dies kann sehr belastend sein, vor allem wenn die Angeklagten sich leugnend verantworten oder den Vorfall anders schildern, weshalb die Opfer meist bereits in der Vorbesprechung mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschließen, den Saal von sich aus nach ihrer erledigten Einvernahme umgehend zu verlassen.

Unmittelbarkeit:

§ 13 StPO (1): „Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens. In ihr sind die Beweise aufzunehmen, auf Grund deren das Urteil zu fällen ist“.

In der Hauptverhandlung müssen Beweise direkt (unmittelbar) aufgenommen werden. Das heißt, dass die Zeug*innen – und somit auch die Opfer – persönlich und unmittelbar in der Verhandlung befragt werden müssen. Das Vernehmungsprotokoll der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ersetzt daher in der Regel nicht die direkte Aussage der Opfer bei Gericht. Die Richter*innen haben die Aufgabe, sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Zeug*innen zu machen (vgl. Nachbaur, 2015b, S. 54).

Freie Beweiswürdigung:

§ 14 StPO: „Ob Tatsachen als erwiesen festzustellen sind, hat das Gericht auf Grund der Beweise nach freier Überzeugung zu entscheiden; im Zweifel stets zu Gunsten des Angeklagten [...]“.

Es gelten keine festen Beweisregeln, „das Gericht ist bei der Beurteilung, welchen Beweisen es Glauben schenkt, nicht gebunden“ (Nachbaur, 2015b, S. 54). Dennoch müssen diese Entscheidungen auf Grund objektiver Kriterien getroffen, rational nachvollziehbar und begründet sein. Meist wird keine 100%ige Sicherheit möglich sein, aber es dürfen objektiv keine vernünftigen Zweifel am Sachverhalt bestehen. Andernfalls müssen Richter*innen die Angeklagten freisprechen (vgl. a.a.O.).

Da der Grad an Sicherheit sehr hoch sein muss, sind Freisprüche keine Seltenheit. Auch drauf werden die Opfer vorab hingewiesen. Ein Freispruch im Zweifel bedeutet nicht, dass die Richter*innen dem Opfer grundsätzlich nicht geglaubt hätten. Die erforderliche Sicherheit war in einem solchen Fall aber leider nicht gegeben.

4.3.6.2.2 Ablauf der Hauptverhandlung

„Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache [...]“ (§ 239. StPO).

Die Vorsitzenden nehmen die Personalien der Angeklagten auf und belehren die Angeklagten über deren Rechte und Pflichten. Folgend

„[...] erteilt der Vorsitzende dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage. Im Vortrag sind alle Anklagepunkte aufzuführen und so weit zu begründen, wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint [...]“ (§ 244. (1) StPO).

Danach hat die Verteidigung das Recht, darauf mit einer Gegenäußerung zu erwidern (vgl. § 244. (3) StPO). Im Anschluss werden die Angeklagten dazu einvernommen und gefragt, wie sie sich verantworten (schuldig oder nicht schuldig).

Die Opfer und sonstige Zeug*innen dürfen hierbei nicht im Saal anwesend sein, sondern müssen vor dem Sitzungssaal warten, bis sie der Reihe nach namentlich aufgerufen werden. Die Opfer werden während dieser Wartezeit von der psychosozialen Prozessbegleitung betreut und beruhigt. Bei Aufruf betreten sie gemeinsam den Saal. Das Opfer nimmt am Zeugenstuhl Platz, die psychosoziale Prozessbegleitung meist hinten im Publikum.

§ 247. StPO: „Zeugen und Sachverständige werden einzeln aufgerufen und in Anwesenheit der Beteiligten des Verfahrens vernommen. Sie sind bei der Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu erinnern und über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren“.

Durch die Wahrheitsbelehrung entsteht oft Verunsicherung bei den Opfern, v.a. wenn sie sehr eindringlich darauf hingewiesen werden, dass sie sich selbst strafbar machen, wenn sie falsche Angaben machen. Vor allem, wenn die Straftat bereits lange zurückliegt, kommen hier manchmal große Ängste auf, wenn sie sich an Details nicht mehr erinnern können. Hier wird vorab mit ihnen besprochen, dass dies normal und kein Grund zur Beunruhigung ist. Es sei nachvollziehbar und wichtig, in solchen Punkten einfach die Wahrheit zu sagen, nämlich, dass man sich daran nicht mehr erinnern kann.

Die Angeklagten sind üblicherweise während der Opfer- und Zeugeneinvernahmen im Verhandlungssaal anwesend. Hier können aber auch Ausnahmen durch die Richter*innen erlaubt werden:

„Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Anhörung der Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen. Er muss ihn aber, sobald er ihn nach der Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind (§ 250. (1) StPO).

Dies gilt insbesondere bei Opfern gemäß § 65 Z 1 lit. a und für besonders schutzwürdige Opfer (vgl. §250. (3) StPO). Meist stellen die juristischen Prozessbegleiter*innen bereits vorab einen entsprechenden Antrag, wenn dies in Absprache mit der psychosozialen Prozessbegleitung erforderlich scheint. Ob diesem Antrag stattgegeben wird, obliegt der Richterschaft.

Für die Opfer ist die Verhandlung in den meisten Fällen nach ihrer Einvernahme erledigt. Sie verlassen gemeinsam mit der psychosozialen Prozessbegleitung das Gebäude und besprechen das Erlebte nach, während die juristische Prozessbegleitung bis zum Ende der Verhandlung bleibt und anschließend über das Ergebnis berichtet.

„Der Strafprozess endet in der Regel mit Urteil. Dieses Urteil kann ein *Schuldspruch* oder ein *Freispruch* oder eine Mischung aus beidem sein. Daneben ist auch im Hauptverhandlungsstadium noch eine diversionelle Erledigung möglich“ (Nachbaur, 2015c, S. 118).

4.3.6.2.2.1 Aufgaben psychosozialer Prozessbegleitung vor einer Hauptverhandlung

Kommt es zu einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung (meist ca. 2-3 Wochen, bevor diese stattfindet), werden der Ablauf und die eben erläuterten Grundsätze einer solchen, sowie mögliche Verfahrensausgänge mit den Klient*innen genau besprochen. Es werden Stressbewältigungsstrategien für die Zeit vor, während und nach der Einvernahme erarbeitet bzw. gefestigt. Allfällige Fragen werden geklärt, sowie organisatorische Details besprochen, wie etwa der Treffpunkt am Verhandlungstag, welche Dinge mitgenommen werden müssen oder sollen, und was nicht mitgenommen werden darf (vgl. Nachbaur, 2015b, S. 42).

Spätestens jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, das Gericht über eine bestehende psychosoziale Prozessbegleitung zu informieren. Dies geschieht üblicherweise mittels eines standardisierten Formulars, welches an das Gericht geschickt wird, und das neben der Aktenzahl, den Namen und den Daten der Opfer und der Angeklagten auch die Kontaktdaten der

psychosozialen Prozessbegleiter*innen und der jeweiligen Opferhilfeeinrichtung enthält. An dieser Stelle beginnt die (mögliche) Zusammenarbeit zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richter*innen. Ähnlich wie vor einer polizeilichen Anzeigenerstattung kann auch hier theoretisch wechselseitig Kontakt aufgenommen und potenzielle Schwierigkeiten können vorab besprochen werden.

Die folgenden drei Fallbeispiele aus meiner Praxis zeigen, wie wichtig die Vorbereitung der Opfer und der Austausch zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richter*innen sein kann – auch an diesem Punkt mindestens genauso wichtig wie die Begleitung zur Einvernahme selbst:

Fallbeispiel 3

Eine Klientin wurde während ihrer Arbeit als Trafikantin überfallen und mit einer Schusswaffe bedroht. Sie hatte große Angst, bei der Verhandlung auf den Angeklagten zu treffen. Es wurde daher von Seiten der Prozessbegleitung eine abgesonderte Einvernahme beantragt und telefonisch nachgefragt, ob dieser stattgegeben würde. Nachdem der Richterin die psychische Situation der Klientin geschildert worden war, bekam die Prozessbegleiterin die Zusicherung, das wäre kein Problem. Die Klientin war dadurch sehr beruhigt, und die Prozessbegleiterin versicherte ihr, alles zu tun, damit sie dem Angeklagten im Gerichtsgebäude möglichst nicht begegnete – was schlussendlich auch gelang.

Abbildung 5 Fallbeispiel 3 Koordination Gericht

Fallbeispiel 4

Bei einem anderen Klienten erklärte die zuständige Richterin auf telefonische Nachfrage, eine abgesonderte Einvernahme wäre in diesem Fall (aus mehreren Gründen) leider nicht möglich, und das Opfer werde den Angeklagten auch mit hoher Wahrscheinlichkeit während der Verhandlung identifizieren müssen. Es sei allerdings kein Problem, wenn die psychosoziale Prozessbegleiterin ausnahmsweise während der Einvernahme statt im Publikum direkt neben dem Opfer Platz nehmen würde. Mit diesem Wissen konnte der Klient zumindest darauf vorbereitet werden, was immer noch besser war, als wenn dies überraschend während der Einvernahme auf ihn zugekommen wäre.

Abbildung 6 Fallbeispiel 4 Koordination Gericht

Fallbeispiel 5

Das folgende Beispiel zeigt, wie aufgrund mangelnden Austauschs „gut gemeint“ manchmal nicht „gut“ ist: Bei der Klientin handelte es sich um eine resolute ältere Dame, die auf offener Straße beraubt und leicht verletzt wurde. Sie erklärte der Prozessbegleiterin im Vorfeld deutlich, sie wolle „diesem Rüpel unbedingt ins Gesicht schauen, er solle sich ruhig anhören, was sie zu sagen habe, sie wolle sich nicht verstecken, er solle sich schämen!“ Die psychosoziale Prozessbegleiterin hatte diesbezüglich auch keine Bedenken und es wurde von dieser Seite daher kein Antrag auf eine abgesonderte Einvernahme gestellt. Überraschenderweise wurde der Angeklagte allerdings doch auf Anordnung des Richters aus dem Verhandlungssaal geführt, ehe die Klientin aufgerufen wurde. Der Richter hatte aus dem Akt das Alter des Opfers und den Tatvorgang entnommen und den Täter natürlich bereits einvernommen - und wollte es ihr „auf keinen Fall zumuten, vor ihm auszusagen, das tue er ihr nicht an“. Sie war einigermaßen enttäuscht und gekränkt, dass man sie „offenbar für eine tatterige, alte Dame hielt, der man nichts zutraut“. In der Nachbesprechung war dies das Hauptthema, und gar nicht so besonders der Ausgang des Verfahrens.

Abbildung 7 Fallbeispiel 5 Koordination Gericht

4.3.6.2.2.2 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung während einer Hauptverhandlung

Während bei einer Hauptverhandlung die juristische Prozessbegleitung von Anfang an im Verhandlungssaal anwesend ist, treffen sich die psychosozialen Prozessbegleiter*innen meist an einem neutralen Ort mit den Opfern und betreten gemeinsam das Gerichtsgebäude. Das Passieren der Sicherheitsschleuse im Eingangsbereich des Gerichts, ähnlich wie an Flughäfen, nimmt meist einige Zeit in Anspruch. Anschließend wird meist ein Ort zum Warten gewählt, an dem man möglichst nicht mit den Angeklagten zusammentrifft. Dies ist besonders wichtig, wenn die Opfer Angst vor einem solchen Aufeinandertreffen haben und beide zum selben Zeitpunkt geladen sind. In manchen Gerichtsgebäuden wurden Schutzräume für Zeug*innen eingerichtet, in anderen muss man sich kreativere Lösungen einfallen lassen, wie z.B. in einem anderen Stockwerk zu warten und man wird per SMS oder Telefonat verständigt, wenn die Opfer an der Reihe sind, ihre Aussage zu machen (vgl. Nachbaur, 2015b, S. 49f.).

Es entstehen manchmal sehr lange Wartezeiten, die für die Betroffenen extrem belastend sein können. Auf die Möglichkeit einer gestaffelten Ladung greifen erfahrungsgemäß leider nur

wenige Richter*innen zurück. An diesem Punkt ist es die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiter*innen, die Anspannung der Opfer möglichst zu reduzieren, Ruhe auszustrahlen und mittels „Smalltalk“ für Ablenkung zu sorgen (vgl. Nachbaur, 2015b, S. 50). Auch Fragen, die sich plötzlich auftun, werden nochmals sachlich und ruhig besprochen.

Je nach Gerichtsgebäude gibt es angenehme Warteräume, Cafés und Raucherzimmer (z.B. in Leoben), in anderen steht man die ganze Zeit in einem kahlen Gang, in dem sich auch noch kaum ausreichend Sitzgelegenheiten befinden (z.B. am Straflandesgericht Graz). Es wurde auch in der Studie von Haller/Hofinger von den psychosozialen Prozessbegleiter*innen als problematisch angemerkt, dass die räumliche Situation bei Gericht den Schutz der Opfer nicht gewährleistet und Zeugenschutzräume fehlen (vgl. Haller/Hofinger, 2007, S. 208).

Werden die Opfer aufgerufen, betreten die psychosozialen Prozessbegleiter*innen mit diesen gemeinsam den Verhandlungssaal. Während die Opfer auf dem Zeugenstuhl in der Mitte des Raumes Platz nehmen, sitzen die psychosozialen Prozessbegleiter*innen meist hinten im Zuschauerraum. Auf Anfrage wird bei psychisch sehr belasteten Klient*innen meist von den Richter*innen gestattet, dass die psychosozialen Prozessbegleiter*innen während der Einvernahme direkt neben dem Opfer sitzen. Wichtig ist in einem solchen Fall allerdings, mit den Klient*innen vorab genau zu besprechen, dass man als Prozessbegleiter*in in diesem Fall zwar unterstützend neben dem Opfer sitzen, aber die Aussage keinesfalls beeinflussen darf. Es ist möglich, bei Bedarf ein Taschentuch oder etwas zu trinken zu reichen, oder den Klient*innen die Hand zu halten, allerdings sind hilfeschende Blicke der Opfer an die Prozessbegleitung während der Aussage kontraproduktiv. Die psychosoziale Prozessbegleitung darf möglichst keine Reaktionen zeigen und sich weder verbal noch nonverbal in die Vernehmung einmischen – und muss an dieser Stelle grundsätzlich auch ein Stück „Ohnmacht“ aushalten (vgl. Nachbaur, 2015b, S. 50f.).

Haben die Opfer ihre Aussage gemacht, können diese entweder hinten im Publikum neben der psychosozialen Prozessbegleitung Platz nehmen und das Ende der Verhandlung und somit das Urteil abwarten, oder sie verlassen gemeinsam mit der psychosozialen Prozessbegleitung den Verhandlungssaal. Die erstere Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn es nicht zu einer abgesonderten Einvernahme gekommen ist. Es wäre auch widersinnig, wenn zunächst damit argumentiert wird, dass die Opfer keinesfalls auf die Angeklagten treffen sollen, diese dann aber im Verhandlungssaal bleiben, wenn die Angeklagten wieder hereinbestellt werden. Grundsätzlich ist es meist sinnvoll, nach der Aussage zu gehen. Es ist oft sehr belastend für die Klient*innen, wenn sie die weiteren Aussagen der Angeklagten anhören müssen, ohne

sich noch einmal dazu äußern zu dürfen. Diese Möglichkeiten werden bereits in der Vorbereitung besprochen und es wird gemeinsam reflektiert, welche Variante für die Klient*innen passend ist. Die Entscheidung darüber treffen die Opfer dann wieder selbstbestimmt für sich.

Direkt im Anschluss wird in der Regel wieder an einem neutralen Ort das eben Erlebte nachbesprochen und gegebenenfalls für eine psychische Stabilisierung gesorgt. „Unmittelbar nach der Aussage gilt es, zu betonen und hervorzuheben, was besonders gelungen ist. Auch jetzt ist wieder ein richtiger Moment, den Mut und die Entschlossenheit anzusprechen, die das Opfer gezeigt hat“ (Nachbaur, 2015b, S. 51).

Über das Ergebnis der Verhandlung werden die Klient*innen zeitnah entweder durch die juristische oder die psychosoziale Prozessbegleitung informiert. Bei sehr kurzen Verhandlungen, und wenn die Opfer das große Bedürfnis haben, gleich den Ausgang zu erfahren, kann dies auch gleich im Anschluss geschehen. Hierfür wird gemeinsam an einem vereinbarten neutralen Ort auf die juristische Prozessbegleitung gewartet (vgl. a.a.O.).

4.3.7 Sonderfall: Schonende Kontradiktorische Vernehmung (KdV)

Einen Sonderfall stellt die schonende kontradiktorische Vernehmung (KdV) dar. Bei dieser wird ein Teil der Hauptverhandlung „vorgezogen“. Alle Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen.

Unter schonend versteht man, dass die Opfer nicht mit anderen Verfahrensbeteiligten zusammentreffen, sondern meist von den jeweiligen Haft- und Rechtsschutzrichter*innen (kurz HR-Richter*innen, im Gegensatz zu den späteren Hauptverhandlungsrichter*innen, kurz HV-Richter*innen) in einem separaten Raum befragt werden. Besonders bei Kindern und Jugendlichen unter 14 wird die Befragung oft durch Sachverständige durchgeführt.

Im Vernehmungsraum sind neben dem Opfer also nur folgende Personen anwesend:

- die befragende Person (Richter*in/Sachverständige*r), und
- die psychosoziale Prozessbegleitung (oder eine andere Vertrauensperson)

Der meist kindgerecht und freundlich eingerichtete Raum ist mit einer Videokamera ausgestattet. Im Verhandlungssaal in einem anderen Stockwerk können die dort Anwesenden (Beschuldigte*r, Verteidiger*in, Staatsanwält*in, juristische Prozessbegleitung) das Geschehen per Video verfolgen (vgl. Nachbaur/Unterlerchner, 2012, S. 36, Nachbaur, 2015c, S. 94f.).

In der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Hauptverhandlung müssen die Opfer dann grundsätzlich nicht mehr aussagen (vgl. § 156 Abs 1 Z 2 StPO). Kommt es dennoch zu einer Aussage in der Hauptverhandlung, so sind besonders schutzwürdige Opfer auch dann schonend mittels Bild- und Tonübertragung getrennt in einem anderen Raum zu befragen (vgl. § 250 Abs 3 StPO). Werden diese nach der schonenden kontradiktorischen Vernehmung nochmals zur Hauptverhandlung geladen, so müssen sie nochmals vor Gericht erscheinen. Allerdings kann darauf verwiesen werden, dass bereits eine kontradiktorische Vernehmung stattgefunden hat und die Jugendlichen nicht mehr aussagen möchten (vgl. TARA 2010, S. 54).

4.3.7.1 Anspruch auf eine schonende kontradiktorische Einvernahme

Opfer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind jedenfalls im Ermittlungsverfahren schonend kontradiktorisch zu vernehmen (vgl. § 165 Abs 4 StPO). Dabei hat auch eine Vertrauensperson anwesend zu sein (vgl. § 160 Abs 3 StPO). Darüber hinaus sind besonders schutzwürdige Opfer ebenfalls schonend kontradiktorisch zu vernehmen, wenn sie oder der Staatsanwalt dies beantragen (vgl. § 165 Abs 4 StPO).

Als besonders schutzwürdig gelten alle Opfer,

- „die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten“ (§ 66a Abs 1, 1. StPO),
- „zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt [...] erteilt werden könnte (§ 66a Abs 1, 2. StPO),
- „die minderjährig [...] sind (§ 66a Abs 1, 3. StPO).

Enthält die Ladung zu Gericht keinen Hinweis auf eine schonende kontradiktorische Einvernahme, so sollte diese unbedingt schriftlich beim Gericht beantragt werden, auch wenn es sich nicht mehr um das Ermittlungs-, sondern schon um das Hauptverfahren handelt (Rupp, 2015, S. 41f.). Auch für erwachsene Opfer situativer Gewalt kann in Ausnahmefällen eine KdV beantragt werden, wenn beispielsweise ihr Gesundheitszustand außerordentlich schlecht ist. In diesen Fällen gilt allerdings keine korrespondierende Aussagebefreiung in der Hauptverhandlung (vgl. Nachbaur, 2015a, S. 36f.).

4.3.7.2 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bei einer kontradiktorischen Einvernahme (KdV)

Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleiter*innen bei einer kontradiktorischen Vernehmung ähneln den Aufgaben bei einer Hauptverhandlung. Sie bereiten die Opfer und v.a. bei Minderjährigen auch deren Bezugspersonen umfassend darauf vor, erklären den formalen Ablauf und besprechen und erläutern vorab relevante Punkte, wie Entschlagungsrecht und Wahrheitsbelehrung. Sie sind als Vertrauenspersonen während der Vernehmung anwesend und achten auf die Wahrung der Opferrechte und auf die psychische Stabilität der Betroffenen. Besonders wird vor und nach der Vernehmung darauf geachtet, dass es im Gerichtsgebäude zu keinem Aufeinandertreffen mit den Beschuldigten kommt (vgl. Wohlatz/Rupp, 2015, S. 24ff.).

Für den Kinderschutzbereich gilt hier auch das „Tandem-Prinzip“. Das heißt, dass auch die Bezugspersonen der Kinder in Hinblick auf die KdV entsprechend informiert, begleitet und unterstützt werden. Eine psychosoziale Prozessbegleitung ist für das Kind zuständig und ist mit diesem bei der Vernehmung anwesend, während sich ein*e weitere*r Prozessbegleiter*in in der Zwischenzeit an einem anderen Ort um die Bezugspersonen kümmert (vgl. ebd., S.24).

Es sei an dieser Stelle auch auf das Kinderbüchlein „Heute gehe ich zum Gericht“ von „Rettet das Kind Steiermark“ (2015) verwiesen, das die Abläufe einer KdV kindgerecht vermittelt.

Daraus ein Ausschnitt:



Abbildung 8: Kontradiktorische Einvernahme

Die Beratungsstelle TARA weist hinsichtlich der KdV auf folgende Erfahrungen in der Praxis mit Kindern hin:

Die schonende kontradiktorische Einvernahme ist ohne Zweifel die am wenigsten belastende Form der Vernehmung. Allerdings dauert sie (mit Aufwärmphase, Spiel, ...) im Schnitt zwei bis drei Stunden. Die Aufzeichnung muss dann während der Hauptverhandlung in voller Länge gezeigt und darf nicht gekürzt werden, da sonst wichtige Aussagen zu Gunsten oder Ungunsten der Beschuldigten vorenthalten werden könnten. Dies kann unter Umständen bei den Schöff*innen zu Ermüdung und Unwillen führen – bis hin zum Kippen der Stimmung im Gerichtssaal gegen das Kind. Dennoch stellt sie für das Kindeswohl die beste Form dar (vgl. TARA, 2010, S.56).

4.3.8 Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung nach Abschluss des Verfahrens

Bezahlt wird vom Justizministerium nach Abschluss des Verfahren - unabhängig von der Art der Beendigung - eine abschließende Schlussbesprechung mit den Klient*innen und gegebenenfalls deren Bezugspersonen. In dieser werden die Erfahrungen der Einvernahmen und das Urteil nochmals reflektiert und eventuell erklärt.

In der Studie von Haller/Hofinger wurde bereits 2007 von Seiten der Prozessbegleitung die Möglichkeit einer (zumindest kurzfristigen) Verlängerung eingefordert. Vor allem bei Freisprüchen, oder wenn die Erfahrungen bei Gericht trotz aller Vorbereitung zu einer Sekundärtraumatisierung geführt haben, müsse dies anschließend aufgearbeitet werden können (vgl. Haller/Hofinger, 2007, S. 207).

„Zu den schlimmsten Erfahrungen von Opfern im Strafverfahren zählt es, dass sie nach ihrer Aussage in der Hauptverhandlung das Gefühl haben, nicht gehört und nicht wahrgenommen worden zu sein. Dass sie unterbrochen worden sind, wenn sie den Mut hatten, Höchstpersönliches zu schildern, weil das nicht von Interesse war. Dass sie das Gefühl hatten, unhöflich, respektlos und ungerecht behandelt worden zu sein. Nach der Hauptverhandlung bleibt oft die Frage zurück ‚War das alles?‘ und manche Opfer empfinden es als eigenes Versagen, wenn die Aussage nicht gut lief“ (Nachbaur, 2015, S. 35).

Selbstverständlich gibt es häufig auch äußert positive Erfahrungen bei Gericht. Viele Richter*innen sind sehr engagiert und empathisch, um größtmögliche Opferschonung bemüht, und die Urteile für die Opfer zufriedenstellend, und die Opfer danach erleichtert und entlastet. Dies wird auch in den Interviews, die für die vorliegende Arbeit geführt wurden, sehr deutlich (siehe dazu Kapitel 6). In diesen Fällen kommt man mit einer Schlussbesprechung zu einem guten Abschluss. Dennoch wäre die Möglichkeit einer bedarfsweisen Ausweitung dringlich erforderlich.

4.3.9 Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Bei Zivilverfahren handelt es sich meist um Prozesse bezüglich Schadensersatzes bzw. Schmerzensgeldes. Hierbei tritt nicht der Staat als Kläger auf, sondern das Opfer selbst. Wurde im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so haben die Opfer auch in einem anschließenden Zivilverfahren Anspruch auf psychosoziale, allerdings nicht auf juristische, Prozessbegleitung. Dies aber nur, wenn das Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem vorangegangenen Strafverfahren steht (vgl. Oberschlick, 2015, S. 40f.).

5 KOOPERATION UND VERNETZUNG ZWISCHEN PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITER*INNEN UND RICHTER*INNEN IN ÖSTERREICH

„Die Vernetzung der ProzessbegleiterInnen mit den anderen eingebundenen Akteuren ist ein zentraler Aspekt der Qualitätssicherung. Ein Austausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen fördert das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Erwartungen und Probleme und trägt damit zu Verbesserungen im Bereich der Prozessbegleitung bei“ (Haller/Hofinger 2007, S. 208).

Die einzelnen Opferhilfeeinrichtungen vernetzen sich untereinander z.T. sehr engmaschig, sowohl fallbezogen als auch fallunabhängig. Dies ist allerdings regional unterschiedlich stark ausgeprägt. Aber auch zwischen Opferhilfe und Justiz findet Austausch und Kooperation statt (vgl. Thurner, 2015b, S. 9).

5.1 Strukturierte vs. informelle Kooperationsformen

Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen strukturierten Kooperationsformen einerseits, und informellem Austausch andererseits.

Unter strukturierten Kooperationsformen versteht man jene, die gesetzlich geregelt sind, „oder solche, die durch Verordnungen und Erlässe (verwaltungsinterne Organisationsnormen) festgelegt sind“ (Sorgo, 2007, S. 92).

„Darüber hinaus ergibt sich informelles kooperatives Verhalten aus engen persönlichen Beziehungen in der alltäglichen Arbeit und ist meist mit gemeinsamen langjährigen Erfahrungen verbunden“ (ebd., S. 104).

Weiters bestehen zwischen einigen Organisationen Kooperationsformen mit inhaltlichen Schwerpunkten, welche zwar nicht gesetzlich geregelt, aber in Form von regionalen Netzwerken strukturiert sind (vgl. ebd., S. 102).

5.2 Fallbezogene vs. fallunabhängige Kooperation

In Bezug auf die fallbezogene Zusammenarbeit mit den Gerichten konstatiert Sorgo (2007) eine diesbezügliche Einseitigkeit. Während von Seiten der Opferhilfeeinrichtungen die Wichtigkeit einer solchen Kooperation betont wird, scheint es für die Strafjustiz kein großes Anliegen zu sein. Dies ergibt sich einerseits aus der Unabhängigkeit der Gerichte, andererseits aus den unterschiedlichen Aufgaben. Während es für die Opferhilfe manchmal unerlässlich ist, mit den Richter*innen Kontakt aufzunehmen, um eine schonende Begleitung für die Opfer zu gewährleisten, ist dies für die Richterschaft nur bedingt von Vorteil. Auch die fehlende Etablierung von verbindlichen Normen scheint hier mit hineinzuspielen. Gerichte sind lediglich dazu verpflichtet, die Begleitung durch eine Prozessbegleitung anzuerkennen und die hierfür anfallenden Kosten gegebenenfalls an die Verurteilten zu übertragen (vgl. ebd., S. 99).

Neben den in den vorigen Kapitel ausführlich beschriebenen Überscheidungs- und Kooperationspunkten zwischen Justiz und Opferhilfe in der alltäglichen, fallbezogenen Arbeit, wurden auch formale Vernetzungsplattformen wie beispielsweise die „Runden Tische“ geschaffen, um Austauschmöglichkeiten zwischen den involvierten Berufsgruppen zu bieten. Vor allem von Seiten der Opferhilfe wurde und wird dies auch als wichtiges Anliegen immer wieder formuliert.

„Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen institutionellen Akteuren ist aus Sicht der ProzessbegleiterInnen nicht nur auf der Einzelfallebene notwendig, sondern die Verbesserung und der Ausbau von Opferrechten erfordern eine darüberhinausgehende, kontinuierliche Vernetzung – und zwar sowohl auf der Leitungs-, als auch auf der Praxisebene. Für die PB-Einrichtungen bleibt daher die Finanzierung von nicht fallabhängiger Kooperation eine wichtige Forderung. Obwohl auf der Bundes- wie auf der Länderebene zahlreiche Initiativen zur Vernetzung bestehen (Kooperationsforen, Runde Tische), empfinden Opferhilfeeinrichtungen die Etablierung von Kooperationen gerade im Bereich der Justiz häufig als schwierig“ (Haller/Hofinger, 2007, S. 205).

5.2.1 Formaler, fallunabhängiger Austausch

Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O):

Als „zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen“ (Turner, 2015b, S. 11f.) wurde im Mai 2011 das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) per Erlass des Bundesministeriums für Justiz eingerichtet. Zentrale Aufgaben des MZ.O sind die Erarbeitung und Umsetzung von Qualitätsstandards, sowie von Aus- und Fortbildungskonzepten für die Prozessbegleitung. Das MZ.O wird vom Center of Legal Competence (CLC) betrieben (vgl. a.a.O.).

Gemeinsame Aus- und Fortbildungen:

In der Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleitung unterrichten u.a. auch Richter*innen die juristischen Grundlagen. Hier findet einerseits ein fachlicher Wissenstransfer statt, aber es wird auch Raum für wechselseitige Fragen und Sichtweisen geboten. Weiterführende gemeinsame Fortbildungen werden vereinzelt angeboten.

Runde Tische:

Im Jahr 2009 wurden durch Erlass des Justizministeriums die „Runden Tische – Prozessbegleitung“ implementiert. Diese fanden seit dem Jahr 2010 in der Regel einmal jährlich, inzwischen alle zwei Jahre, an den 15 österreichischen Landesgerichten statt. Sie werden von den Präsident*innen der Landesgerichte in enger Zusammenarbeit mit dem Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) organisiert. Als Teilnehmer*innen geladen werden dazu u.a. Richter*innen, die in Strafsachen tätig sind, Staatsanwält*innen, Vertreter*innen der Opferhilfe sowie der örtlichen Rechtsanwaltskammer, als juristische Prozessbegleitung tätige Rechtsanwält*innen, Vertreter*innen der lokalen Polizeibehörden und der Kinder- und Jugendhilfeträger (vgl. ebd., S. 9f.).

Thematisch werden bei den Runden Tischen „die Leistungen der Prozessbegleitung, aktuelle Problemstellungen und die neue Rechtsprechung behandelt“ (ebd., S. 10), sowie allfällige Vorschläge zur Verbesserung, die in diesem Gremium auch ausgearbeitet werden (vgl. a.a.O.).

Jours Fixes:

Zweimal jährlich lädt das BMJ Vertreter*innen der Opferhilfe und deren Dachverbände zu einem Jours Fixe ein, das vorrangig zur Klärung administrativer Abläufe und der Aktualisierung des Handbuchs Prozessbegleitung dient (vgl. ebd., S. 11).

Vernetzungstreffen „Prozessbegleitung in Haftanstalten“:

Ebenfalls zweimal jährlich findet das Vernetzungstreffen „Prozessbegleitung in Haftanstalten“ statt, an denen Vertreter*innen der Opferhilfeeinrichtungen WEISSER RING, NEU-START, die Männerberatung Wien sowie das Managementzentrum Opferhilfe teilnehmen. Dabei werden Erfahrungen über die Prozessbegleitung in Justizanstalten ausgetauscht und Ideen zur Verbesserung derselben gesammelt und erarbeitet (vgl. a.a.O.).

Fachtagungen:

Auch Fachtagungen und Kongresse zu Themen der Opferhilfe und des Opferschutzes bieten die Möglichkeit zum Austausch zwischen Prozessbegleiter*innen und Richter*innen, einerseits über Vorträge, als auch in den Diskussionsrunden und informell über Pausengespräche.

6 FORSCHUNG - WIE SEHEN PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITER*INNEN DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN RICHTER*INNEN?

6.1 Stand der Forschung, bereits existierende Studien

Derzeit steht - neben den Tätigkeitsberichten - nur eine einzige offiziell veröffentlichte Studie zur Prozessbegleitung in Österreich zur Verfügung. Diese wurde von Dr.ⁱⁿ Birgit Haller und Mag.^a Veronika Hofinger im Jahr 2007 publiziert und stellt eine Erhebung des damaligen Status-quo dar. Hierfür wurde zunächst im Jahr 2006 eine Fragebogenerhebung in den damals vom BMJ geförderten Prozessbegleitungseinrichtungen durchgeführt und insgesamt fünfzig Fragebögen dazu ausgewertet. Zwischen 2006 und 2007 wurden folgend 66 Interviews mit Prozessbegleiter*innen, und dreizehn mit Opfern geführt (vgl. Haller/Hofinger, 2007, S. 1f.).

Parallel dazu wurden

- vier Untersuchungsrichter*innen [*heute HR-Richter*innen, A.d.V.*] an den Landesgerichten Wien, Innsbruck, Linz und Eisenstadt befragt, sowie
- sieben HV-Richter*innen an den Landesgerichten Wien, Linz und Innsbruck, und
- drei Strafrichter*innen am Wiener Bezirksgericht.

Diese Interviews fanden im Zeitraum von Oktober 2006 bis März 2007 statt (vgl. ebd., S. 117, 127 und 144). Die Kooperation mit der Richterschaft stellte allerdings nur einen Teil dieser umfassenden Studie dar, der hier auszugsweise zusammengefasst wird:

6.1.1 Aus Sicht der PB-Einrichtungen

Im Kinderschutzbereich wurde damals festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit den Gerichten sich in den vergangenen Jahren verbessert hatte. Es sei aber anfangs extrem schwierig gewesen, Vorbehalte und Skepsis abzubauen. Kontakt bestand vor allem mit Untersuchungsrichter*innen [*heute Haft- und Rechtspflegerichter*innen, A.d.V.*], welche die Kontradiktorischen Vernehmungen durchführen. Dies seien meist nur ein bis zwei Personen am Gericht, daher kenne man sich persönlich. Wenn diese aber wechseln, müsse man wieder von vorne anfangen, was mühsam sei, v.a. weil es „keine institutionalisierten Kommunikationswege mit dem Gericht gebe“ (ebd., S. 42).

Im Frauenbereich wurde darauf hingewiesen, wie personenabhängig die Qualität der Kooperation mit den Gerichten sei. Auch in diesem Bereich wurde aber die Wahrnehmung geäußert, dass sich der Umgang mit den Opfern seit der Installierung der Prozessbegleitung verbessert habe. Auch die Aufweichung der Hierarchien zwischen Justiz und Opferhilfe und das inzwischen selbstbewusstere und professionellere Auftreten und Selbstverständnis der Prozessbegleitung wurden erwähnt. „Dennoch haben einige Befragte den Eindruck, dass PB nicht von allen RichterInnen als Unterstützung angesehen wird und dass es schwierig sei, Bewusstseinsbildung für die Opferschonung zu erreichen“ (ebd., S. 68f.). Erwähnt wurde auch, dass Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, bei Gericht weniger sensibel und mit mehr Misstrauen und Reserviertheit behandelt würden als Kinder. Auch für den Frauenbereich wurde auf die fehlende Standardisierung der Abläufe hingewiesen (vgl. ebd., S. 68f.).

Sowohl im Frauen- als auch im Kinderschutzbereich wurde die räumliche Situation bei Gericht beanstandet. Es fehlen Zeugenschutzräume, und eine problematische Begegnung mit den Angeklagten sei nicht auszuschließen. Dies zu verhindern, hänge meist vom Geschick und kreativen Lösungsstrategien der Prozessbegleitung ab und, vor allem im Frauenbereich, vom „good will“ der Richter*innen, wenn es um die Genehmigung abgesonderter Einvernahmen ginge (vgl. ebd., S. 43 und 69).

Im Bereich „Situative Gewalt“ wurde die Kooperation mit den Richter*innen von den zwei großen Einrichtungen, die Opfer situativer Gewalt betreuen, leicht unterschiedlich geschildert:

Die damalige Geschäftsführerin des WEISSEN RINGS wies besonders darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit den Richter*innen stark personenabhängig sei, und die Sensibilität bei

Gericht mitunter noch fehle. Wobei auch sie herausstrich, dass es durchaus „hervorragende“ Richter*innen gäbe (vgl. ebd., S. 95).

Auch der Verein NEUSTART bestätigte, dass die Zusammenarbeit unterschiedlich gut laufe. Dass NEUSTART aber durch andere Leistungsbereiche wie die Bewährungshilfe bereits bei Gericht etabliert war, sei hierbei von Vorteil. Grundsätzlich wären die Richter*innen kooperativ und wertschätzend, teilweise gäbe es aber auch hier noch Ressentiments (vgl. a.a.O.).

Von NEUSTART wurden auch die Unterschiede zwischen Landesgerichten und Bezirksgerichten betont, vor allem, was die Zuweisungspraxis betreffe. „An den Bezirksgerichten sei noch viel Öffentlichkeitsarbeit notwendig, da potenzielle KlientInnen noch nicht durchwegs an die PB-Einrichtungen vermittelt würden“ (a.a.O.). Dies sei auch meist nicht sachlich begründet, sondern hänge von der persönlichen Einstellung der Richter*innen gegenüber der Prozessbegleitung ab (vgl. a.a.O.).

6.1.2 Aus Sicht der Richterschaft

HR-Richter*innen:

In Bezug auf die Untersuchungsrichter*innen wurde die Einrichtung der Spezialzuständigkeit (z.B. für Sexualdelikte) bei Gericht positiv bewertet, sowohl von den PB-Einrichtungen, als auch von den Richter*innen selbst. Eine der vier interviewten HR-Richter*innen gab an, eine Fortbildung zu sexuellem Missbrauch absolviert zu haben, von der sie sehr profitiert habe. Die anderen drei verwiesen auf den zeitlichen Ressourcenmangel. Einmal wurde die Meinung vertreten, dass Richter*innen, „die sich für die Sonderzuständigkeit Sexualdelikte melden würden, ‚von ihrer Einstellung dafür ohnehin geeignet‘ und damit auch qualifiziert“ (ebd., S. 117) seien.

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde von den HR-Richter*innen teilweise als Entlastung und Unterstützung erlebt. Einerseits, weil sie sich selbst nicht so umfassend um die psychische Situation der Opfer kümmern können und froh sind, wenn dies von anderen Berufsgruppen abgefangen würde. Andererseits ersparen sie sich dadurch Vorgespräche mit den Opfern, welche von den Prozessbegleiter*innen übernommen würden (vgl. ebd., S. 117f.).

Bezweifelt wurde die bessere Aussagefähigkeit von begleiteten Opfern, dies sei eher eine Persönlichkeitsfrage. Besonders kritisch sahen die Richter*innen eine mögliche *inhaltliche*

Vorbereitung der Opfer-Zeug*innen durch die Prozessbegleitung. Sie merkten an, dass einige Aussagen einstudiert wirkten, was sehr problematisch zu sehen sei, aber nach Besprechung mit den Einrichtungen inzwischen seltener vorkomme. Die Versicherung von Seiten der Prozessbegleitung, die Opfer keinesfalls inhaltlich vorzubereiten, wurde aber nach wie vor teilweise sehr skeptisch gesehen (vgl. ebd., S. 119f.).

Zum institutionalisierten Austausch wurde angemerkt, dass Kontakte zwischen Opferhilfe und Justiz zwar bestehen, diese seien „insgesamt aber eher schwach ausgeprägt“ (ebd., S. 121). Innerhalb der Justiz selbst erfolge ein fachlicher Austausch über die PB eher informell, regelmäßige diesbezügliche Treffen gäbe es nicht (vgl. ebd., S. 124).

HV-Richter*innen:

Auch von den HV-Richter*innen wurde die Schaffung der Sonderzuständigkeit positiv bewertet. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, parallel auch in anderen Abteilungen tätig zu sein (vgl. ebd. S. 127f.).

Fünf der sieben interviewten HR-Richter*innen hatten Fortbildungen zu Sittlichkeitsdelikten und/oder Opferrechten und Prozessbegleitung absolviert und diese als bereichernd erlebt, sowohl inhaltlich, als auch in Bezug auf den Austausch mit anderen Berufsgruppen (vgl. ebd., S. 128).

Die Prozessbegleitung fanden die Interviewpartner*innen hilfreich. Es sei wichtig, dass Betroffene gestärkt und formal über die Abläufe bei Gericht aufgeklärt werden, da sie sonst mit dem „Apparat Justiz“ überfordert wären. Es sei einerseits in Hinblick auf den zeitlichen Aspekt für die Richter*innen entlastend, da sie sich langwierige Erklärungen dadurch ersparen, aber auch bezüglich der Sorge um die Opfer, da sie diese gut versorgt wissen (vgl. ebd., S. 129). Teilweise wurde konstatiert, dass die PB auch positiven Einfluss auf die Aussagen habe, da die gut vorbereiteten Opfer weniger Ängste hätten. Kritisch wurde aber auch von dieser Seite von manchen Richter*innen angemerkt, dass sie sehr wohl den Eindruck hätten, die Opfer würden auch inhaltlich vorbereitet. Einmal wurde erwähnt, dass dies von einer Zeugin sogar bestätigt wurde, die angab, ihre Prozessbegleiterin hätte ihr gesagt, sie solle das so sagen. Andere Richter*innen hielten dagegen, dass sie diesen Eindruck nicht hätten, es gäbe allerdings auch Beeinflussung von anderen Seiten, z.B. bei Kindern durch die Eltern (vgl. ebd., S. 131).

Auch von den HV-Richter*innen wurde angemerkt, dass sie nicht immer informiert wären, ob die Opfer durch eine PB betreut werden. Unterschiedlich waren die Meinungen darüber, ob das für sie relevant wäre. Einige meinten, es mache für sie keinen Unterschied, andere konnten sich Fälle denken, bei denen es hilfreich wäre, das zu wissen. Bei Sexualdelikten und bei Gewalt in der Familie wären die Opfer fast immer vertreten und begleitet. In Fällen situativer Gewalt allerdings nur sehr vereinzelt (vgl. ebd., S. 134).

Zum formalen Austausch deckten sich die Aussagen mit denen der HR-Richter*innen: diesen gäbe es zwar, aber nur selten in Form von regelmäßigen Treffen. Fallspezifisch sei es aber jederzeit möglich, sich gegenseitig zu kontaktieren (vgl. ebd., S. 135f.).

Vereinzelt wurden auch Probleme mit der PB thematisiert: Prozessbegleiter*innen würden zwar die Richter*innen kritisieren, aber es gehe nicht immer nur um schonende Einvernahmen.

„Es sei klar, dass RichterInnen und ProzessbegleiterInnen unterschiedliche Positionen vertreten würden und die ProzessbegleiterInnen würde auch zu Recht die Interessen der Geschädigten einseitig sehen, aber ‚manchmal sehr unangenehm auf deren Rechte pochen und sehr wenig Verständnis für die Rechte anderer Personen‘ zeigen“ (ebd., S. 36).

Innerhalb der Justiz gäbe es, wie bei den HR-Richter*innen, keinen fachlichen Austausch mit Kolleg*innen bezüglich Prozessbegleitung (vgl. ebd., S. 141).

Strafrichter*innen am Bezirksgericht:

Die drei befragten Bezirksrichter*innen gaben an, keinen oder nur einen einzigen Fall mit Prozessbegleitung erlebt zu haben. Sinnvoll erachteten sie die Prozessbegleitung auch nur im Falle häuslicher Gewalt. Die Notwendigkeit einer PB in anderen Fällen wurde verneint (vgl. S. 144f.).

Bezüglich Kontradiktorischer Einvernahmen wurde darauf hingewiesen, dass es an den Bezirksgerichten keine entsprechende technische Ausstattung gäbe. Man könne aber nötigenfalls ans Landesgericht ausweichen. Dies sei aber selten der Fall, da an den Bezirksgerichten kaum Sexualdelikte verhandelt würden. Gestaffelte Ladungen hingegen wären kein Problem (vgl. ebd., S. 145).

6.2 Forschungsfrage

Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen entstand die Überlegung, zu überprüfen, ob und inwiefern sich die Kooperation zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft in den seit der Studie vergangenen eineinhalb Jahrzehnten verändert hat. Es lassen sich Fragen auf folgenden Ebenen formulieren:

- A) Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen heute allgemein den Austausch mit den Richter*innen?
- B) Wie sieht heute im Arbeitsalltag der fallbezogene Austausch der psychosozialen Prozessbegleiter*innen mit den Richter*innen aus?
- C) Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen die Möglichkeiten für formalen, nicht-fallspezifischen Austausch, z.B. über Runde Tische?
- D) Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen die Möglichkeit, über die Grundausbildung und über Fortbildungen für sie relevantes juristisches Wissen zu erwerben?
- E) Welche positiven Rückmeldungen und Kritikpunkte bezüglich der anderen Berufsgruppe werden formuliert?

Ziel dieser Arbeit ist es, Funktionierendes in der Kooperation mit den Richter*innen aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleitung aufzuzeigen und auch deutlich sichtbar zu machen. Gleichzeitig werden auch diesbezügliche Wünsche und Verbesserungsvorschläge erhoben.

6.2.1 Einschränkungen

Das ursprüngliche Vorhaben, die Richter*innen ebenfalls zu befragen, wie diese heute die Kooperation mit den psychosozialen Prozessbegleiter*innen sehen, musste vorerst aus pragmatischen Gründen aufgegeben werden. Dies würde den Rahmen einer Masterarbeit sprengen, wäre aber eine weitere spannende Fragestellung für künftige Erhebungen.

Auch die Einbeziehung der juristischen Prozessbegleitung oder auch der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, die in der Studie von Haller und Hofinger ebenfalls evaluiert wurden, wäre interessant gewesen, wurde aber aus demselben Grund ad acta gelegt.

6.3 Studiendesign

Es wurden insgesamt fünfzehn Leitfadeninterviews mit Vertreter*innen der psychosozialen Prozessbegleitung aus ganz Österreich geführt. Diese Interviews fanden größtenteils per Zoom-Konferenzen statt, in zwei Fällen im Rahmen eines persönlichen Treffens.

Dazu wurden vorab die Bundesländer wie folgt geclustert, um eine österreichweite örtliche Streuung zu erzielen:

Region 1: Vorarlberg und Tirol

Region 2: Oberösterreich, Niederösterreich und Wien

Region 3: Burgenland und Steiermark

Region 4: Salzburg und Kärnten

Aus jeder dieser Regionen wurde randomisiert (per Los) jeweils eine Opferschutzeinrichtung aus den bestehenden Prozessbegleitungs-Bereichen

- a) Kinder/Jugendliche,
- b) Frauen und
- c) situative Gewalt

ausgewählt.

Eine Ausnahme stellte die Region 2 dar. Aufgrund der Größe wurden hier pro Bereich jeweils zwei Einrichtungen gezogen und folglich insgesamt für die Region 2 sechs Interviews geführt.

Die zufällig ausgewählten Prozessbegleitungseinrichtungen wurden nach der Ziehung zunächst telefonisch kontaktiert, über die Studie informiert und um ein Interview gebeten. Anschließend wurden die Informationen zur Masterarbeit sowie der Interview-Leitfaden auch per Mail an die Einrichtungen geschickt und Termine für die Interviews vereinbart.

Zwei Einrichtungen sagten aus Kapazitätsgründen ab, woraufhin zwei Ersatzeinrichtungen gezogen wurden.

Die Interviews fanden dann im Zeitraum von April 2021 bis Mai 2022 statt und dauerten im Schnitt etwa eine dreiviertel Stunde.

6.3.1 Aufzeichnungen der Interviews, Datenschutz, Anonymisierung

Vorab wurde mit den Teilnehmer*innen besprochen, ob das Interview zu Transkriptions- und Zitationszwecken aufgezeichnet werden dürfe. Alle gaben dazu ausdrücklich die Erlaubnis, wenn diese Bild- und Tonaufnahmen ausschließlich bei der Autorin bleiben und nirgendwo veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Dies wurde selbstverständlich zugesichert. Bei den Zoom-Konferenzen wurde das Video aufgenommen. Bei den Interviews, die persönlich stattfanden, wurde eine Audio-Aufzeichnung erstellt.

Danach wurde allen Teilnehmer*innen gefragt, wie sie gegebenenfalls zitiert werden möchten:

- völlig anonymisiert (mittels Codierung), oder
- die Einrichtung darf genannt werden, aber die Interviewten selbst möchten anonym bleiben, oder
- ich darf sowohl die Einrichtung als auch den Namen nennen.

Dabei baten zehn der fünfzehn Interviewpartner*innen um völlige Anonymisierung. Zwei Teilnehmer*innen möchten namentlich nicht genannt werden, aber die Nennung der Einrichtung wäre in Ordnung beziehungsweise eventuell sogar sinnvoll, da es sich um so spezialisierte Einrichtungen handelt, dass Rückschlüsse kaum vermeidbar wären. Einige Antworten würden nur aus diesem Kontext Sinn machen. Drei Interviewpartner*innen meinten, sie hätten keine Einwände gegen die Nennung sowohl ihres Namens als auch der Einrichtung. Für die Anonymisierung der Interviews wurden folgende Codierungen erstellt, die auch für Zitationen im weiteren Verlauf dieser Arbeit verwendet werden:

	Region 1 Vorarlberg und Tirol	Region 2 Oberösterreich, Nie- derösterreich und Wien	Region 3 Burgenland und Steier- mark	Region 4 Salzburg und Kärnten
Kinder/ Jugendliche	R1Ki	R2Ki(a) R2Ki(b)	R3Ki	R4Ki
Frauen	R1Fr	R2Fr(a) R2Fr(b)	R3Fr	R4Fr
Situative Gewalt	R1Sit	R2Sit(a) R2Sit(b)	R3Sit	R4Sit

Abbildung 9 Anonymisierung Interviewpartner*innen

6.3.2 Aufbau und Gliederung des Interviewleitfadens

Das Interview gliederte sich in folgende Fragenblöcke:

A) Als Einstieg wurde sehr offen gefragt, wie die Interviewpartner*innen allgemein die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Richter*innen sehen, ob ein solcher überhaupt stattfindet, und falls ja, in welcher Form.

B) Der zweite Fragenblock bezog sich konkret auf die alltagspraktische, fallbezogene Kooperation zwischen psychosozialen Prozessbegleiter*innen und Richter*innen. Dabei wurde genauer differenziert, ob und - falls ja, in welcher Form - ein solcher Austausch

- vor
- während und
- nach

einer richterlichen Einvernahme stattfindet.

Weiters wurde erhoben, wie dieser Austausch – so einer stattfindet - erlebt wird, und ob es diesbezügliche Änderungswünsche gäbe.

C) Im dritten Fragenblock wurden die Möglichkeiten und (Änderungs-)Wünsche zum formalen, nicht-fallbezogenen Austausch zwischen psychosozialen Prozessbegleiter*innen und Richter*innen erhoben, speziell in Bezug auf die Runden Tische.

Dabei wurde differenziert zwischen organisatorischen Aspekten wie beispielsweise Häufigkeit, Zeitaufwand, Größe und Zusammensetzung einerseits, und inhaltlichen Aspekten (z.B. Themenwünschen) andererseits.

D) Der vierten Fragenblock befasste sich mit der Frage, wie die psychosozialen Prozessbegleiter*innen den Umfang und Inhalt des juristischen Blocks im Ausbildungslehrgang für psychosoziale Prozessbegleiter*innen bewerten, und ob aus ihrer Sicht Möglichkeiten oder Bedarf an weiterführenden juristischen Fortbildungen für die psychosozialen Prozessbegleiter*innen besteht. Dies vor dem Hintergrund der Annahme, dass Missverständnisse und Konflikte zwischen den beiden Berufsgruppen eventuell aus zu wenig klaren Informationen über die wechselseitigen Rollen, Aufgaben und damit verbundenen Haltungen entstehen könnten, beziehungsweise aus mangelndem Fachwissen im jeweils anderen Fachgebiet.

E) Abschließend wurde abgefragt, welche wechselseitigen Kritikpunkte zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft die Interviewpartner*innen sehen, ob sie mit solchen bereits selbst konfrontiert waren, oder ob sie davon gehört haben. Gleichzeitig wurden aber auch die positiven, funktionierenden Aspekte erhoben.

6.3.3 Auswertung der Daten

Die Auswertung erfolgte über MAXQDA, einem Programm zur qualitativen Datenanalyse. Dazu wurden alle Antworten, die sich inhaltlich deckten, geclustert und somit eine Übersicht über die Häufigkeit bestimmter Antworten bzw. Antwortgruppen erstellt.

Anzumerken ist, dass im freien Redefluss meist von allen Teilnehmer*innen auf mehrere Aspekte eingegangen wurde und es somit fast immer zu Mehrfachnennungen kam. Dies erklärt, warum in manchen Bereichen die Zahl der Antworten größer ist als die Zahl der Interviewpartner*innen.

Zur Veranschaulichung werden jeweils wörtliche Zitate aus den Interviews angeführt.

6.4 Ergebnisse

A) Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen allgemein den Austausch mit den Richter*innen?

Die erste Frage wurde bewusst sehr offen und ohne Spezifizierung gestellt. Somit wurde ein erster Überblick gewonnen, welche Aspekte des Austauschs mit der Richterschaft die befragten Prozessbegleiter*innen am stärksten beschäftigen. Es kristallisierten sich Antworten auf folgenden Ebenen heraus:

- Angaben zur Häufigkeit, mit der es Kontaktaufnahmen gibt
- Angaben auf persönlicher Ebene und in Bezug auf die Qualität des Austauschs
- Angaben auf Ebene formalen, organisierten Austauschs (z.B. „Runde Tische“)
- Angaben auf praktisch/technischer/organisatorischer Ebene (z.B. telefonisch, per Mail)
- Sonstige

Ergebnisse Frage A)

Überblick über die Ebenen und Antworthäufigkeit:

Ebene	Anzahl Antworten
Angaben zur Häufigkeit, mit der es Kontaktaufnahmen gibt, davon	25 davon
• es gibt nur sporadisch bis gar keinen Austausch	11
• das läuft über die juristische Prozessbegleitung	8
• das passt auch so, dass das die jur. PB macht	3
• Wunsch nach mehr Austausch	2
• es gibt durchaus fallbezogenen Austausch	1
Angaben auf persönlicher Ebene und in Bezug auf die Qualität des Austauschs, davon	19 davon
• allgemein läuft der Austausch gut, wertschätzend	8
• ist personenabhängig, hängt von Richter*in ab	3

<ul style="list-style-type: none"> • hängt davon ab, ob man sich kennt • eigene Unsicherheit, ob es von Richter*innen gewünscht wird • angenommenes geringes Interesse/geringe Bereitschaft von Seiten der Richter*innen • Selbstkritisch: mangelnde Eigeninitiative 	2 2 2 2
<p>Angaben zum formalen, organisierten Austausch</p> <p>davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemein Hinweis auf Runde Tische • wird als positiv erlebt • Wunsch nach häufigerem organisierten Austausch/mehr Teilnahme von Seiten der Justiz • Kritik, dass immer nur dieselben Leute teilnehmen • wird als wenig konstruktiv erlebt 	<p>17</p> <p>davon</p> <p>8</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>
<p>Angaben auf praktisch/technischer/organisatorischer Ebene,</p> <p>davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • telefonisch • per E-Mail • Kapazitätsmangel 	<p>7</p> <p>davon</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p>
<p>Sonstige</p> <p>davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • eher Wunsch nach Austausch mit anderen Berufsgruppen (StA) • wenig Erfahrung/Fälle, kann wenig dazu sagen • Hinweis auf späte Verständigung zu Einvernahmen 	<p>3</p> <p>davon</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
gesamt	71

Abbildung 10 Überblick über die Ebenen und Antworthäufigkeit Frage A)

Die meisten genannten Antworten bezogen sich auf die auf die Häufigkeit und die Qualität des Austausches, gefolgt zu Angaben zu den Runden Tischen:

Häufigkeit:

In Bezug auf die Häufigkeit wurde mit 11 Nennungen fast durchgängig darauf hingewiesen, dass es entweder gar keinen oder nur sporadischen Kontakt mit Richter*innen gibt. Dies wurde vor allem dadurch erklärt, dass der fallbezogene Austausch, mit wenigen Ausnahmen, über die *juristische* Prozessbegleitung erfolgt (8 Nennungen). Dreimal wurde darauf hingewiesen, dass dies auch gut so und die Aufgabe der juristischen Prozessbegleitung sei.

Beispielhaft dazu drei wörtliche Zitate. Einmal aus dem Bereich Situative Gewalt, eine aus dem Frauenbereich, und eine aus dem Kinderschutzbereich, aus unterschiedlichen Regionen:

RSit: „Spannende Frage, weil da gibt’s überhaupt keinen Austausch. Ich als psychosoziale Prozessbegleiterin hab‘ mit Richtern nix zu tun, außer auf der Verhandlung. Und da habe ich auch nicht viel zu tun, weil ich begleite, ich stell mich vor wer ich bin, und setz mich hin“ [00:01:52-00:02:07].

*R2Fr(a): „Also entweder sind unsere Jurist*innen so engagiert, aber das machen jetzt meist die Jurist*innen mit den Richter*innen aus“ [00:07:07-00:07:12].*

R4Ki: „Also so direkten Austausch, ich würde ich sagen, gibt es sporadisch, also konflikt- oder anlassbezogen, wenn man ein Problem lösen möchte, würde ich sagen“ [00:04:42-00:05:00].

Gründe für den seltenen Austausch:

Zweimal wurde als Grund für den seltenen Austausch die eigene Unsicherheit dahingehend geäußert, ob eine Kontaktaufnahme durch die psychosoziale Prozessbegleitung mit den Richter*innen von diesen überhaupt erwünscht sei, bzw. ob dies von den Richter*innen nicht als unzulässiger Beeinflussungsversuch gedeutet würde. Hier merkt man nach wie vor vereinzelt eine gewisse Befangenheit.

Zweimal wurde die Erfahrung erwähnt, dass von Seiten der Richter*innen wenig Interesse bzw. mangelnde Bereitschaft zum Austausch bestünde, ebenfalls zweimal wurde selbstkritisch der Mangel an Eigeninitiative genannt. Diesbezüglich wurde allerdings auch der Mangel an Kapazitäten - sowohl eigene, als auch der Richterschaft - ins Feld geführt.

Rein organisatorisch/technisch wurde insgesamt fünf Mal auf die bestehenden Möglichkeiten hingewiesen, telefonisch oder per Mail Kontakt aufzunehmen. Das Problem der schweren Erreichbarkeit der Richter*innen wurde hierbei einmal erwähnt.

Ausschlaggebend für die Initiative zur Kontaktaufnahme ist offenbar auch, ob man die Richter*innen persönlich kennt und einen guten Draht zueinander hat. Es sei sehr personenabhängig und je nach Richter*in unterschiedlich. In kleinen Gerichten mit wenig Personalfluktuation, bzw. im KdV-Bereich oder an Bezirksgerichten sei die Kontaktaufnahme auch deutlich einfacher als beispielsweise am Landesgericht in Wien (gesamt 5 Nennungen).

Persönliche/qualitative Ebene:

Auf der persönlichen Ebene kann festgestellt werden, dass der Austausch, wenn er denn stattfindet, grundsätzlich positiv und wertschätzend erlebt wird (8 Nennungen). So meinte beispielsweise eine Vertreterin aus dem Frauenbereich: *„Persönlich ist der Austausch eigentlich immer recht gut. Auch telefonisch. Also, es ist nie jemand zu uns ungut oder so, in keiner Weise“* [00:02:18-02:25].

Runde Tische:

Spontan wurde auch sehr häufig auf die Möglichkeit des Austausches mit den Richter*innen bei den Runden Tischen hingewiesen (gesamt 17 Nennungen). Hier zeigte sich die Tendenz, dass diese eher kontroversiell gesehen werden. Neben acht allgemeinen Hinweisen, dass es diese Plattformen gibt, bezogen sich zwei der Aussagen auf den Wunsch nach häufigerem organisierten Austausch bzw. auf den Wunsch, dass mehr Richter*innen daran teilnehmen sollten. Drei Interviewpartner*innen erwähnten, dass sie diesen Austausch als positiv erleben. Vier kritische Stimmen bezogen sich darauf, dass immer dieselben Leute (meist die Leitung und vor allem psychosozialer Bereich) daran teilnehmen, die Runde zu groß sei und man schwer an die Infos komme, bzw. auf den wenig ernsthaften, wenig konstruktiven Austausch:

R2Sit(b): „Speziell auch durch die Runden Tische, die ja durchgeführt werden müssen per Erlass. Also, diese Runden Tische sind schon ein Forum, wo... ich bin da ja jetzt auch schon ein paar Jahre dabei, wo es auch eine Breitschaft gibt, einander zuzuhören, voneinander zu lernen. Also, das ist sehr gut“ [00:02:02- 00:02:27].

R4Sit: „Also vom ‚face-to-face‘ wär‘s eigentlich ein Mal im Jahr mit diesen... also bei diesen Runden Tischen. Die sehe ich allerdings eher als... pff, die sind viel zu groß, und da wird eher allgemein dahingeklappert. Da hab ich eher so den Eindruck, das sind Veranstaltungen, damit man halt, äh, irgendein Soll erfüllt hat, dass man sich getroffen hat“ [00:02:52-00:03:20].

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur offenen, allgemeinen Frage nach dem Austausch:

- Spontan wird durchgehend herausgestrichen, dass fallbezogen kein oder nur sporadischer Austausch zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft stattfindet. Dieser läuft meistens über die juristische Prozessbegleitung.
- Weitere Gründe für den mangelnden Austausch sind: eigene Befangenheit/Unsicherheit und mangelnde Ressourcen.
- Ob Kontakt aufgenommen wird, hängt auch stark davon ab, ob man die Richter*innen kennt und sich mit diesen versteht. Dies hängt wiederum auch mit der Größe des Gerichts und der Personalfluktuation zusammen.
- Wenn es Kontakt gibt, wird dieser durchwegs als positiv geschildert.
- Die formalen, organisierten Plattformen („Runde Tische“) werden unterschiedlich wahrgenommen und bewertet.

Abbildung 11 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur offenen, allgemeinen Frage nach dem Austausch

B) Wie sieht die alltagspraktische, fallbezogene Kooperation zwischen psychosozialen Prozessbegleiter*innen und Richter*innen aus?

In diesem Fragenblock wurde spezifischer nachgefragt, wie die Kooperation und der Austausch zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft konkret

a) vor,

b) während und

c) nach

einer richterlichen Vernehmung aussieht, unter welchen Umständen es Kontakt gibt, wie dieser wahrgenommen wird und auch, von welcher Berufsgruppe dieser eher ausgeht.

Ergebnisse Frage B)

a) Vor einer richterlichen Einvernahme

Die Aussagen zur Frage, ob und in welcher Form es *vor* einer richterlichen Einvernahme Kontakt zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richter*innen gibt, deckten sich großteils mit den bereits oben ausgeführten Antworten.

Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen dazu:

Aussagen	Anzahl Antworten
Kommt so gut wie nie vor, bzw. das läuft über die juristische Prozessbegleitung	17
Man hat die Möglichkeit, selber in Kontakt zu treten, wenn man Bedarf sieht (kommt aber nur punktuell und sporadisch vor)	15
Qualität des Kontakts, davon: <ul style="list-style-type: none"> • Wird positiv erlebt, positive Beispiele • Wird als schwierig erlebt, negative Beispiele 	13 davon 10 3
Aussagen dazu, ob Richter*innen aktiv Kontakt mit der PB aufnehmen, davon: <ul style="list-style-type: none"> • Nein • Ja 	8 davon 6 2

Erreichbarkeit der Richter*innen	3
Personenabhängig; hängt von den Richter*innen ab	3
Vermutung, dass das nicht erwünscht wird/wenig Bereitschaft von den Richter*innen	2
Über Formular „Bekanntgabe der psychosozialen PB“	2
sonstige	3
gesamt	66

Abbildung 12 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)a)

Häufigkeit und Anlässe zur Kontaktaufnahme:

Es wurde durchwegs nochmals bestätigt, dass es vor einer richterlichen Einvernahme keine oder nur punktuelle Kontaktaufnahmen zwischen den beiden Berufsgruppen gibt (17 Nennungen). Der Austausch mit dem Gericht laufe üblicherweise über die juristische Prozessbegleitung. Es sei keinesfalls Usus, sich vorab mit den Richter*innen zu besprechen.

Andererseits wurde gleichzeitig betont, wenn es etwas Besonderes, Dringliches gibt, und man Bedarf sieht, dies den Richter*innen mitzuteilen, so bestünde diese Möglichkeit sehr wohl. Sporadisch wird das auch so gehandhabt (15 Nennungen). Dies trifft besonders dann zu, wenn keine juristische Prozessbegleitung in den Fall involviert ist (4 Nennungen). In dieser Frage zeigte sich ein sehr homogenes Bild, sowohl was die drei Opferschutzbereiche als auch, was die Regionen angeht.

Die Frage, ob Richter*innen vor einer Einvernahme von sich aus aktiv Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung aufnehmen, wurde sechsmal verneint und zweimal bejaht.

Dazu drei wörtliche Zitate aus den Interviews:

R2Ki(a): „Nein, nein, nein. Also, wie gesagt, einmal in dreißig Jahren, das kann man... Das sind solche Ausnahmen. Deswegen quasi, Nein, kommt nicht vor“ [00:04:16-00:04:26].

R1Fr: „Genau, aber dass das Gespräch vom Richter mit der psychosozialen Prozessbegleitung... gelegentlich. Also denke ich, Einzelfälle, wenn keine juristische PB installiert ist, aus irgendwelchen Gründen, oder noch nicht installiert ist, dass dann Kontakt mit uns gesucht wird. Oder wenn ich was ganz Spezielles habe, einen Punkt,

wo ich denke, das ist wichtig, dass der Richter das im Vorfeld weiß, dass er das berücksichtigen kann“ [00:04:00-00:04:43].

R2Sit(b): „Dass jetzt bei uns Richter anrufen oder so, oder Richterinnen, das kommt sehr, sehr, sehr selten vor. Das wäre auch... das passt auch nicht so sehr mit der Rolle, wenn sie sich da jetzt mit Opfervertretern..., nem? ... Die sollen ja objektiv sein und so weiter. Das wär irgendwie... nicht passend“ [00:04:34-00:04:51].

Kooperationsbereitschaft der Richter*innen:

Wenn es allerdings an diesem Punkt des Verfahrens Kontakt gibt, so wird dieser meist sehr positiv bewertet (10 Nennungen). Es wurden mehrfach Situationen geschildert, in denen die Kooperation sehr gut funktioniert hat. Meist bezog sich dies auf Besonderheiten in organisatorischen Abläufen, die dann gemeinsam gut gelöst werden konnten.

Einige Beispiele, die dazu erzählt wurden:

- es wurden beispielsweise Verhandlungstermine verschoben, wenn die Klient*innen noch zu instabil waren, oder
- es wurden spezielle Rahmenbedingungen für die Einvernahmen von Opfern mit diversen Handicaps oder (bei Kindern/Jugendlichen) mit Entwicklungsbeeinträchtigungen vorbesprochen und geschaffen, oder
- es wurde vorab mit den Richter*innen ausgemacht, wo man mit den Opfern im Gerichtsgebäude warten kann, sodass es sicher zu keinem Kontakt mit den Angeklagten kommen wird, oder
- bei weiten Anreisen zu Gericht wurde im Vorfeld die Möglichkeit einer Vernehmung per Videokonferenz geschaffen, oder
- dass vom Richter die Schwärzung der Adresse des Opfers im Akt nachträglich veranlasst wurde, und der Richter aktiv den Verteidiger angerufen hat mit dem Hinweis, er dürfe ihre Adresse keinesfalls an den Angeklagten weitergeben.

Dabei wurde den Richter*innen ein hohes Maß an Flexibilität und Kooperationsbereitschaft bescheinigt:

R3Sit: „Ja, war, finde ich, ... hat gut funktioniert. Also, es ist, es ist die Kooperationsbereitschaft da, und ich glaub, ich wüsste nicht von einem Ausgang, der jetzt Unzufriedenheit bei mir ausgelöst hätte“ [00:04:32-00:04:49].

Als schwierig wurde der Austausch in drei Fällen bezeichnet, wobei auch hier wieder darauf verwiesen wurde, dass dies sehr abhängig von den jeweiligen Personen, den Richter*innen sei (ebenfalls 3 Nennungen). Von zwei Teilnehmer*innen wurde nochmals die Vermutung geäußert, dass eine Kontaktaufnahme durch die psychosoziale Prozessbegleitung von den Richter*innen nicht erwünscht ist bzw. es keine Bereitschaft zum fallbezogenen Austausch von dieser Seite gibt:

R2Fr(b): „Aber das ist halt höchst unterschiedlich. Das ist wirklich je nach individuellem Richter, Richterin sehr unterschiedlich, ob das positiv aufgenommen wird, oder eher... sozusagen zurückgewiesen wird, dass das dann ja schon möglich sein wird, darauf einzugehen während der Vernehmung, und dass man da im Vorfeld nicht darüber sprechen muss. Je nachdem“ [00:06:28-00:06:52].

Erreichbarkeit der Richter*innen:

Von drei Teilnehmer*innen wurde kritisch angemerkt, dass die Erreichbarkeit der Richter*innen per Telefon oder Mail kaum gegeben sei. So bemerkte eine Interviewpartnerin aus dem Kinderschutzbereich:

R3Ki „Ich glaub einfach, dass es, ... dass es Sinn machen würde, in manchen Fallgeschichten mehr Austausch zu haben. Also auch mehr Informationen weiterleiten zu können im Vorfeld. Das funktioniert oft... das scheitert oft einfach an der Erreichbarkeit... Also, dass Richter einfach nicht erreichbar sind, über Mail nicht anschreibbar sind, und telefonisch nicht erreichbar sind. Wenn man dann mit ihnen in Kontakt kommt, hab‘ ich immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die meisten eigentlich froh sind über diesen Austausch, aber es scheitert wirklich daran, dass es irgendwie kein Forum gibt, wo man sagen kann ‚Dann und dann kann ich mit jemandem in Kontakt treten, mit ihm telefonieren, ihm ein Mail schicken.‘ Das ist einfach nicht möglich“ [00:03:12-00:03:57].

Zweimal wurde auf das standardisierte Formular hingewiesen, mittels welchem das Gericht über eine bestehende psychosoziale Prozessbegleitung informiert würde. Früher habe das die juristische Prozessbegleitung mit übermittelt, jetzt gäbe es die Order, dass das von den psychosozialen Prozessbegleitung selbst geschickt werden soll. Dies sei auch wichtig, um eine klarere Positionierung und Wahrnehmung der psychosozialen Prozessbegleitung zu stärken.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch vor einer Einvernahme:

- Vor einer Einvernahme gibt es normalerweise keinen fallbezogenen Austausch zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Gericht, dies übernimmt die juristische Prozessbegleitung.
- In dringenden, besonderen Fällen gibt es für psychosoziale Prozessbegleiter*innen jedoch die Möglichkeit, sich mit den Richter*innen besprechen, auch wenn diese per Telefon oder Mail manchmal schwer erreichbar sind.
- Die fallbezogene Kooperation wird, wenn sie stattfindet, sehr positiv bewertet, die Richter*innen werden als grundsätzlich kooperationsbereit beschrieben,
- dies sei allerdings sehr personenabhängig, je nach Richter*in.

Abbildung 13 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch vor einer Einvernahme

b) Während einer richterlichen Einvernahme

Hier bezogen sich die Fragen darauf, wie die psychosozialen Prozessbegleiter*innen den Kontakt mit den Richter*innen *während* einer Einvernahme erleben: Haben sie den Eindruck, überhaupt wahrgenommen zu werden? Haben sie den Eindruck, dass ihre Anwesenheit geschätzt, oder als „lästig“ erlebt wird? Und welche Vermutung haben sie, wie sich ihre Anwesenheit bei der Vernehmung auf die Richter*innen auswirkt?

Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen dazu:

Aussagen	Anzahl Antworten
Anwesenheit hat Einfluss, davon <ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf Wahrung der Opferrechte und Umgang mit den Opfern • Eher auf die Opfer als auf die Richter*innen • Allgemeine Feststellung, dass es Einfluss hat, nicht näher spezifiziert • Verantwortung für Klient*innen wird zu sehr auf uns übertragen 	13 davon 5 4 3 1
Richter*innen schätzen es, dass wir dabei sind, davon <ul style="list-style-type: none"> • weil Klient*innen dann stabiler und gut vorbereitet sind • Richter*innen holen sich Unterstützung/Infos bei mir • Allgemeine Feststellung, dass Anwesenheit wertgeschätzt wird • Akzeptanz und Wertschätzung wurde im Laufe der Zeit besser 	13 davon 4 3 3 3
Ist personenabhängig, hängt von den Richter*innen ab	10
Völlig passive Rolle der psychosozialen PB bei Einvernahmen	10
Ich werde wahrgenommen, davon <ul style="list-style-type: none"> • Es wird zumindest nachgefragt und protokolliert, wer man ist 	10 davon 5
Unterschiede nach Verfahrensart davon <ul style="list-style-type: none"> • Unterschied HV – KdV • Unterschied, wenn Sachverständige befragt • Unterschied Strafrecht – Zivilrecht 	8 6 1 1
Kann ich nicht beantworten	1
gesamt	65

Abbildung 14 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)b)

Einfluss der Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung auf die Einvernahme:

Prozessbegleiter*innen haben grundsätzlich den Eindruck, dass ihre Anwesenheit während der Einvernahmen etwas bewirkt (13 Nennungen). Diese Wahrnehmung zieht sich durch alle drei Opferschutzbereiche. Fünfmal wurde betont, dass Opferrechte eher gewahrt werden und der Umgang mit den Opfern bemüht ist, wenn eine psychosoziale Prozessbegleitung anwesend ist:

R4Sit: „Ja, natürlich hat das Auswirkungen. [...] Und äh, dass vielleicht auf die Wahrung von Opferrechten etwas genauer geschaut wird, weil halt einfach ein [...] Prozessbegleiter da ist, der halt einfach auch ein Auge darauf hat, ja [...]“ [00:11:47-00:13:22]?

Unterschied Hauptverhandlung – Kontradiktorische Einvernahme:

Interessanterweise kam diese Feststellung fast ausschließlich aus dem Bereich der situativen Gewalt (4 Nennungen Bereich situative Gewalt, 1x Frauenbereich). Hier ist anzumerken, dass Prozessbegleiter*innen aus diesem Opferschutzbereich - im Gegensatz zum Kinder- und Frauenbereich - kaum zu Kontradiktorischen Einvernahmen begleiten, sondern fast immer nur zur Hauptverhandlung. Das Setting ist dabei anders. Während man bei einer KdV präsent ist, da ja nur drei Personen im Raum anwesend sind, tritt man bei einer HV weniger in Erscheinung. Außerdem kennt man HR-Richter*innen eher persönlich (6 Nennungen):

R1Fr: „Also das ist sehr verschieden, eigentlich. Also, bei der kontradiktorischen Einvernahme, da haben wir hauptsächlich einen Richter, der dafür zuständig ist, oder? Da kennt man sich einfach, sag ich einmal. Der nimmt uns, denk ich, auf jeden Fall wahr. Da hab‘ ich den Eindruck, er sieht den Wert der Prozessbegleitung, also auch der psychosozialen Prozessbegleitung, also insgesamt von dem Paket“ [00:04:55-00:05:32].

R2Sit(b): „Da gibt es halt verschiedene Settings. Also, Hauptverhandlungen hast du jetzt gefragt... also es kommt ja immer darauf an, KdV auch, OK, das ist ja immer ein sehr unterschiedliches Setting, je nachdem, wie sehr man dann auch in Erscheinung tritt oder sichtbar ist“ [00:09:13-00:09:36].

Einfluss der Anwesenheit auf die Opfer:

Vier Prozessbegleiter*innen merkten an, dass ihre Anwesenheit zwar wenig Auswirkungen auf die Richter*innen habe, allerdings sehr wohl auf die Opfer:

*R3Fr: „Da haben wir auch noch einmal so überlegt, dass das für die Richter*innen eigentlich keine Auswirkungen hat, aber das einzige ist wirklich, dass es für die Klientinnen wirklich bestärkend ist“ [00:08:19-00:08:30].*

Positive Bewertung der Anwesenheit durch die Richter*innen:

Durchgängig ist der Eindruck, dass Richter*innen es schätzen, wenn Opfer professionell begleitet werden (13 Nennungen). Richter*innen sähen dies als Erleichterung an, da die Betroffenen dadurch stabiler und ruhiger sind, und bereits im Vorfeld über die Abläufe bei Gericht, sowie über ihre Rechte und Pflichten gut informiert wurden (5 Nennungen). Diese Einschätzung stammt vor allem aus dem Frauen- und Kinderbereich:

R1Fr: „Dass er auch den Vorteil sieht, dass das Opfer vorbereitet kommt, dadurch die Unsicherheit reduziert ist... Also, auf die formalen Abläufe vorbereitet ist. Er hält dann auch die Belehrung dementsprechend kurz, weil er dann auf die Prozessbegleitung verweist. Also, inzwischen seh ich schon, dass wir... also, dass die psychosoziale Prozessbegleitung wahrgenommen wird“ [00:05:34-00:06:12].

RIKi „Also, die Richter schätzen das, dass wir dabei sind, weil sie einfach merken, dass die Klienten ruhiger sind, dass sie... ich behaupte, dass ..., dass sie bessere Aussagen machen können, dass sie stabiler sind... und dass die Richter sich dann wirklich auf die Fragen konzentrieren können und wir das Psychosoziale im Blick haben. Also die schätzen das, und es gibt auch Richter, die sagen ‚Es gibt keine Einvernahme ohne die psychosoziale Prozessbegleitung‘“ [00:04:30-00:05:05].

Positive Veränderung im Laufe der Zeit:

Dreimal wurde darauf hingewiesen, dass sich dies im Laufe der Zeit stark zum Positiven verändert habe. Diese positive und wertschätzende Haltung habe sich im Laufe der Jahre entwickelt und Ressentiments gegen die Prozessbegleitung seien deutlich weniger geworden:

R1Fr: „Als das begonnen hat, da war das bei uns so, [...] da waren schon Vorbehalte. Das sind halt die, die gesagt haben ‚Für was soll das jetzt gut sein? Wieso braucht das Opfer da jetzt eine Begleitung?‘. Die Angst, dass das Opfer da irgendwie ‚präpariert‘ worden ist, dass ihm Antworten in den Mund gelegt worden sind, wie es Fragen beantworten soll. Und da haben wir uns sehr bemüht, da sehr sorgfältig zu arbeiten. Und ich hab jetzt den Eindruck, dass sich das mit der Zeit gelegt hat, diese Vorbehalte. Oder, dass das besser geworden ist [...]“ [00:06:13-00:07:29].

Abhängig von Person der RichterIn/des Richters:

Zehn der Interviewpartner*innen betonten an dieser Stelle allerdings nochmals, wie personenabhängig dies sei. Es hänge sehr von der jeweiligen Einstellung der Richter*innen in Bezug auf die Prozessbegleitung ab. Es gäbe viele positive Beispiele, aber auch nach wie vor einige Schwierigkeiten mit bestimmten Richter*innen. Dies hänge teilweise auch wieder damit zusammen, ob man die Richter*innen persönlich kennt, was oft im KdV-Bereich und an kleineren Gerichten eher gegeben ist:

R3Fr: „[...] Ja, es hängt sehr davon ab, wer einem gegenüber sitzt, hab ich den Eindruck. Es gibt die, die das respektieren, und vielleicht als Vorteil sogar sehen können, dass jemand da ist, wenn irgendwas ist. Ähm, da ist es auch nie ein Problem, dass ich mich vielleicht auch direkt neben der Klientin hinsetzen kann. Und wenn es nicht so sehr akzeptiert ist, dann merkt man das eh gleich, dass eher der Wunsch da ist, so im... wo hinterfragt wird ‚Muss man sich da daneben hinsetzen? Die Klientin ist eh erwachsen.‘ So in die Richtung“ [00:06:14-00:07:10].

*R2Sit(b): „Ich glaub auch im Großraum Wien, dass es... da gibt es viele Prozessbegleiter*innen, da ist es in den anderen Bundesländern vielleicht anders, weiß ich nicht genau, aber könnte ich mir vorstellen“ [00:10:12-00:10:19].*

Passive Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung:

Dass der vorhin attestierte positive Einfluss der Prozessbegleitung auf die Einvernahmen und die psychische Stabilität der Opfer eher subtil und wenig explizit stattfindet, zeigt sich im nächsten Antwortblock. Dieser bezieht sich auf die vollkommen passive Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung während der Einvernahmen, die zehnmal angeführt wurde. Es sei weder erlaubt noch erwünscht, die Aussage der Opfer inhaltlich in irgendeiner Form zu beeinflussen. Die psychosoziale Prozessbegleitung würde zwar wahrgenommen (ebenfalls 10 Nennungen), und gegebenenfalls gefragt, wer man sei, und dies würde auch protokolliert. Sonst habe man sich nicht in die Einvernahme einzumischen und man könne „genauso gut ein Einrichtungsgegenstand“ sein. Hier zeigt sich einerseits Verständnis der Prozessbegleiter*innen, sowohl für ihre eigene Rolle, als auch für die der Richterschaft. Sie nehmen dies grundsätzlich sehr ernst und sind sich ihrer wenig aktiven Rolle während der Vernehmung bewusst, da auch sie die Grundsätze des Rechtsstaates selbstverständlich respektieren und mittragen. Hier spielt teilweise auch die Sorge mit hinein, den alten Vorwurf zu bestärken, man würde die Opferaussagen beeinflussen. Andererseits gibt es auch hier feine Unterschiede und Situationen, in denen die Zurückhaltung als sehr schwierig empfunden wird:

R2Sit(b): „Aber üblicherweise gibt’s da keine Kommunikation, weil das ist ja nicht vorgesehen. Und das finde ich auch richtig so. Es geht ja darum, dass die sich unbeeinflusst ein Urteil bilden. Und ich hab‘ da ja als Psychologe oder als psychosozialer Prozessbegleiter keine Rolle oder so“ [00:11:09-00:11:33].

*R2Ki(b): „In den Verhandlungen selber mischen wir uns ja... da halten wir uns wirklich sehr zurück, damit es auch nicht unseren Opferzeug*innen dann auf den Deckel fällt. Es soll ja nicht etwas in der Situation eskalieren, was nicht zuträglich wäre, der eh schon Belastungssituation der Opferzeugen“ [00:09:53-00:10:14].*

Direkte Anfragen an die psychosoziale Prozessbegleitung:

Im Gegensatz dazu wurde von drei Interviewpartnerin angemerkt, dass sich Richter*innen während der Einvernahmen manchmal auch direkt an sie wenden, bzw. auch, dass der psychosozialen Prozessbegleitung eine unrealistische Verantwortung für die Opfer und deren Aussagen zugesprochen würde:

R1Sit: „Wenn irgendwelche Zwischenfragen sind, die die Klientin nicht beantworten kann, dass er dann mich so anschaut und dass ich dann auch vielleicht kurze Antwort gebe“ [00:05:08-00:05:17].

R2Ki(b): „Und eher wahrgenommen werden wir dann, wenn was nicht klappt. Also, wenn der Zeuge nicht auftaucht, oder ähm,... die Belehrung nicht so versteht, oder... letztens ist uns eine Zeugin in Ohnmacht gefallen. Also dann sind sozusagen, dann, dann wird die Prozessbegleitung schon wahrgenommen... Ähm, mitunter finde ich aber sehr stark in einer Rolle der Verantwortung für den Opferzeugen oder Zeugin... Also, in einer Form, dass ich manchmal das Gefühl hab‘, da wird uns was umgehängt, was eigentlich nicht unsere Aufgabe ist, ja? Weil... wir können natürlich auch nicht verantworten, ob Zeugen kommen, oder... so, ja“ [00:05:23-00:08:09]?

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch während einer Einvernahme:

- Psychosoziale Prozessbegleiter*innen haben den Eindruck, dass ihre Anwesenheit bei Einvernahmen Einfluss hat (v.a. in Bezug auf die Wahrung der Opferrechte und den sensiblen Umgang mit den Opfern).
- Richter*innen schätzen die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung, da Opfer stabiler und besser vorbereitet zur Einvernahme kommen.
- Dies sei aber wieder sehr personenabhängig, je nach Richter*in.
- Die Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung während der Einvernahmen ist allerdings eine sehr passive, es wird sehr darauf geachtet, dass sie diese nicht beeinflussen.

Abbildung 15 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch während einer Einvernahme

c) Nach einer richterlichen Einvernahme

Wie sieht der Kontakt mit den Richter*innen *nach* einer Einvernahme aus? Gibt es die Möglichkeit zur Nachbesprechung von Fällen? Und wäre dies überhaupt erwünscht?

Aussagen	Anzahl Antworten
Nein, kein Kontakt, davon <ul style="list-style-type: none"> • Macht die jur. PB • Unsicherheit, wie das ankommt • Praktische Gründe: ich verlasse danach mit Klient*in das Gebäude • Allgemeine Aussage, dass es keinen Austausch danach gibt • Ich sehe keinen Bedarf/Sinn darin • Fehlende Reflexionsbereitschaft der Richterschaft • Formaler Rahmen fehlt 	28 davon 7 6 6 4 3 1 1
Gelegentlich/ausnahmsweise, davon <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen Tür und Angel, wenn ich Richter*in kenne • Ev. kurzes Telefonat im Bedarfsfall • Eher nach einer KdV als nach einer HV • Formaler Rahmen besteht für unseren Bereich • Wenn es etwas Wichtiges zu besprechen gibt • Allgemeiner Hinweis, dass es danach gelegentlich Kontakt gibt 	14 davon 3 3 3 2 2 1
Gesamt	42

Abbildung 16 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B/c)

Häufigkeit:

Ähnlich wie vor einer Einvernahme ist es aus unterschiedlichen Gründen nicht Usus, Fälle mit Richter*innen nach einer Einvernahme nachzubesprechen (28 Nennungen). Es fehle ein formaler Rahmen für einen solchen Austausch. Andererseits käme dies gelegentlich, in Ausnahmefällen doch vor (14 Nennungen), vor allem, wenn es etwas wirklich Wichtiges zu

besprechen gibt, und zwar meist in Form von „Tür und Angel-Gesprächen“, oder mittels eines kurzen Telefonats. Es hänge auch wieder davon ab, ob man die Richter*innen kenne. Diese Antworten ziehen sich wieder durch alle Regionen und Opferschutzbereiche:

R4Sit: „Du, das passiert eher, wenn es ist, zwischen Tür und Angel. Einen Richter, den man vielleicht schon besser kennt, oder von dem man weiß, dass er... dass er einen mag“ [00:15:22-00:15:35].

R4Fr: „So in den seltensten Fällen, oder wenn man Richterinnen schon sehr gut kennt. Also, ich hab zum Beispiel Richterinnen, die kenn ich seit Jahrzehnten. Mit denen kann ich dann schon noch reden“ [00:14:32-00:14:46].

RIKi „[...] Und wenn es wirklich was Gravierendes wäre, und sich eine von diesen Seiten entscheiden würde, dann wäre das auch möglich, ein Telefonat zu führen. Ist aber nicht Usus bei uns, dass es Nachbesprechungen gibt“ [00:05:20-00:05:53].

Nachbesprechung über die juristische Prozessbegleitung:

Auch für diesen Zeitpunkt des Verfahrens wurde meist auf die juristische Prozessbegleitung verwiesen. Der Kontakt zum Gericht laufe nach wie vor über die Anwält*innen (7 Nennungen):

RISit: „Mit den Richtern nicht, nee. Also das macht bei uns auch eher der Jurist. [...] Und ich bespreche mich nachher mit der juristischen Prozessbegleitung“ [00:05:37-00:05:45].

Bedenken bezüglich Nachbesprechung/negative Erfahrungen:

An dieser Stelle wurden auch mehrfach nochmal Bedenken formuliert, ob dies überhaupt von den Richter*innen erwünscht und für die Prozessbegleiter*innen rollen-adäquat sei (6 Nennungen). Vor allem nach einer KdV, wenn die Hauptverhandlung noch bevorsteht, könnte dies wieder als Beeinflussungsversuch gewertet werden. Vereinzelt wurden auch schlechte diesbezügliche Erfahrungen ins Feld geführt. Auch diese Bedenken ziehen sich durch alle drei Opferschutzbereiche:

R1Fr: „[...] Hm, also ich hab‘ da immer so das Gefühl, das ist ein bisschen eine Gratwanderung, oder? Weil, man will ja nicht den Eindruck erwecken, dass man sich in diese Arbeit einmisch. Ich denk, da hat jeder seine Rolle. Und das ist ja auch gut so. Und ja, wie kann man das so formulieren, dass sich der Richter nicht kritisiert fühlt, in seiner Arbeit? Weil, ich merk ja, der gibt sich Mühe und versucht, das möglichst schonend zu machen“ [00:07:46-00:09:29].

R2Sit(b): „Ja ne, also das würde wie gesagt... eher nicht. Das wird dann missverstanden“ [00:11:41-00:11:47].

R2Sit(b): „Wenn ‘s halt den Rahmen nicht gibt, zum einen, ist das eh verständlich [...] das haben wir jetzt auch noch nicht oft probiert, weil wenn, dann haben wir da eher schlechte Erfahrungen gemacht. Dass es da eben keine Breitschaft gibt, sich auf einen Reflexionsprozess einzulassen... Das ist eigentlich schade“ [00:12:56-0013:26].

Praktische Gründe:

Ebenso häufig wurden praktische Gründe ins Feld geführt (6 Nennungen). Da man nach einer Einvernahme mit den Klient*innen umgehend das Gerichtsgebäude verlasse und mit diesen beschäftigt sei, gäbe es rein zeitlich hier keine Möglichkeit, sich mit den Richter*innen zu besprechen. Der Fokus liege ganz auf den Klient*innen. Diese Antwort kam besonders oft aus dem Frauenbereich (4 der 6 Nennungen).

R4Fr: „Und, wie soll ich sagen, wir sind halt generell [...] nach der Einvernahme natürlich ganz stark auf die Person konzentriert, die gerade einvernommen worden ist. Und das ist auch total wichtig, weil, die haben danach sehr viel Redebedarf, Auslassbedarf, mal kurz so quasi auch einen Schrei zu tun, dass es vorbei ist. Das ist manchmal. Manchmal auch der Impuls, einmal schnell wegzulaufen. Dann muss man sie kurz einbremsen, damit sie nicht dem Angeklagten oder dem Beschuldigten in die Arme läuft“ [00:15:20-00:15:59].

Eine Interviewpartnerin wies zusätzlich darauf hin, es sei absolut unpassend, neben den Klient*innen mit den Richter*innen über sie zu sprechen.

Fragliche Sinnhaftigkeit von Nachbesprechungen:

Dreimal wurde von den Interviewteilnehmer*innen geäußert, dass sie selbst keinen Sinn in einer Nachbesprechung mit den Richter*innen sehen würden. Diese drei Nennungen stammen aus dem Bereich der Situativen Gewalt. Hier scheint wieder der Aspekt, dass man in diesem Bereich hauptsächlich in Hauptverhandlungen und selten in KdVs begleitet, zum Tragen zu kommen. Der Kontakt zu den Richter*innen ist hier naturgemäß weniger intensiv.

R4Sit: „Aber mit dem Richter haben wir dann in aller Regel keinen Kontakt mehr. [...] Ich wüsste jetzt auch nicht, warum ich nachher mit dem Richter noch Kontakt haben sollte. Ich mein‘, ein Urteil hat er ja eh gemacht“ [00:14:46-00:14:56].

Ausnahme Bereich „Menschenhandel“:

Ausnahmen dazu kommen aus dem Bereich Menschenhandel, sowohl Frauen, als auch Männer betreffend. Hier wurden im Justizministerium formale Rahmen für einen solchen für Austausch und Fallreflexion installiert. Dies wird sehr positiv bewertet. Voraussetzung dafür ist, dass die Fälle abgeschlossen sein müssen und somit die Möglichkeit einer Beeinflussung ausgeschlossen ist. Besprochen wird dabei, wie es zu problematischen Situationen gekommen ist und wie diese künftig zu vermeiden wären. Zusätzlich gab es bei sehr großen und komplexen Fällen, in denen viele Täter*innen und Opfer involviert waren, Fallkonferenzen mit Richter*innen, Staatsanwaltschaft, Exekutive und Prozessbegleitung.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch nach einer Einvernahme:

- Auch nach einer richterlichen Einvernahme gibt es nur in Ausnahmefällen Kontakt zu Richter*innen. Es ist nicht Usus, Fälle mit diesen nachzubesprechen.
- Ein formaler Rahmen dafür fehlt, mit Ausnahme im Bereich „Menschenhandel“.
- Der Kontakt läuft auch danach eher über die juristische Prozessbegleitung.
- Am ehesten gibt es im Anschluss Austausch mit Richter*innen, die man gut kennt, in Form von Tür-und-Angel-Gesprächen oder kurzen Telefonaten.
- Auch aus zeitlich-praktischen Gründen gibt es kaum Nachbesprechungen, da man üblicherweise gleich nach der Einvernahme mit den Klient*innen das Gebäude verlässt und mit diesen beschäftigt ist.

- Es besteht die auch nach wie vor die große Sorge, dies könnte von den Richter*innen negativ aufgenommen werden.
- Vor allem aus dem Bereich der Situativen Gewalt werden auch Zweifel an der Sinnhaftigkeit von Nachbesprechungen formuliert.

Abbildung 17 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum fallbezogenen Austausch nach einer Einvernahme

d) (Änderungs-)Wünsche in Bezug auf den fallbezogenen Austausch mit Richter*innen

Als Abschluss zum fallbezogenen Austausch wurde noch erhoben, welche Änderungswünsche oder Ideen es diesbezüglich von den Interviewpartner*innen gäbe:

Aussagen	Anzahl Antworten
Wunsch nach Möglichkeit zur Nachbesprechung, davon	12 davon
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein formulierter Wunsch nach mehr anschließenden Austausch • Wunsch nach formalem, organisiertem Austausch auf Metaebene • Interesse, wie Richter*innen unsere Arbeit sehen 	6 5 1
Keine Wünsche, passt grundsätzlich so	7
Wünsche in Bezug auf Umgang mit Klient*innen	4
Wunsch nach (verpflichtender) Aus/Fortbildung bzw. Supervision für Richter*innen	3
Ist sehr personenabhängig, individuell	3
Erreichbarkeit von Richter*innen	1
Wunsch nach gestaffelter Ladung	1
Sorge bezgl. negativer Konsequenzen, wenn man Kritik übt	1
Wunsch, dass Richter*innen sich aktiv bei uns melden	1
Unsicherheit, ob ich mehr machen sollte	1
gesamt	34

Abbildung 18 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage B)d)

Wunsch nach Möglichkeit zur Nachbesprechung von Fällen mit Richter*innen:

Befragt man psychosoziale Prozessbegleiter*innen nach (Änderungs-)Wünschen in Bezug auf den fallbezogenen Austausch, so zeigt sich vor allem ein großes Bedürfnis nach Möglichkeiten zu Fallbesprechungen mit Richter*innen nach Abschluss des Verfahrens (12 Nennungen). Dieser Wunsch kommt vor allem, aber bei weitem nicht ausschließlich, aus dem Kinderschutzbereich. Es wurde auch der Wunsch geäußert, zu erfahren, wie Richter*innen die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung erleben und einschätzen. Für eine solche Fall-Reflexion auf einer Metaebene fehle es aber an formalen Rahmenbedingungen. Es habe sich einfach nicht etabliert, dies wäre aber sehr wünschenswert (5 Nennungen). Es wurde allerdings auch die Befürchtung geäußert, dass dies von den Richter*innen nicht gewünscht wird, bzw. dass dies negativen Einfluss auf künftige Kooperationen haben könnte:

R2Ki(b): „Aber im Nachhinein ist es auch nicht immer so einfach, ja? Weil für die Richter ist der Akt passé, die haben überhaupt keinen Bezug mehr zu dem Verfahren. Und unsere Sorge ist dann halt schon oft eher, dass das dann zukünftigen Opfern auf den Deckel fällt, wenn, wenn uns da kein möglichst konstruktiver Austausch gelingt. Drum wäre eben dieser Wunsch, wenn da etwas implementiert wäre, möglichst auch in einem persönlichen – wenn man jetzt Corona beiseitelässt – Setting, ähm... wäre es vielleicht einfacher, dass man dann auch dieses Informelle ein bisschen besser schafft, und dadurch nachhaltiger vielleicht ein bissl was loswird“ [00:10:15-00:10:52].

R3Ki: „Also, ich hätte oft schon das Gefühl, dass es da noch was zu sagen gäbe... oder ich Erklärungsbedarf hätte. Aber ja, das... ist dann auch meine Geschichte, und ist dann auch wahrscheinlich für den Richter irrelevant... Oder auch nicht. Das halt sich halt einfach nicht etabliert, sich da noch einmal auszutauschen“ [00:06:33-00:06:53].

Wunsch nach (verpflichtenden) Fortbildungen bzw. Supervision für Richter*innen:

Weiters wurde auch der Wunsch nach (verpflichtenden) Fortbildungen für Richter*innen zu Trauma und Gewaltdynamiken, bzw. nach einer verpflichtenden Supervision für Richter*innen geäußert (3 Nennungen). Dies könne während der Befragungen zu mehr Verständnis für die Opfer und zur Reflexion der eigenen Befragungstechnik führen. Laufende Supervision

und Fortbildungen seien im Sozialbereich etablierter Standard zur Qualitätssicherung. Richter*innen tragen eine immense Verantwortung. Ihre Entscheidungen können tief in das Leben der Betroffenen eingreifen. Daher wäre eine entsprechende Implementierung dieser Angebote im Justizbereich eine wesentliche Forderung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Umgang der Richter*innen mit den Opfern:

Vier Wünsche bezogen sich direkt auf den Umgang der Richter*innen mit den Opfern. Dies kam zweimal aus dem Frauenbereich, und zweimal aus dem Bereich Situative Gewalt und steht teilweise auch mit den Wünschen nach gemeinsamen Fallreflexionen und Fortbildungen in Verbindung. Diese könnten, wie oben erwähnt, das Verständnis für die Opfersituation stärken und somit einen sensibleren Umgang mit den Opfern fördern. Besonderer Fokus lag bei den Antworten darauf, dass Richter*innen den Opfern mehr Informationen geben sollten, beispielsweise, weshalb sie bestimmte Fragen auf eine bestimmte Art stellen, da sich die Opfer oft „wie Schwerverbrecher auf der Anklagebank“ fühlen. Oder ganz banal: dass Richter*innen sich den Opfern auch mit Namen und Funktion vorstellen. Selbstverständlich bereiten die psychosozialen Prozessbegleiter*innen die Opfer genau darauf vor und informieren vorab umfassend über die Sitzordnung und Funktionen aller Anwesenden im Raum. Es wäre aber einfach ein Gebot der Höflichkeit. Es gehe um einen respektvollen Umgang, der sich für die Opfer, die sich ja bei Gericht in einer Ausnahmesituation befinden, sehr positiv auswirken könnte. Dies gelte allerdings nicht nur für die Richter*innen.

Dazu zwei Interviewpartnerinnen aus dem Frauenbereich:

R3Fr: „Ach ja, was vielleicht überhaupt ein bissl ein Thema ist [...]. Es wird nie irgendjemand vorgestellt. Das ist eigentlich ein Ding, wo ich mir denk, das wäre schon auch wünschenswert, so in diesem... Jetzt nicht im Austausch speziell mit der psychosozialen Prozessbegleitung, aber allgemein, dass das eigentlich formal, für die Klientinnen total wichtig wäre, zumindest einmal so zu sagen ‚Das ist der Verteidiger. Das ist die Richterin. Das ist der Staatsanwalt. Das sind Laienrichter.‘ Oder so in die Richtung. Also, das ist schon irgendwie... reingesetzt, und schon ‚zack‘ hat man zu antworten, ohne zu wissen, wer da der ist, der da fragt“ [00:10:03-00:11:01].

R2Fr(a): „Also, für die Richter, die wirklich negativ auffallen, oder wo ich mir denk‘ ,Das kann‘ s jetzt aber nicht sein, wie die das Opfer wie eine Schwerverbrecherin behandeln‘, wie es ja immer wieder so ist, mit diesem kritischen Nachfragen... ähm... Also, dass das manchmal notwendig ist, ja, versteh‘ ich ja. Aber ich glaub‘, dass manchmal eine bessere Begründung notwendig wäre, den Klienten gegenüber, und natürlich wäre es dann sinnvoll, wenn man denen ein Feedback gibt. Also, ich denk‘ schon. Die Frage ist, ... das muss in die Köpfe rein. [...]“ [00:19:02-00:20:32].

Abhängig von Richter*in:

Auch an dieser Stelle wurde allerdings mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Erfahrungen sehr personenabhängig seien. Es gäbe großartige, sehr empathische Richter*innen – und eben manche, mit denen es schwieriger sei. Grundsätzlich laufe die Kooperation aber gut, und es sei auch absolut passend, dass der fallbezogene Austausch vorwiegend über die juristische Prozessbegleitung läuft (7 Nennungen). Diese positiven Rückmeldungen stammten vorwiegend aus dem Kinderschutzbereich.

Vereinzelt wurden auch folgende Punkte angesprochen:

- Der Wunsch, dass Klient*innen gestaffelt geladen werden, v.a. bei großen Verhandlungen, bei denen die Wartezeit oft mehrere Stunden beträgt, oder die ein Wiederkommen am nächsten Tag erfordern, da man am anberaumten Tag nicht mehr drangekommen ist.
- Der Wunsch, dass Richter*innen sich auch aktiv bei den psychosozialen Prozessbegleiter*innen melden, wenn Sie etwas wissen oder sich besprechen möchten
- Der Wunsch nach praktischen besseren Möglichkeiten, mit Richter*innen Kontakt aufzunehmen, da diese sehr schwer erreichbar seien.
- Die eigene Unsicherheit, ob man selbst aktiv mehr auf die Richter*innen zugehen sollte, ob das erwünscht sei, bzw. die Angst, dass es negative Konsequenzen für die Klient*innen haben könnte, wenn man Kritik übt.

Keine Änderungswünsche:

Sieben Mal wurde angemerkt, es gäbe keine Änderungswünsche, die Kooperation laufe sehr gut.

Zusammenfassung der wichtigsten Wünsche der psychosozialen Prozessbegleiter*innen bezüglich des fallbezogenen Austauschs mit den Richter*innen:

- Wunsch nach institutionalisierten Fallbesprechungen mit Richter*innen nach Abschluss des Verfahrens.
- Wunsch nach verpflichtender Supervision und/oder Fortbildung für Richter*innen.
- Wunsch nach sensiblerem, höflicherem Umgang mit den Opfern.
- Vereinzelt Wünsche zu formalen Abläufen (z.B. gestaffelte Ladung, Erreichbarkeit der Richter*innen).
- Grundsätzlich läuft die Kooperation sehr gut.

*Abbildung 19 Zusammenfassung der wichtigsten Wünsche der psychosozialen Prozessbegleiter*innen bezüglich des fallbezogenen Austauschs mit den Richter*innen*

C) Formaler Austausch – Runde Tische

Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen die formalen, fallunabhängigen Möglichkeiten zum Austausch mit Richter*innen, besonders die Runden Tische?

Ergebnisse Frage C)

Hier wurde auf mehreren Ebenen geantwortet und vertiefend nachgefragt: einerseits inhaltliche Aspekte wie z.B. Themen, die dort besprochen werden, andererseits organisatorische Aspekte, wie etwa die Häufigkeit, Zusammensetzung und Größe der Runden Tische. Anschließend wurden Wünsche und Vorschläge in Bezug auf die Runden Tische gesammelt.

Aussagen	Anzahl Antworten
Inhaltlich, davon <ul style="list-style-type: none"> • Plattform für Austausch, Fragen können geklärt werden • Eher Vorträge, Wissensvermittlung • Konkrete Themenvorschläge 	27 davon 12 8 7
Output, davon <ul style="list-style-type: none"> • Kaum Ergebnisse, wenig ergiebig, sinnlos • Wird als wichtig, ergiebig wahrgenommen 	16 davon 9 7
Teilnahme der Einrichtungen davon <ul style="list-style-type: none"> • Wir wechseln uns ab im Team • Nur Leitung nimmt teil • Ja, ich nehme teil 	15 davon 5 5 5
Organisatorisch davon <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung der Runde/Teilnahme Richterschaft 	10 davon 8

<ul style="list-style-type: none"> • Größe der Runde 	2
Häufigkeit davon <ul style="list-style-type: none"> • sollte häufiger stattfinden • passt so • zu häufig • bin unsicher 	7 davon 3 2 1 1
Sonstige	2
Gesamt	77

Abbildung 20 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage C)

Teilnahmemöglichkeit an den Runden Tischen:

Zunächst wurden die jeweiligen Interviewpartner*innen gefragt, ob sie selbst an den Runden Tischen teilnehmen, oder ob das jemand anderes aus dem Team übernimmt.

Hier zeigte sich eine 5:5:5 Aufteilung:

- Fünf der interviewten Prozessbegleiter*innen nehmen selbst regelmäßig daran teil, wobei in diesen Fällen die Interviewpartner*in meist selbst eine Leitungsfunktion in der jeweiligen Einrichtung innehaben (v.a. Frauenbereich). Diese wiesen aber mehrfach darauf hin, dass sie selbst auch aktiv in der Prozessbegleitung mit Klient*innen arbeiten, und sich daher auch über die Alltags-Arbeitspraxis einbringen können.
- Fünf Interviewpartner*innen gaben an, es nähme immer nur die Leitung teil, sie selber sähen für sich gar keine Möglichkeit zur Teilnahme (vor allem Bereich Situative Gewalt). Auch der anschließende Informationsfluss ins Team, was besprochen wurde, wäre eher spärlich bis nicht vorhanden.
- Und bei fünf Interviewpartner*innen wird im Team abgewechselt. Sowohl die Leitung als auch das Team hätte die Möglichkeit, teilzunehmen und sich einzubringen. Das hänge rein von freien Ressourcen im Team ab (vor allem Kinderbereich).

R4Fr: „Also bei uns ist das anders, weil ich als Leitung auch in der PB arbeite. [...] Das würde ich auch blöd finden, wenn da jemand hingeh, der eigentlich nicht die

Arbeit macht. Weil, wie soll man was von der Arbeit verstehen, wenn man sie nicht macht“ [00:25:23-00:26:16]?

RSit „Ja, das ist bei uns so, das gibt’s wohl hier auch, aber da nimmt unser Einrichtungsleiter teil“ [00:06:30-00:06:35]. RSit auf die Frage: „Und kriegen Sie dann irgendwelche Rückmeldung dazu? Erfahren Sie dann davon, was besprochen wurde?“: „Also, unter uns? (schüttelt den Kopf) Nö“ [00:06:35-00:06:44]!

R2Ki(b) in Bezug darauf, dass sonst oft nur die Leitung teilnimmt: „Nein, das ist bei uns nicht so. Es können grundsätzlich alle... Wäre auch sinnvoll, wenn, wenn mal alle teilnehmen, aber es ist ein bissl auch eine Terminalsache, wer grad‘ Dienst hat“ [00:12:49-00:12:58].

Zusammensetzung der Runden Tische:

In Bezug auf die Zusammensetzung der Runde bzw. die Größe der Runden gab es zehn weitere Nennungen. Dabei wurde vor allem die geringe Teilnahme der Richterschaft bemängelt. Gerade die Richter*innen, mit denen man häufig im Alltag zu tun habe, wären meist nicht anwesend, sondern auch hier eher die Leitungsebene der Gerichte. Außerdem würden vor allem jene besonders engagierten Richter*innen teilnehmen, die sich für die Prozessbegleitung und den Opferschutz interessieren, und mit denen die Kooperation daher sehr gut läuft. Diejenigen, mit denen der Austausch schwieriger sei, würden auch nicht zu den Treffen kommen.

R3Fr: „Wobei ja die Teilnahme schon von der Richterseite her schon meistens eher gering ist, beziehungsweise da nicht so ein großes Interesse da zu sein scheint“ [00:12:23-00:12:33].

*R4Fr: „Aber zu den Runden Tischen finde ich’s fast wurscht, weil da von der justiziellen Seite auch jetzt nicht die Arbeitenden kommen, sondern die Leiter*innen. Und das ist halt so, das kann es ja parallel auch geben, ja? Finde ich. Das ist schon OK, so eine Plattform wie den ‚Runden Tisch Gewaltschutz‘ zu machen, wo es eben darum geht, so im Großen zu besprechen, was sind so die Wünsche, Bedürfnisse, wie läuft*

das mit der Diversion? So wie das jetzt eben heuer war. Aber dazu parallel sollte es wirklich auch das andere geben. Das würde ich fast noch wichtiger finden, als diesen, diesen Leitenden- Austausch, die sind natürlich auch wichtig. Aber was sollen die Leitungen besprechen, wenn sie sich nicht mit den Arbeitenden besprechen? Und ich glaub, das kann nur einen positiven Output haben, wenn sich da Menschen, die alle Interesse an solchen Fällen haben, treffen und über das sprechen. Das klärt vielleicht auch manche Missverständnisse auf“ [00:26:18-00:27:33].

Größe der Runden Tische:

Andererseits werden die Runden Tische teilweise, abhängig vom jeweiligen Standort, als „zu groß“ beschrieben. Es wäre kaum ein persönlicher Austausch möglich, da die Teilnehmer*innenzahl zu hoch sei. Dies hänge auch damit zusammen, dass so viele Berufsgruppen inkludiert sind.

R3Ki: „Ja, das ist eine große Runde. Der Austausch ist sicher wichtig. Auch um sich gegenseitig kennen zu lernen, auch um so ein bissl die Positionen ab... abzuchecken, aber es ist kein Gespräch am Fall, und es ist auch kein individueller, persönlicher Kontakt“ [00:08:17-00:08:35].

*R2Ki(b): „Ich glaub, es ist je nach Gericht auch sehr unterschiedlich. Also [...] ich weiß, dass die Kolleginnen von Niederösterreich... die berichten auch sehr unterschiedliches, je nach Gerichtsstandort. Von sehr kleiner Runde, wo auch... wo es halt auch sehr wenig Richterinnen auch gibt, mit allen Vor- und Nachteilen, die das halt mit sich bringt, wenn das halt immer der gleiche oder die gleiche ist. Aber da sind auch diese Runden Tische eine ganz andere Form, oder bietet eine ganz andere Form der Vernetzungsplattform. Als jetzt in Wien zum Beispiel, wo der... wo ja grundsätzlich ganz, ganz viele wären, auf allen Ebenen: Staatsanwaltschaft, Richter*innen, Psychosoziale, Juristen... Das wäre ja, wenn da alle kämen, die da eigentlich beteiligt wären, eh gar nicht möglich. Aber dadurch ist es ein Auszug, der halt mehr – find‘ ich jetzt – eine Wissensvermittlung zu diesem Themenschwerpunkt, ja, darstellt, aber keinen Austausch“ [00:11:26-00:12:26].*

Häufigkeit der Runden Tische:

In Bezug auf die Häufigkeit wurde dreimal festgestellt, dass alle zwei Jahre zu wenig sei. Es gäbe viele Themen zu besprechen, und wenn man einmal einen Runden Tisch verpasst, sind gleich vier Jahre dazwischen:

R2Fr(a): „Und alle zwei Jahre, gut... und OK, Diversion ist schon wichtig und gut, aber das nächste Thema wartet, ja? [...]“ [00:33:01-00:33:27].

R4Ki: „Ich find schade, die waren ja früher jährlich, und jetzt sind sie nur mehr alle zwei Jahre. Das, finde ich, hat es ein bisschen abreißen lassen. Ich weiß dann nie ‚War jetzt einmal nicht?‘ Oder wenn du dann wirklich einmal verhindert bist, dann sind es gleich vier Jahre. Da spürt man dann so Sachen, gell“ [00:10:30-00:10:55]?

Zweimal wurde die Meinung vertreten, alle zwei Jahre passe gut. Es gäbe viele andere Vernetzungstreffen auf anderen Ebenen, und die alle zu bespielen, sei sehr zeitaufwändig.

Inhalte der Runden Tische:

Dass die Runden Tische inhaltlich sehr unterschiedlich wahrgenommen werden, zeichnete sich schon in der ersten allgemeinen Frage zum Austausch mit den Richter*innen ab. 27 Nennungen zu den Runden Tischen bezogen sich auf die inhaltliche Ebene.

Ein Großteil der psychosoziale Prozessbegleiter*innen sehen diese als Plattform für Austausch mit anderen Berufsgruppen, und auch, um Fragen mit diesen zu klären (12 Nennungen). Dem gegenüber steht eine andere Einschätzung: die Runden Tische werden von einigen eher als Forum für Wissensaustausch und Vorträge gesehen, für persönlichen Austausch oder gar Fallreflexionen sei hier leider kaum bis gar kein Platz (8 Nennungen).

Fachliche Inputs:

Als besonders positiv wurde durchwegs hervorgehoben, dass nun Schwerpunktthemen gewählt und als Input Vorträge dazu gehalten werden. Dies fördere den Austausch mit den anderen Berufsgruppen, und unterschiedliche Sichtweisen dazu können diskutiert werden:

R4Ki: „Die letzten waren doch so – das hab‘ ich sehr gut gefunden – dass das mit einem Input aufgelockert wurde. Das ein spezielles Thema, wo dann einen kurzen fachlichen Input gegeben hat, das finde ich deshalb gut, weil dann redet man mehr. Dann kriegt man auch mehr zu hören ‚Wie sehen das die anderen Berufsgruppen?‘. Also, das hab‘ ich sehr positiv erlebt“ [00:10:56-00:11:17].

Output der Runden Tische:

Der Output der Runden Tische wird ebenfalls sehr unterschiedlich wahrgenommen. Während neunmal die Meinung vertreten wurde, es gäbe kaum Ergebnisse, und rein inhaltlich wären die Runden Tische sinnlos, wurde hingegen siebenmal auf das Gegenteil verwiesen. Sie wären wichtige und positive Austauschplattformen, und besonders jetzt, seit es die inhaltlichen Inputs und Vorträge dabei gäbe.

Besonders aus dem Frauen- und Kinderbereich (aber nicht ausschließlich) kam die Kritik der geringen Ergiebigkeit:

R1Fr: „Also sagen wir so, mir wäre jetzt nicht aufgefallen, dass sie sehr ergiebig wären, oder, diese Runden Tische? Also, ich finde es prinzipiell gut, dass es einen Rahmen für Austausch gibt, oder? Aber wie gesagt, besonders ergiebig, da könnte ich jetzt nicht sagen ‚Ja, sind die‘. Dass da besonders viel bewirkt wird... Eher nicht“ [00:12:20-00:12:51].

R2Ki(a): „Ja, ja, wir nehmen teil. Ähm, und ja, Anwesenheit ist gut. Aber ja, also jetzt kann man sich auch nicht zu viel versprechen davon“ [00:08:03-00:08:10].

Die Gegenstimmen beziehen sich eher darauf, dass sie es grundsätzlich positiv und wichtig sehen, dass eine solche Plattform existiert, und man sich austauschen kann:

R2Sit(a): „Ich glaub schon, dass es einen großen Sinn macht... äh..., dass man einfach auch weiß, wo gibt’s Probleme? Bei welche Trägervereinen gibt es welche Probleme? Sind die ähnlich? Kann man da gemeinsam was unternehmen oder was vorgeben?“ [00:13:10-00:13:28].

R2Sit(b): „Auch durchaus über den eigenen Tellerrand schauen und so, von er eigenen Profession... also, ich find's oft irrsinnig spannend. Ich hab' so das Gefühl, es sollte halt unter der Überschrift laufen ‚Miteinander, voneinander lernen‘, oder? Irrendwie... Und auch die unterschiedlichen Perspektiven kennen lernen, ja? Und durchaus auch bereit sein, Kritik sich anzuhören, Kritik zu üben, konstruktive Kritik. Aber auch, sich zu loben und positive Rückmeldungen zu geben. Und auch besser kennen zu lernen, welche Anforderungen hat welche Berufsgruppe, nem? [...] Also ich lern' da eigentlich immer irrsinnig viel und finde das auch sehr spannend. Das ist finde ich eigentlich das Wicht... Ja, und dass man sich kennen lernt, Vorurteile ab baut. Das man weiß, wann fragt man wen? Und dass die Bereitschaft auch gestärkt wird, ja, dass man sagt, man weiß, OK, man kann sich wirklich wenden“ [00:17:45-00:18:38].

Änderungswünsche:

Befragt nach konkreten (Änderungs-)Wünschen für die Runden Tische, bezogen sich die meisten Antworten auf den Bereich der „Zusammensetzung der Runde“ (14 Nennungen):

Änderungswünsche	33
davon	davon
• Zusammensetzung der Runde	14
• Spezielle Themenwünsche	13
• Häufigkeit	5
• Braucht es gar nicht, kann man komplett streichen	1
Gesamt	33

Abbildung 21 Änderungswünsche Runde Tische

Teilnahme der Richter*innen:

Besonders erstrebenswert wäre laut psychosozialen Prozessbegleiter*innen eine höhere Beteiligung der Richterschaft an den Runden Tischen (5 Nennungen). Es nähmen meist immer

nur dieselben Richter*innen teil, und zwar, wie oben bereits erwähnt, einerseits die Leitung, andererseits diejenigen, die von sich aus sehr engagiert in diesem Bereich sind.

Vor allem der Austausch mit Richter*innen, die direkt in den unterschiedlichen Feldern tätig sind, wäre für die psychosozialen Prozessbegleiter*innen sehr wünschenswert. Die Frage, die mehrmals im Raum stand, war: Wie kann man Richter*innen motivieren, daran teilzunehmen? Da sie nicht weisungsgebunden sind, könne und wolle man sie auch nicht dazu zwingen. Gleichzeitig nahmen die Interviewteilnehmer*innen die Arbeitsüberlastung und die mangelnden zeitlichen Ressourcen der Richter*innen deutlich wahr. Hier wäre eine personelle Aufstockung ein möglicher, wenn auch vielleicht utopischer Ansatzpunkt, um Richter*innen für die Teilnahme an Plattformen und Fortbildungen freizuspielen.

Spaltung in kleinere Arbeitsgruppen:

Ein weiterer Wunsch wäre die Spaltung der Teilnehmer*innen in kleinere Arbeitsgruppen, um den Output zu erhöhen und einen wirklichen, konstruktiven Austausch zu ermöglichen (5 Nennungen). Also entweder berufsgruppenspezifisch, wie beispielsweise „Richterschaft und Prozessbegleitung“, oder „Staatsanwaltschaft und Prozessbegleitung“. Oder themenspezifisch, dass sich diejenigen Berufsgruppen zusammensetzen, die speziell in ein Thema involviert sind, wie z.B. „Außergerichtlicher Tatausgleich“, oder „Häusliche Gewalt - KdVs“. Die Ergebnisse könnten dann in der großen Runde präsentiert werden.

R3Sit: „Bei den ‚Runden Tischen‘, gut, es gibt immer eine, sozusagen eine Überschrift, ähm, also ein Hauptthemenstellung, und ich würde es zum Beispiel auch gut finden, wenn man dann kleine Gesprächsgruppen bildet, äh, ähm, ... ja, also so ... vielleicht so was auch wie eine kleine... [...], dass man zu irgendeinem Thema sich noch einmal austauscht, oder sogar eine kleine... kleine Arbeitsgruppe, genau, die eventuell sogar über den Termin hinaus geht, wo man sagt, man setzt sich dann in der Gruppe noch einmal zeitversetzt zusammen, oder schließt in der nächsten Sitzung an Ergebnisse aus dieser Gruppe an“ [00:10:31-00:11:23].

Teilnahme der „Praktiker*innen“:

Wichtig wäre laut den befragten Prozessbegleiter*innen auch, dass mehr Praktiker*innen statt Institutionsleiter*innen an den Runden Tischen teilnehmen sollten. Leitungsrunden wären zwar auch wichtig, aber parallel müsse es auch eine Möglichkeit des Austauschs unter den Angestellten geben, die in der täglichen Arbeit mit Klient*innen tätig sind.

R1Sit: „Ich glaub schon, dass in solche Runden Praktiker reingehören. [...] Und nicht irgendwelche Chefs oben, die mit dem nix zu tun haben [...] Also, das glaub ich ganz klar“ [00:06:46-00:06:59]!

Besonders treffend brachte es eine Interviewteilnehmerin auf den Punkt:

R4Fr: „Um das zusammenzufassen, quasi noch einmal: die arbeitenden Juristen mit den arbeitenden Psychosozialen in einer lockeren Runde, sofern das geht. Wo man einfach einmal sagt ‚Hä? Und da besprechen wir uns jetzt!‘“ [00:24:55-00:25:09].

Häufigkeit der Runden Tische:

In Bezug auf die Häufigkeit wurde hier viermal der Wunsch geäußert, die Runden Tische sollten häufiger stattfinden. Alle zwei Jahre wäre deutlich zu wenig:

R3Ki: „Ich mein, das findet sehr selten statt, gell? Das ist ein Mal im Jahr, oder alle zwei Jahre jetzt. [...] Das ist eigentlich dann kein Forum eines Austausches, der Kontinuität beinhaltet. [...]“ [00:08:42-00:09:43].

Einmal wurde die Meinung vertreten, alle zwei Jahre wäre passend. Keine*r der Interviewteilnehmer*innen meinte, seltener wäre besser, wobei es eine Stimme gab, die sich dafür aussprach, die Runden Tische in der derzeitigen Form komplett aufzulassen.

Konkrete Themenvorschläge:

Auf Nachfrage, ob es konkrete Themenvorschläge von Seiten der psychosozialen Prozessbegleiter*innen gäbe, die diese gerne einmal in diesem Rahmen besprechen würden, kamen einige Anregungen, einerseits bereits bei der allgemeinen Befragung zu den Runden Tischen, aber auch gesondert bei der Frage nach Änderungswünschen. Die Antworten werden hier zusammengefasst:

- (Verpflichtende) Fortbildungen für Richter*innen zu den Themen Trauma, Gewaltdynamiken, Entwicklungspsychologie und sexualisierte Gewalt (4 Nennungen).
- Austausch über abgeschlossene Fälle, Fallreflexionen (3 Nennungen).
- Wie sehen Richter*innen die Auswirkungen der Prozessbegleitung? Wäre ein wichtiges Feedback für uns, da wir ja nicht wissen, wie unbegleitete Fälle laufen. Was wünschen sich Richter*innen von der psychosozialen Prozessbegleitung? (2 Nennungen).
- Wenn Veränderungen für die Prozessbegleitung geplant sind, wäre es wünschenswert, wenn jene die in diesem Expert*innen-Gremium vorab besprochen werden könnten.
- Neue Medien – Cybergewalt. Hier gäbe es nach wie vor große Unsicherheit, und das Bewusstsein dafür fehle noch.
- Verurteilungsraten (v.a. im Bereich sexualisierte Gewalt).
- Umgang mit Privatbeteiligtenanschluss, Entschädigungen, Schadensersatz und Schmerzensgeld. Hier ist der Eindruck entstanden, dass die Glaubwürdigkeit der Opfer von den Richter*innen geringer eingeschätzt wird, wenn eine solche Forderung im Raum steht. Dass sie dann eher der Meinung sind, es gehe den Opfern nur ums Geld.
- Dolmetsch und der von Richter*innen gewünschte Umgang damit, wenn man als psychosoziale Prozessbegleiter*in merkt, dass die Übersetzung sehr schlecht ist. Soll man die Einvernahme unterbrechen? Oder dies später oder gar nicht rückmelden?
- Finanzierung der Prozessbegleitung von Bezugspersonen (Kinderschutzbereich).

Wunsch nach offenerem, kritischem Austausch:

Was auch mehrfach angemerkt wurde ist der allgemeine Wunsch nach einem offenerem Austausch. Teilweise entstand der Eindruck, dass Anregungen oder Kritik nicht erwünscht seien und man schnell „angeschossen“ und „niedergebügelt“ würde, wenn man sich kritisch oder mit unkonventionellen Ideen einbringt. Die Runden Tische seien eher „Selbstbeweihräucherungsrunden“, und nicht das eigentlich propagierte rechtspolitische Forum.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu den Runden Tischen:

- Runde Tische werden großteils als wichtige Austauschplattform gesehen.
- Die in den letzten Jahren implementierten thematischen Inputs/Vorträge werden ausnahmslos sehr positiv bewertet.
- Wunsch nach höherer Teilnahme der Richterschaft.
- Wunsch nach Teilnahmemöglichkeit und Vernetzung abseits der Leitungsebene (Praktiker*innen).
- Wunsch nach kleineren Arbeitsgruppen, Splittung der Gruppe, um den Output zu erhöhen.
- Häufigste Wunschthemen:
 - Fortbildungen für Richter*innen zu Trauma und Gewaltdynamik etc.
 - Fallreflexionen, sowie
 - Feedback von Richter*innen zur Prozessbegleitung.
- Wunsch nach offenerem Austausch und Kritikfähigkeit.
- Wunsch nach höherer Frequenz (mindestens 1x/Jahr).

Abbildung 22 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu den Runden Tischen

D) Aus- und Fortbildung

Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen das Angebot, über die Grundausbildung und über Fortbildungen relevantes juristisches Wissen zu erwerben?

Ergebnisse Frage D)

a) Juristischer Block in der Grundausbildung

Der juristische Ausbildungsblock in der Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter*innen soll das nötige juristische Basiswissen für die praktische Arbeit und die Kooperation mit der Justiz zur Verfügung stellen. Wie schätzen psychosoziale Prozessbegleiter*innen dies ein? Erhalten sie das nötige Rüstzeug? Oder ist dieser Block sogar zu umfassend und komplex?

Aussagen	Anzahl Antworten
Aussagen zum Inhalt	32
davon	davon
<ul style="list-style-type: none"> • Wichtige Basis/interessant • Vorschläge Themen/Inhalt • Man lernt im Tun, im Arbeitsalltag, In-House-Schulungen • Zu komplex für Nicht-Jurist*innen • Aufteilung Allgemeiner Teil – Spezifizierungsteil • Hängt von Referenten ab 	<p>10</p> <p>7</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>2</p>
Aussagen zur Struktur	11
davon	davon
<ul style="list-style-type: none"> • Machen Wiener Richter*innen - nicht umlegbar auf andere BL • Umfang/Zeitpunkt • Kosten • Online-Setting 	<p>4</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>1</p>
Aussagen zum Umfang (inhaltlich)	10
davon	davon
<ul style="list-style-type: none"> • Passt so, reicht 	5

<ul style="list-style-type: none"> • Zu umfassend • Zu wenig 	4
Kann nichts dazu sagen, keine Erfahrung mit derzeitigem System	10
Gesamt	63

Abbildung 23 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage D)a)

Keine direkte Erfahrung:

Vorausschickend muss angemerkt werden, dass zehn der fünfzehn Interviewten angaben, ihre Ausbildung liege schon so lange zurück, dass sie diese neue Ausbildungsschiene nicht absolviert haben und daher auch selbst nicht beurteilen können. Die meisten haben aber ihre Kolleg*innen dazu befragt, welche diese gerade angeschlossen haben oder sich noch in dieser befinden. Diese Informationen gaben sie dann im Interview weiter.

Inhaltlich wichtige Basis:

Inhaltlich wird dieser Ausbildungsblock als wichtige und interessante Basis gesehen. Es würde ein guter, allgemeiner Überblick gegeben. Das vermittelte standardisierte Wissen sei für die Arbeit als psychosoziale Prozessbegleitung unerlässlich ist (10 Nennungen).

Man lernt eher in der Praxis und über institutionsinterne Schulungen:

Mehrfach wurde aber auch angemerkt, dass zwar Grundzüge relevanter rechtlicher Inhalte wichtig zu wissen sind, das meiste lerne man dann aber im Tun, in der täglichen Arbeit, und über institutionsinterne Schulungen, sowie über den Austausch mit der juristischen Prozessbegleitung (5 Nennungen).

Komplexität des rechtlichen Ausbildungsblocks:

Dass der rechtliche Ausbildungsblock für Nicht-Jurist*innen sehr komplex und schwierig, sei und ev. auch zu viel an Fachwissen, wenn man keinen Bezug aus der Praxis dazu habe, merkten vier Interviewpartner*innen an:

*R3Fr: „Also, die Kollegin hat es ein bisschen so benannt, dass es manchmal auch so war, dass es auch sozusagen in der Formulierung von den Jurist*innen oft nicht so einfach war. Dass sie sich als Nicht-Juristin manchmal auch mehr gewünscht hätte, dass doch ein bissl mehr runter gebrochen wird, von dieser juristischen Sprache. Das war ein so ein Punkt, den sie für sich so gesehen hat. [...]“ [00:18:56-00:19:25].*

*R4Fr: „Also, dazu muss ich sagen, also ich bin selber auch Juristin, und drum ist es für mich halt ein bissl schwierig zu beurteilen, wie das für Leute ist, die nicht Juristen sind. Ich kann mir aber vorstellen, dass das ein bissl überfordernd ist, teilweise. Also grade der Austausch mit den Richter*innen, weil die ja schon sehr... ähm... also, wenn man gar nichts vorher mit Jus zu tun gehabt ist, ist der Block, glaub ich, echt Hammer. Aber sicher auch wichtig und gut, und das soll auch so beibehalten werden“ [00:29:09-00:29:41].*

Wunsch nach spezifischerer Trennung:

Viermal wurde auch eine weitere, spezifischere Trennung der Gruppen gewünscht, da sehr viele der juristischen Infos, die man vermittelt bekomme, für den eigenen Bereich nicht relevant wären. Für spezielle Fragestellungen aus dem eigenen Bereich bliebe dadurch zu wenig Zeit.

Inhaltliche Vorschläge:

Es wurden auch einige Vorschläge zum Inhalt gemacht. Mehrfach wurde betont, es sei in der Grundausbildung nicht so wichtig, tiefes juristisches Fachwissen im Sinne von Paragrafen etc. zu erwerben. Viel wichtiger wäre es, vermittelt zu bekommen, wie Richter*innen denken, was ihre Rolle und Position ist, und wie das juristische System funktioniert:

R4Ki: „Ähm, ich glaub... also ich sag einmal, das was ich auch verstanden hab bei den juristischen Themen und Fragen, ist, dass die wirklich immer so individuell sind, ja? Und ich glaub, dass es da wenig bringt, sich ganz viel juristisches Wissen anzueignen, das dann im Einzelfall eh nicht haltet. Sondern ich glaub es geht... Also, was ich wichtig find bei der Ausbildung ist, wirklich das System zu verstehen, und die unterschiedlichen Herangehensweisen von Juristen, ja, und Juristinnen. Und ich glaub,

das ist auch das Wissen, das wir brauchen, weil wir ja... das hat ja dann Auswirkungen auf Verfahren, auf Verfahrensabläufe, und das müssen wir den Leuten ja erklären, die ja sonst glauben ‚Die spinnen alle‘. Und also ich glaub, diese Vermittlungsposition sehe ich schon auch, ja [...]“ [00:14:15-00:15:41]?

Umfang:

Zum inhaltlichen Umfang meinten fünf der Befragten, es passe so und sei ausreichend und solle so beibehalten werden. Viermal wurde die Meinung vertreten, der juristische Block sei zu umfassend, vor allem in Bezug auf Fragestellungen, die den eigenen Bereich nicht betreffen. Hier spielt auch der oben erwähnte Wunsch nach weiterer, opfergruppenspezifischer Trennung mit hinein:

R2Fr(b): „Also, die Kolleginnen haben mir so vermittelt ‚Ja, grundsätzlich finden sie es gut, und finden sie es aber auch ausreichend.‘ Jetzt aus unserer äh Sicht, die wir mit Menschenhandel zu tun haben, ist ziemlich viel Familienrecht, das ist für uns fast ein bisschen überbordend, aber ja, ich weiß, andere werden dann sagen ‚Nein, das ist ganz besonders wichtig‘“ [00:20:34-00:20:58].

Einmal wurde angemerkt, es wäre nicht ausreichend. Zusätzliche Fortbildungen wären wichtig:

R3Sit: „Und da, von der Grundausbildung selber habe ich das Gefühl, dass es überhaupt nicht ausreicht, dass man jetzt sagt, ich, ich... diese Fortbildung und Weiterbildung, die ist wirklich leider momentan jedem selbst überlassen, wie intensiv man das betreibt, und es wär natürlich toll, wenn man, wenn man wirklich mindestens einmal im Jahr ein Auffrischungsseminar oder so irgendwas machen würde“ [00:13:00-00:13:23].

Struktur:

In Bezug auf die Struktur wurde besonders positiv hervorgehoben, dass die Ausbildungskosten gedeckt und die Blöcke in die Dienstzeit fallen.

Viermal wurde angemerkt, dass dieser Ausbildungsblock ausschließlich von Wiener Jurist*innen geleitet wird, mit denen man danach nie wieder zu tun hat. Manches sei einfach in den Bundesländern anders, als man es in Wien kennt und lehrt. Das Wesentliche sei, dass man danach die eigenen Gerichte und die zuständigen Richter*innen kennenlernt. Wichtiger seien eher die institutionsinternen Fortbildungen und der Austausch mit der Justiz vor Ort.

*RIKi: „Also, bei uns ist das ja so, das sind Richterinnen und Richter aus Wien, und Wien ist anders wie Vorarlberg, und äh, wir machen uns institutionsintern fit. Das heißt, wir machen auch Fortbildungen mit juristischen Prozessbegleiter*innen, die uns auch noch ein bisschen intensiver... aber so als erster, allgemeiner Überblick, ist die Ausbildung sicher wertvoll“ [00:09:57-00:10:33].*

R2Ki(b): „Hm, also, ich denk‘ schon, dass es, dadurch dass ja auch eine Richterin dabei ist, und Input gibt, dass das schon sehr viel bringt, ja? Trotzdem ist es halt schon dann sehr vom Gerichtsstandort abhängig. Also, so eine Basis ist sicher drin‘ und möglich, aber darüber hinaus wäre es ja wirklich wünschenswert, dass dann im jeweiligen Gerichtssprengel, wo ja die Richterin im Einsatz ist und wo die Psychosoziale im Einsatz ist, dass es auf der Ebene wirklich Austausch gibt, und jetzt nicht nur Wissen.... Wissensvermittlung denk‘ ich, das ist schon gut abgedeckt. Da gibt‘ s schon Input. Aber für den Alltag, für die Praxis, kommt man halt um den Austausch nicht herum“ [00:15:05-00:15:55].

Eine Überlegung gab es auch zum Zeitpunkt, an dem man diese Ausbildung absolviert. Es habe sowohl Vor- als auch Nachteile, wenn man bereits mit praktischem Vorwissen in die Ausbildung startet. Ein Vorteil wäre, dass die gelehrten Inhalte dadurch leichter verständlich und an eigene Erfahrungen anbindbar wären. Andererseits wäre vorheriges theoretisches Fachwissen für die praktische Arbeit hilfreich und wichtig:

R2Fr(a): „...schon bei der Ausbildung – ich war ja zuerst in der Ausbildung, keinen Tau – und dann hab‘ ich durchgestartet, ja? Meine Kollegin, bei der war‘ s umgekehrt. Sie hat gemeint, sie hätte gerne schon theoretisch einen Hintergrund gehabt. Ich denk‘ mir, es ist das und das fordernd an Anfang“ [00:06:03-00:06:27].

Einmal wurde auf das derzeitige Online-Setting von Ausbildungsblöcken verwiesen, was es gerade im rechtlichen Bereich nochmals schwieriger mache, hier die Aufmerksamkeit zu halten.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum juristischen Block in der Grundausbildung:

- Grundsätzlich wird der juristische Ausbildungsblock als wichtige Basis gesehen, die als standardisiertes Wissen für die Arbeit als psychosoziale Prozessbegleitung unerlässlich ist.
- Für Nicht-Jurist*innen sei er aber teilweise zu komplex und umfassend.
- Gewünscht wäre ev. eine Splittung der Gruppen, um auf spezifische Fragestellungen besser eingehen zu können.
- Relevanter als juristisches Fachwissen wäre eher, wenn das „System Gericht“ und die Rollen der dortigen Player vermittelt würden, und zwar in Dialogform und mit Erläuterungen aus der Praxis.
- Das nötige juristische Fachwissen erwerbe man dann eher im Tun, in der Praxis, in institutionsinternen Schulungen und im Austausch mit Kolleg*innen.
- Kritisch wurde angemerkt, dass in der Schulung nur Richter*innen aus Wien unterrichten, was teilweise nicht auf andere Bundesländer umlegbar sei.

Abbildung 24 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zum juristischen Block in der Grundausbildung

b) Juristische Fortbildungsmöglichkeiten für psychosoziale Prozessbegleiter*innen

Wie sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen die anschließenden Fortbildungsmöglichkeiten für sich im juristischen Bereich? Gibt es Angebote dazu? Sind diese nötig?

Aussagen	Anzahl Antworten
Werden Fortbildungen angeboten?	19
davon	davon
• Punktuell/zu wenig	11
• Weiß ich nicht	4
• Gibt es genug	4
Inhaltlich	16
davon	davon
• Themenwünsche	11
• Beispiele absolvierter FB	5
Brauche ich nicht, machen wir intern bzw. ich frage die jur. PB	12
Gesamt	47

Abbildung 25 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage D)b)

Bezüglich der juristischen Fortbildungsmöglichkeiten für psychosoziale Prozessbegleiter*innen gingen die Meinungen stark auseinander:

Angebot kaum vorhanden/fehlende koordinierende Stelle:

Auf die Frage, ob ein solches Angebot besteht, gaben sieben Interviewpartner*innen an, dies sei nur sehr punktuell vorhanden. Sie merkten an, dass dies sicher zu wenig und noch viel Bedarf sei. Vier waren sich nicht sicher, ob überhaupt welche angeboten werden. Mehrmals wurde der Wunsch geäußert, dass es eine zentrale zuständige Person oder Stelle geben sollte, die solche Fortbildungen koordiniert. Die Institutionen müssen dies derzeit individuell und selbstständig für sich organisieren:

R4Fr: „Also, was weitere Fortbildungen betrifft, mit der Justiz gemeinsam, gibt’s da nix“ [00:36:05-00:36:11].

R3Sit: „Ganz schwach! Ganz schwach, ganz schwach. [...] Naja, da... erstens einmal: wenn man schaut, wieviel Novellierungen es gibt, wenn man schaut, äh, wieviel theoretisches Wissen grundsätzlich da ist, aber die Umsetzung überhaupt nicht... man kommt teilweise gar nicht in Berührung damit, weil natürlich so viele, so eine Bandbreite von verschiedenen Fällen und juristischen Fragestellungen existiert, dass man, dass man wirklich vielleicht im Jahr einmal zweimal mit einem Thema konfrontiert ist, mit dem also... Ich find einfach, da gehört nicht nur vom Ministerium manchmal einmal so ein Formblatt geschickt, wo steht ‚Es gibt jetzt Neuerungen nach dem und dem Gesetz‘ und dergleichen, sondern der Austausch, auch in praktischer Hinsicht, fehlt total. Also da... oder die Vernetzung der, der Vereine untereinander, und dann eben auch mit Gericht, da gehört so eine Art... Person, oder Zuständigkeit eingerichtet, die wirklich darauf achtet, dass, dass laufend in dem Bereich, wo was angeboten wird, dass man aktiv teilnehmen kann“ [00:13:35-00:14:47].

Dem entgegen stehen vier Feststellungen, es gäbe genügend Fortbildungsmöglichkeiten. Dies kam allerdings fast durchgängig aus dem Kinderschutzbereich, für den die Fachstelle viel in diese Richtung anbietet (3 Nennungen), und einmal aus dem Frauenbereich.

Weiteres Angebot nicht nötig:

Entgegen den anfänglich genannten Wünschen nach mehr Angeboten in diesem Bereich kamen auch 12 Nennungen, dass dies eigentlich nicht nötig sei, weil man sich ja innerhalb der eigenen Institution weiterbilde. Vielfach wurde auch hier darauf verwiesen, dass man sich bei juristischen Fragen oder Unsicherheiten an die juristische Prozessbegleitung wende. Dabei wurde mehrfach die Kompetenzverteilung hervorgehoben. Es sei auch wichtig, dass jede*r den eigenen Bereich abdecke und die Zuständigkeiten klar seien. Manche der Interviewpartner*innen waren auch selbst Jurist*innen, die meinten, für sie selbst sei es nicht wichtig, da sei über das nötige Wissen verfügen:

RIKi „Also, wir sind keine Juristen, gell? Also, ich brauch das nicht tief. Ich habe in meinem Team, in meinem Umfeld, genug Juristen für Detailfragen. Da sind die

zuständig. Ich bin die Psychosoziale. Es gibt schon ein Grundlagenwissen, aber wenn ich da was brauch, dann wird das so organisiert. Wir sind da eigentlich sehr gut aufgestellt. Wir haben ja intern in unserer Organisation eine Juristin, die das sehr gut aufarbeitet und ich habe nie das Gefühl, dass uns da was fehlt. Im Gegenteil, wir sind eher die, die nicht so teilnehmen bei österreichweiten Angeboten. Weil auch unsere Struktur anders ist in Vorarlberg als sonst in Österreich und ich für Detailfragen immer jemanden an der Hand habe“ [00:10:51-00:11:56].

RIKi: „Drum finde ich es ist wichtig, ein Grundwissen zu haben. Aber ich brauch jetzt keine regelmäßigen Fortbildungen, weil wenn ich eine juristische Fragestellung habe, dann gibt es einen Termin bei der Juristin, und sie wird das beantworten“ [00:28:34-00:28:46].

Bereits absolvierte Fortbildungen:

Viermal wurde auf bereits absolvierte Fortbildungen verwiesen, wie z. B. zu „Hass im Netz“, die vom MZ.O angeboten wurde, bzw. die Supervisionstage, die für den Frauen- und Kinderbereich angeboten werden.

Themenwünsche für Fortbildungen:

Befragt zu Themen, zu denen sich die psychosozialen Prozessbegleiter*innen Fortbildungen wünschen würden, wurden folgende Vorschläge genannt:

- Kontinuierliche „Updates“ zu rechtlichen Neuerungen (3 Nennungen).
- Verfahrensabbrüche und Freisprüche (3 Nennungen).
- Eher Fallaustausch und Fallreflexion als Fortbildung (2 Nennungen).
- Kriminal- und Rechtspsychologische und Rechtsethische Fragestellungen.
- Wie kommen Richter*innen zu ihrem Urteil?
- Internetkriminalität: R2Fr(b): *„Also, ich...äh... glaub‘, dass es sozusagen zu allen, ähm, Phänomenen, wie zum Beispiel Internetkriminalität und so, immer noch viel Bedarf ist, auch wenn es da die eine oder andere Fortbildung schon gab, meistens von Einrichtungen... Aber grad so, so relativ neue Dinge, wäre immer gut, da auch eine Fortbildung mal besuchen zu [...]“ [00:22:49-00:26:17].*

- Eher zu psychosozialen Themen wie Trauma und Stressbewältigung, eigene Psychohygiene: R2Ki(a): „[...] Also, wenn Fortbildungen, dann, also ganz wichtig immer wieder im Bereich von Trauma, von Retraumatisierung, ähm. Auch Psychohygiene im Sinne eigener... eigener so sekundärer Traumatisierung. Da sehe ich viel mehr, dass da gut wäre zu machen, ähm, und zwar immer wieder, ähm, ja, weil gerade die Prozessbegleitung sicher ein sehr herausfordernder Job ist, im Sinne von ,Ich bin immer nur mit dem Leid quasi beschäftigt, und mitunter auch muss das Abfangen, dass es eingestellt wird, diese Überbringerin der schlechten Nachrichten, muss das wieder abfangen. Also, wo ich selber vielleicht ein Stück erschüttert bin, oder das nicht verstehen kann, nem? Also da, diesen Spagat immer aufrecht zu halten, das ist schon eine schwere Arbeit, und da gehören die Kolleg*innen, finde ich, da kann man durchaus... könnte man durchaus noch mehr anbieten, ja? [...]“ [00:11:04-00:12:38].

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu juristischen Fortbildungsmöglichkeiten:

- Die Meinungen über die Notwendigkeit juristischer Fortbildungen für psychosoziale Prozessbegleiter*innen gehen stark auseinander.
- Einerseits wird mehrfach betont, es gäbe keine oder nur sehr punktuelle Angebote, und der Bedarf sei gegeben.
- Andererseits wurde auch vielfach betont, dass tiefes juristisches Fachwissen für die psychosoziale Prozessbegleitung nicht nötig sei. Hierbei wurde auf die wichtige Kompetenzverteilung verwiesen zwischen Jurist*innen und psychosozialen Mitarbeiter*innen verwiesen.
- Wunsch nach einer koordinierenden Stelle.
- Das meiste wird institutionsintern abgedeckt, v.a. über die juristische Prozessbegleitung und interne Fortbildungen.
- Konkrete Themenwünsche:
 - Kontinuierliche Updates zu rechtlichen Änderungen.
 - Umgang mit Verfahrensabbrüchen und Freisprüchen.
 - Fallspezifischer Austausch.

Abbildung 26 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu juristischen Fortbildungsmöglichkeiten

E) Wechselseitige Wahrnehmung der Berufsgruppen

Wie nehmen psychosoziale Prozessbegleiter*innen die Richter*innen wahr? Welche positiven und welche schwierigen Erfahrungen haben sie mit diesen gemacht? Welche Kritikpunkte und welche positiven Rückmeldungen haben sie von Seiten der Richterschaft in Bezug auf die Prozessbegleitung gehört?

a) Positive Rückmeldungen von Richter*innen zur psychosozialen Prozessbegleitung

Zunächst wurde konkret nach anerkennenden Rückmeldungen von Seiten der Richter*innen gefragt. Was haben psychosoziale Prozessbegleiter*innen Positives von Richter*innen in Bezug auf ihre Arbeit gehört?

Aussagen	Anzahl Antworten
Wir werden wertgeschätzt	13
Wert unserer Arbeit wird gesehen, wird als unterstützend erlebt	10
Keine Rückmeldung auf persönlicher Ebene	4
Ist personenabhängig, je nach Richter*in	3
Wurde im Laufe der Zeit besser	2
Keine positiven Rückmeldungen bekannt	2
Unterschied allgemein vs. konkrete Situation	1
gesamt	35

Abbildung 27 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)a)

Positive Wertschätzung:

Psychosoziale Prozessbegleiter*innen nehmen durchwegs wahr, dass sie von den Richter*innen wertgeschätzt werden (13 Nennungen).

Zehn Nennungen bezogen sich speziell darauf, dass Richter*innen den Wert der psychosozialen Prozessbegleitung sehen und diese als unterstützend für die eigene Arbeit erleben. Richter*innen sind entlastet, wenn sie die Opfer gut begleitet wissen und sich darauf verlassen können, dass deren psychische Belastung professionell aufgefangen wird. Auch dass die

Opfer über formale Vorgänge gut aufgeklärt sind, erleichtert ihnen die Befragung. Ebenfalls positiv erwähnt wurde, dass Richter*innen es schätzen, wenn sie Ansprechpersonen haben, mit denen sie sich bei Unsicherheiten oder Unklarheiten besprechen können. Es kommt durchaus auch vor, dass sich Richter*innen bei den Prozessbegleiter*innen für ihre Arbeit bedanken. Diese Einschätzung zieht sich durch alle Opferschutzbereiche:

R1Fr: „Also, ich nehme inzwischen schon wahr, dass sie die Prozessbegleitung, also diese Möglichkeit, dass sie das prinzipiell schätzen. [...] Dass sie sehen, es bedeutet auch eine Entlastung für sie. Sie können manches einfach auf die verweisen, so ‚Frau XY, Sie haben ja eine Prozessbegleitung, da wissen Sie ja über Ihre Rechte Bescheid‘... Über die wesentliche Rechte belehrt er natürlich trotzdem noch, aber einiges erspart er sich. Also jetzt gerade bei der Kontradiktorischen Einvernahme, dass sie schätzen, dass das Opfer eben gut vorbereitet auf die formalen Abläufe ist, dass dadurch die Unsicherheit auch weniger ist, die Nervosität zum Teil auch weniger. Dass sie, ja, wenn Emotionen kommen, starke, dass wir da sind als psychosoziale Prozessbegleitung... Also ich nehme schon wahr, dass sie eine Entlastung dadurch in ihrer Arbeit,... also, dass sie das schon wertschätzen und sehen, dass das für ihre Arbeit entlastend ist. [...]“ [00:18:42-00:20:43].

R2Fr(b): „Oh ja! Ja, ja! Gerade, gerade jetzt bei Fällen, die sehr komplex waren, wo wir...äh... oft über Monate hinweg viele Tage Verhandlungen hatten, [...] Dass... da haben sich Richter auch schon öfter bedankt und haben gesagt ‚Das hat super funktioniert‘, und ‚Toll, dass das möglich war. Das hätten wir ohne Sie nicht geschafft‘, oder so. Das kriegen wir schon auch zu hören und freuen uns natürlich auch darüber. [...]“ [00:27:20-00:28:30].

Viermal wurde erwähnt, dass diese wertschätzenden Rückmeldungen zwar nicht direkt auf persönlicher Ebene gegeben werden, man dies aber im Tun und in der Haltung der Richter*innen merke:

R4Sit: „Du, ich denke, dass es eine positive Rückmeldung ist, wenn die Richter anfangen, einem die Leute zu schicken, ja? Dann denk ich, ist das irgendwie die Wertschätzung der Arbeit, die man geleistet hat“ [00:26:42-00:26:54].

R4Sit: „Aber das ist jetzt nicht wirklich üblich, da herzugehen und zu sagen ‚Boah, das haben Sie gut gemacht!‘. Ich brauch das auch nicht. Ganz ehrlich, ich weiß es eh, wenn die Arbeit gut gemacht habe, oder wenn ich ‚in Gatsch g‘riffen‘ habe. [...] Aber ich bin jetzt nicht auf Lob aus. Das muss ich mir eh selber geben.... Natürlich ist es fein, aber ich warte nicht darauf“ [00:29:05-00:29:59].

Abhängig von Richter*in:

Dreimal wurde darauf hingewiesen, dass es auch hier sehr personenabhängig sei, je nach Richter*in. Viele schätzen die Prozessbegleitung, andere hätten nach wie vor Ressentiments:

R2Ki(a): „Ja, also, es ist durchaus so, dass wir, ähm, von den Richter*innen geschätzt werden, denke ich. Also es gibt schon so eine wohlwollende Haltung, ähm, und das hat sich institutionalisiert, die Prozessbegleitung, ja, also... wer dann letztlich dort sitzt als Richter, Richterin, ist natürlich dann auch immer sehr personenabhängig. [...]“ [00:13:02-00:13:33]?

Hat sich in letzter Zeit gebessert:

Zweimal wurde betont, dass sich das Standing der Prozessbegleitung in den letzten Jahren stark verbessert habe:

R2Fr(a): „[...] Ich denk‘ schon, dass da viel passiert, und dass... [...] dass sie nimmer so negativ sind. Mittlerweile glaub ich schon, dass sie froh sind, dass es uns gibt, und dass sie Vorteile schon erkannt haben“ [00:36:30 -00:37:50].

R2Ki(b): „Ähm, ja, also, ich muss wirklich sagen, wenn wir jetzt vor einem halben Jahr miteinander gesprochen hätten, dann... hätte ich da gar nichts dazu sagen können. Das sind jetzt wirklich eigentlich aus den letzten paar Monaten Erfahrungen, wo, wo ich wirklich sagen muss, da haben sich die Richter gefreut, dass wir anrufen, ja? [...] Und äh, dass da grundsätzlich schon eine positive Resonanz gekommen ist. Erstens ganz... dass Prozessbegleitung wirklich so klar verankert ist, dass jeder weiß, was

das ist. Das war ja auch nicht immer so. Ähm, und dass dann grundsätzlich positive Konnotation ‚Ah gut, dass es da eine psychosoziale Prozessbegleitung gibt‘, also, dass schon der Eindruck entstanden ist, die Richter haben das Gefühl, die haben was davon. [...]“ [00:19:45-00:21:06].

Keine diesbezüglichen Erfahrungen:

Zweimal wurde angegeben, keine diesbezüglichen Erfahrungen gemacht zu haben. Dies wurde darauf zurückgeführt, dass es kaum persönlichen Austausch mit den Richter*innen gäbe:

R2Sit(b): „Naja, nein. Weil wie gesagt dazu ist man zu weit weg, um da... Und ich find das auch in Ordnung so. Da ist man zu weit weg, mir fällt jetzt echt nix ein“ [00:27:23-00:27:38].

Unterschied konkrete Situation oder allgemein:

Einmal wurde erwähnt, dass es einen Unterschied mache, ob man allgemein mit Richter*innen spreche, oder ob es um eine konkrete Situation gehe:

R4Ki: „Ja, also wie gesagt, generell so allgemein schon, aber nicht auf konkrete Situationen bezogen. Und das, find ich, macht halt auch einen Unterschied, ob... das habe ich vielleicht vorher so gemeint mit dieser ‚Beweihräucherung‘, dass eh alles passt. Und dann heißt es ‚Bei uns ist das gut, bei uns gibt’s keine Probleme‘ und so, gell“ [00:18:26-00:18:42]?

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu positiven Rückmeldungen durch Richter*innen:

- Grundsätzlich besteht die Wahrnehmung, dass Richter*innen eine sehr wertschätzende Haltung gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung haben.
- Richter*innen schätzen es, dass sie sich weniger um die psychische Situation der Opfer sorgen müssen und erleben es als Arbeitserleichterung, wenn diese gut vorbereitet kommen.
- Teilweise wurde rückgemeldet, es gäbe zwar kein Lob auf persönlicher Ebene, aber man merke es im Tun, dass die Arbeit positiv bewertet würde.
- Zweimal wurde darauf hingewiesen, dass sich das Standing der Prozessbegleitung in den letzten Jahren deutlich verbessert habe.
- Dies sei aber wieder sehr personenabhängig.

Abbildung 28 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu positiven Rückmeldungen durch Richter*innen

b) Positive Erfahrungen mit Richter*innen

Welche positiven Erfahrungen haben psychosoziale Prozessbegleiter*innen mit Richter*innen gemacht?

Aussagen	Anzahl Antworten
Positiver, sensibler Umgang mit Opfern	12
Gute Zusammenarbeit	6
Wechselseitige Wertschätzung	5
Ist personenabhängig, hängt von Richter*in ab	3
Keine positiven Erfahrungen	2
Austausch ist gut möglich	2
Positive Verfahrensausgänge	1
Verständnis für die jeweils andere Rolle	1
gesamt	32

Abbildung 29 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)b)

Sensibler Umgang mit Opfern:

Befragt nach positiven Erfahrungen, die psychosoziale Prozessbegleiter*innen mit Richter*innen gemacht haben, wurde vor allem der großteils sehr sensible Umgang mit den Opfern herausgestrichen (12 Nennungen). Hierbei wurden vor allem die Qualitäten „Geduld“ und „dem Opfer ruhig nochmal alles erklären“ betont:

R1Fr: „[...] Positive Erfahrungen, wenn... ähm, ... wenn einfach erklärt wird, oder? Wenn der Richter merkt, oder die Richterin, ‚Mah, das war jetzt zu... Also, die Frage ist jetzt nicht verstanden worden vom Opfer. Oder das war jetzt zu... Das ist jetzt so angekommen, als ob ich ihr nicht glauben würde‘, dass sie dann die Frage noch einmal stellen, oder auch erklären – wobei wir das ja auch schon gemacht haben, wir dem Opfer die Rolle vom Richter erklärt haben... also, Geduld aufbringen, das nochmals zu formulieren, oder anders zu formulieren, zu erklären, positiv, ...“ [00:21:05-00:21:58].

R3Ki: „Ja, das gibt’s immer wieder. Also einfach Richter, die sehr, sehr gut auf Klienten eingehen, oder einfach sehr kompetent fragen, oder sehr gut Stimmungen wahrnehmen können ‚Was braucht diese Klientin?‘, oder sehr flexibel sind. Also auch wenn sie merken, es geht jemandem nicht gut, ‚Kann man was anders machen?‘ ‚Was braucht die?‘. [...] Ähm, da gibt’s durchaus einige, die da sehr viel Einfühlungsvermögen haben und sehr bemüht sind, es einfach angenehm zu gestalten für die Opfer“ [00:14:11-00:14.48].

Gute Zusammenarbeit und Kooperation/Wertschätzung:

Auch auf organisatorischer Ebene wurde sechs Mal die gute Kooperation und das Entgegenkommen vieler Richter*innen erwähnt, z.B. in Bezug auf abgesonderte Einvernahmen oder kreative Lösungsmöglichkeiten bei diversen Einschränkungen der Opfer. Diese Wahrnehmungen ziehen sich wieder durch alle Opferschutzbereiche:

R1Fr: „Wenn die Zeugin in der HV, also in der Hauptverhandlung einvernommen wird, dass Verständnis da ist, dass es wichtig ist, dass der Besch... dass bei manchen Opferzeuginnen der Beschuldigte raus muss während der Einvernahme. Wenn das so

abgewickelt wird, dass die Begegnung vermieden wird, und der Angeklagte nicht nur einfach vor den Verhandlungssaal geschickt wird und man mit dem Opfer an ihm vorbei hineingehen muss, sondern der wirklich ums Eck muss, damit das Opfer ihn nicht sehen muss“ [00:22:01-00:22:25].

Inzwischen sei die Prozessbegleitung gut installiert und für viele eine Selbstverständlichkeit. Man würde nicht mehr hinterfragt, und die Richter*innen wären bereit, sich gegebenenfalls auszutauschen und gemeinsam Lösungen zu suchen. Fünfmal wurde die wechselseitige Wertschätzung hervorgehoben:

RIKi: „Also, wie gesagt, der Austausch ist sehr gut, es ist alles möglich. Ich würde mich trauen, bei jedem Richter anzurufen, weil ich weiß, es gibt dann ein konstruktives Gespräch. Die Richter melden sich auch bei uns, wenn es irgendwas gibt. Meistens dann, wenn es schnell, schnell gehen soll, dann finden sie unsere Nummer sehr schnell. Aber ich erleb auch,... wir haben beim Tag der offenen Tür, ... da kommt immer was Persönliches von den Richtern. Und wenn es nur ist ‚Ich habe leider keine Zeit, ich wäre gerne dabei gewesen.‘ Also, ich spüre eine Wertschätzung, und das ist das, was ich als wichtig erachte. Weil es natürlich auch ihre Arbeit erleichtert, oder“ [00:26:10-00:27:00]?

R2Sit(a): „Also, wenn ‘s gut läuft hab‘ ich schon den Eindruck, dass es auch ein Entgegenkommen gibt von der Richterschaft. Schon auch das Suchen nach Lösungen, oder ‚Wie können wir das angehen?‘, oder... Also, das erlebe ich schon, dass das in der Regel eigentlich ein guter Kontakt ist“ [00:16:14-00:16:34].

Zwei Interviewpartner*innen erzählten, es sei inzwischen selbstverständlich, sich gegenseitig zu kontaktieren. Da gäbe es keine Befangenheit mehr.

RIKi: „Es kann auch sein, dass der Richter noch bei uns anruft, wenn er noch eine Frage hat. Also, das ist überhaupt kein Zwang, ‚Das darf ich nicht oder das kann ich nicht‘, das ist. Ich nehme den Telefonhörer in die Hand und ruf an und werde die Richter auch erreichen, oder sie werden zurückrufen. Also, das ist nicht täglich, aber wenn es notwendig ist, dann ist es möglich, und das finde ich total wichtig“ [00:17:14-00:17:36].

Abhängig von Richter*in:

Dreimal wurde wieder darauf hingewiesen, wie stark personenabhängig dies sei.

R3Fr: „Das ist wirklich unterschiedlich, sozusagen, von der Haltung her. Manchmal hat man so das Gefühl, das ist wirklich also so völlig... nicht wertschätzende Behandlung, ja? Und dann andererseits wieder ist das eigentlich sehr positiv. Aber das ist dann, glaub ich, auch eher fallbezogen dann wahrscheinlich“ [00:23:47-00:24:21].

Einmal wurde auf positive Verfahrensausgänge hingewiesen, einmal auf das wechselseitige Verständnis für die jeweils andere Rolle:

RIKi „Also, es ist ein gutes ‚Hand in Hand‘, und es ist auch immer fallspezifisch, oder? Manchmal kommen wir von der Haltung her nicht soo zusammen, aber das ist legitim. Manchmal würden wir uns klar mehr wünschen, psychosozial, aber auch mit diesem Verständnis für Juristen. Die haben einfach einen anderen Auftrag als wir. Also, ich glaube, dieses Verständnis ist von beiden Seiten da. Auch, dass ich manchmal zu partiisch bin. Ich bin ja für meine Klienten partiisch, und ich muss keine andere Seite sehen, und das verstehen sie aber auch. Also, es ist so dieses Verständnis da, dass sie eine andere Sichtweise haben und auch andere Aufgaben. Sie müssen Dinge erfahren... [...] Und die Richter sagen auch ganz klar ‚Wenn wir traumasensibel befragen, dann gibt es noch weniger Verurteilungen.‘ Darüber muss man sich einfach auch klar sein, dass wir andere Aufträge haben“ [00:14:57-00:17:12].

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu positiven Erfahrungen mit Richter*innen:

- Besonders oft wurde der großteils sehr sensible, verständnisvolle Umgang von Richter*innen mit Opfern hervorgehoben.
- Es besteht eine wechselseitige Wertschätzung.
- Die Kooperation läuft oftmals sehr gut, Richter*innen sind durchaus bereit, gemeinsam mit den psychosozialen Prozessbegleiter*innen nach Lösungen zu suchen.
- Dies ist aber wieder sehr personenabhängig.

Abbildung 30 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu positiven Erfahrungen mit Richter*innen

c) Kritik an psychosozialer Prozessbegleitung durch Richter*innen

Mit welcher Kritik sehen sich psychosoziale Prozessbegleiter*innen von Seiten der Richterschaft konfrontiert?

Aussagen	Anzahl Antworten
Keine, hat sich im Laufe der Zeit aufgelöst	12
Beeinflussung der Opfer	10
Notwendigkeit wird hinterfragt	5
Eher durch andere Berufsgruppen	5
Werde nicht wahrgenommen, passive Rolle	4
Wenig Verständnis für die Opfersituation	3
Eher subtil, wird nicht ausgesprochen	2
gesamt	41

Abbildung 31 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)c)

Kritik at sich mit der Zeit aufgelöst:

Die meisten Antworten auf die Frage nach Kritik an der psychosozialen Prozessbegleitung bezogen sich darauf, dass sich diese im Laufe der Zeit aufgelöst habe. Anfängliche Skepsis und Ressentiments wären durch die jahrelange Zusammenarbeit und die Etablierung der Prozessbegleitung verschwunden. Beziehungsweise hatten einige Interviewpartner*innen noch nichts von Kritik an der Prozessbegleitung mitbekommen (12 Nennungen).

Inhaltliche Beeinflussung der Opfer:

Was immer wieder als Vorwurf erwähnt wurde, war die potenzielle inhaltliche Beeinflussung der Opfer-Aussagen durch die psychosoziale Prozessbegleitung (10 Nennungen). Die meisten Interviewpartner*innen wiesen nochmals darauf hin, dass dies eher anfangs, zu Beginn von Seiten der Richterschaft beanstandet wurde, und heute kaum mehr Thema sei. Von manchen kamen aber doch Hinweise, dass dies vereinzelt nach wie vor als Vorwurf im Raum stehe. Durchgängig wurde dies von den Befragten klar zurückgewiesen, das komme keinesfalls vor

und es sei Zeichen von Missverständnissen oder Unkenntnis der Richterschaft darüber, wie die Prozessbegleitung arbeitet:

R2Sit(b): „Ich mein, es gibt ja diesen allgemeinen Vorwurf, dass wir die Zeugen beeinflussen oder so was, aber das ist halt aus Unkenntnis, oder mangelndem... also von, von...Unkenntnis, also, das ist nicht richtig [...]“ [00:29:16-00:29:49].

R3Ki: „[lacht] Also, weder bereiten wir Aussagen vor... Also ich glaub, das ist was, wo es jahrelang ein Missverständnis gegeben hat, oder es bei Richtern ein Missverständnis gegeben hat. Das Vorbereiten der Einvernahme bedeutet ja, dass ich den Rahmen der Einvernahme vorbereite. ‚Wie schaut es dort aus? Wie fragen Richter? Was fragt er dich am Anfang? Was fragt er dich am Ende?‘ Aber wir gehen inhaltlich gar nicht darauf ein. Bis dahin, dass es manchmal Klienten gibt, wo ich gar nicht weiß, also selbst bei der KdV das erste Mal höre, um was es geht, eigentlich. Und somit: Nein, wir bereiten inhaltlich NIE Aussagen vor“ [00:15:24-00:16:07].

Notwendigkeit wird hinterfragt/Wenig Verständnis für die Opfersituation:

Fünfmal wurde festgestellt, dass die Notwendigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung von manchen Richter*innen in Frage gestellt würde, vor allem, wenn z.B. im Kinderschutzbereich mehrere Prozessbegleiter*innen vor Ort sind. Dreimal wurde erwähnt, dass manche Richter*innen in diesem Zusammenhang wenig Verständnis für die Opfersituation hätten. Wobei sich auch hier zeigt, dass dies eher zu Beginn Thema war und heute nur noch punktuell vorkommt:

R3Sit: „[...] Das ist aber glaub ich, mittlerweile nur mehr vereinzelt – dass die, äh, das nicht mögen, dass so man mit einem ‚Geschwader‘ an Prozessbegleitern, also ein Opfer, die sehen dann das Opfer in der Übermacht, dass das natürlich auch ‚Handerl-Halt-Funktion‘ ist, dass das die Richter sozusagen nicht beeindruckt. Das wird eher als lästig empfunden, äh, dass da jetzt noch jemand dabeisitzt, und eine Rolle übernimmt. [...]“ [00:17:08-00:18:31].

R1Fr: „[...] Also ich will es jetzt nicht zu krass formulieren, aber so in die Richtung, oder: ‚Ist das notwendig? Das war früher auch nicht notwendig, warum jetzt? Wir tun dem Opfer doch nichts!‘ Ich mein, für die Richterinnen und Richter ist das ihr Arbeitsalltag, die haben halt manchmal wenig Verständnis, dass das auf andere eine andere Wirkung hat, also auf jemanden, der zum Beispiel noch nie in dem Gebäude war oder... dass es da ja um etwas anderes geht, für das Opfer“ [00:24:12-00:25:09].

Kritik von anderen Berufsgruppen:

Ebenfalls fünfmal wurde erwähnt, dass Kritik an der Prozessbegleitung weniger von Seiten der Richter*innen geübt werde, sondern eher von anderen Berufsgruppen, vor allem von Strafverteidiger*innen oder der Polizei:

R4Fr: „Ich hab nur die, wie wir die Plattform, also den Runden Tisch Gewaltschutz gehabt haben heuer, da ist ein Verteidiger erschienen, und hat eine ‚Stinkeschimpf- rede‘ gehalten, gegen alle, nämlich dass das eine Frechheit ist, dass die psychosoziale Prozessbegleitung quasi... also dass wir aufhören sollen, irgendwelche Sachen zu fordern, weil die armen Angeklagten und Beschuldigten sind ja viel schlechter vertreten, und viel schlechter versorgt, als die Opfer. [...] Aber ich glaub, dass aus der Schiene, also aus der Anwaltei, viel Kritik kommt, oder dass es da viel Kritik an der psychosozialen Prozessbegleitung gibt. [...] Aber von der Richterschaft habe ich weniger gehört“ [00:51:55-00:54:19].

R2Ki(a): „Was viel mehr, äh, mitunter problematisch ist, ist die Polizei. Also da, da erleben wir mitunter ganz staken Gegenwind und da wird's schwierig [...]“ [00:15-58-00:16:38].

Passive Rolle:

Viermal wurde auf die passive Rolle während der Einvernahmen verwiesen. Man trete da kaum in Erscheinung und biete dadurch auch wenig „Angriffsfläche“:

*R2Ki(a): „Das ist schon, nicht... Bei den Richter*innen sind wir meistens ja abgeschirmt. Die sieht uns ja gar nicht. Weder sehe ich sie, noch sieht sie mich, ja? weil ich sitz‘ dann ja dann im hintersten Winklerl, ähm, ja, daher kommt’s [...]“ [00:16:39-00:17:04].*

R2Ki(a): „Aber auch, wenn ich da im Raum sitze, manchmal werde ich da auch nicht einmal gefragt, wer ich bin. Ich sitz‘ da ganz still in meinem Winklerl, da hinten in der Bank, nicht? Und dann geh ich rein und schweigend wieder raus. Da könnte ich genauso irgendeine Vertrauensperson sein, die Mama, oder die Schwester, oder die Freundin, nicht? Also, manchmal ist das gar nicht, wird da gar nicht gefragt ‚Wer sind denn Sie?‘. Also, deswegen mein‘ ich, da tritt man auch sehr wenig in Erscheinung“ [00:17:19-00:17:50].

Kritik wird eher nicht offen kommuniziert:

Zweimal wurde erwähnt, dass Vorwürfe oft eher subtil seien und nicht offen kommuniziert würden. Diese Einschätzung stammte vorwiegend aus dem Frauenbereich:

R2Fr(b): „[...] Das ist halt unterschiedlich, ob das jetzt auch geäußert wird, oder ob man einfach nur unwillige Blicke erntet.... Reicht auch manchmal, aber ja“ [00:31:09-00:31:32].

R3Fr: „Na, ich glaub auch, dass das eher nicht ausgesprochen wird, obwohl Kritik da ist“ [00:26:58-00:27:02].

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Kritik an der psychosozialen Prozessbegleitung durch Richter*innen:

- Es besteht durchwegs die Wahrnehmung, dass die Ressentiments gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung anfangs zwar sehr stark waren, dass sich dies aber im Laufe der Zeit sehr verändert habe. Heute wären diese nur noch punktuell vorhanden.
- Am häufigsten wurde auf die potenzielle Beeinflussung der Opfer-Aussagen verwiesen. Hier habe es anfangs immer wieder massive Vorwürfe gegeben, heute sei dies nur noch vereinzelt der Fall.
- Diese Vorwürfe seien auch haltlos und beruhen auf Missverständnissen und Uninformiertheit.
- Vereinzelt würde von Richter*innen nach wie vor die Sinnhaftigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung angezweifelt und wenig Verständnis für die Opfersituation aufgebracht.
- Kritik an der Prozessbegleitung komme heute eher von anderen Berufsgruppen, wie Strafverteidigern oder Exekutivbeamt*innen.

*Abbildung 32 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Kritik an der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Richter*innen*

d) Kritik an Richter*innen durch psychosoziale Prozessbegleitung

In welchen Bereichen der Kooperation mit den Richter*innen sehen psychosoziale Prozessbegleiter*innen noch Schwierigkeiten? Wo besteht nach ihrer Ansicht Verbesserungsbedarf?

Aussagen	Anzahl Antworten
Wenig sensibler Umgang mit Opfern	18
Wenig Fachwissen über Trauma und Gewaltdynamik	7
Ist personenabhängig	6
Keine verpflichtende Reflexion einforderbar	6
Voreingenommenheit, Werthaltungen der Richter*innen	6
Urteile oft nicht nachvollziehbar/frustrierend	5
Unterschied HR - HV	3
Organisatorische Kritik	3
Ressourcenmangel der Richter*innen	2
Kaum Möglichkeit, sich zu beschweren	2
Eher an anderen Berufsgruppen	1
keine	1
gesamt	60

Abbildung 33 Überblick über die Antwortblöcke und Anzahl der Aussagen Frage E)d)

Wenig sensibler Umgang mit Opfern:

Auch wenn es, wie oben ausgeführt, viele sehr empathische, einfühlsame Richter*innen gibt, so beobachten psychosoziale Prozessbegleiter*innen dennoch auch immer wieder einen un-sensiblen, inadäquaten Umgang der Richter*innen mit den Opfern (18 Nennungen). Dies sei aber wieder sehr personenabhängig (6 Nennungen). Problematisch wird in diesem Zusammenhang auch gesehen, dass es keine etablierte Beschwerdestelle oder institutionalisierten Rahmen gibt, um dies zu melden bzw. gemeinsam mit den betroffenen Richter*innen zu reflektieren. Diese Erfahrungen ziehen sich ebenfalls durch alle drei Opferschutzgruppen:

R2Sit(b): „Also, das sind halt so die Kritikpunkte. Vieles läuft gut, und oft passt das total gut, aber es ist halt leider auch zu beobachten, dass es ein großes Spektrum gibt an Kompetenzen in der Gesprächsführung, und da sind schon manche Dinge, wo man dann dort sitzt, nichts sagen kann, und sich denkt ‚Das gibt’s ja nicht!‘ ... Oder unfreundlich, weißt, von Anfang an irgendwie, und das Opfer nicht abholen. Also natürlich, schon klar, man muss das kritisch hinterfragen als Richter*in oder Richter, das ist nicht so einfach, aber man kann das sehr wohl so tun, dass man nicht das Opfer gleich, was weiß ich, gleich einschüchtert oder gleich irgendwie ... ja, das ist wirklich aus meiner Sicht immer noch ein großes Problem“ [00:34:52-00:35:35].

R2Sit(b): „[...] Ich habe ja einen großen Respekt vor unserem Justizsystem... aber das geht nicht. Das ist einfach so. Und niemand hat die Möglichkeit gehabt, ihm das um die Ohren zu hauen. Das finde ich echt eigentlich einen Missstand, ja?“ [00:29:58-00:32:25].

Fehlendes Fachwissen über Trauma und Gewaltdynamiken:

Dies wird häufig in Zusammenhang mit angenommenem fehlenden Fachwissen der Richter*innen über Trauma und Gewaltdynamiken gesehen, wodurch es auch bei Gericht zu Dynamiken wie Täter - Opfer - Umker kommen kann (7 Nennungen). Hier würden sich psychosoziale Prozessbegleiter*innen wiederum verpflichtende Schulungen und Supervision für Richter*innen wünschen. Diese hätten eine große Verantwortung und müssen weitreichende Entscheidungen für alle Beteiligten treffen. Dies sei aber nur mit einem gewissen Basiswissen und Selbstreflexion verantwortungsvoll möglich:

R2Ki(a): „Naja, ähm, ... Natürlich ist es immer schwierig, ähm, wenn, wenn Fragen so gestellt werden, dass sie Mitschuld suggerieren, dass Suggestivfragen gestellt werden. Natürlich ist das eine schwierige Geschichte, und ja, da bräuchte es einfach mehr Fortbildung. [...] Da wäre es natürlich schon sehr wünschenswert, wenn es da mehr Fachwissen gäbe, ja? Über Tätermanipulation, und eben über Trauma. [...]“ [00:18:30-00:20:22].

R2Ki(B): „Oder auch einfach wenig Wissen, oder zu wenig Wissen über Traumareaktionen. Also, sozusagen, wenn sich dann Opferzeug*innen so verhalten, wie es vielleicht... ähm... dem entspricht, wie... welche Vorstellung Richter, Richterinnen haben, also vielleicht zu weinen anfangen, oder augenscheinlich nervös sind, dann klappt's meistens ganz gut. Aber es gibt ja halt auch die vielen anderen [...]“ [00:26:04-00:27:38].

R3Ki: „Dann oft, oder immer wieder erleb ich auch während der Einvernahmen so plötzliche Umkehr von..., dass das Opfer plötzlich der Täter ist. Also, wo so Dynamiken reinwirken, wo ich mir denk', ‚Poah, OK, was passiert da jetzt gerade?‘, gell? Ähm, das kann immer wieder vorkommen. Wo zuerst eine durchaus angenehme Befragungsatmosphäre plötzlich ganz kippt und man hat plötzlich das Gefühl, man ist in einer Beschuldigteneinvernahme“ [00:16:41-00:17:11].

Werthaltungen und Vorurteile:

Dass auch Werthaltungen und Voreingenommenheit der Richter*innen immer wieder in den Umgang mit Opfern und auch in die Urteile mit hineinspielen, wurde von sechs Prozessbegleiter*innen angemerkt und als schwierig angesehen. Die Werthaltungen bezogen sich einerseits darauf, wie Richter*innen denken, dass Beziehungen zu sein hätten, andererseits auf andere Kulturkreise und Bildungsschichten. Diese Wahrnehmung stammt vor allem aus dem Frauenbereich:

R1Fr: „Dass auch Werte zum Beispiel reinspielen, oder so... [...] oder [...] Klischees ‚So und so haben Beziehungen zu sein‘... und dass sie da versuchen, der Frau eine Schlinge daraus zu ziehen. [...] Und da... merk ich halt, das fällt der Frau auf den Kopf, der Klientin, die da jetzt als Zeugin sitzt“ [00:23:34-00:27:35].

R2Fr(b): „[...] Und ich habe das Gefühl, dass unsere Klientinnen, nachdem sie hauptsächlich aus anderen Kulturräumen kommen, und auch häufig auch aus anderen Bildungsschichten, auf ganz viel Unverständnis und Ungeduld bei Einzelnen stoßen... Und also, wo ganz ungeduldig reagiert wird. Dass eine was jetzt nicht verstanden hat. Wo auch Klischees sozusagen... ähm... den Frauen vorgehalten werden, wo ich sagen muss, das grenzt an Rassismus, manchmal. Also, wie da eingeordnet wird, wie es ‚bei

denen zu Hause wahrscheinlich ist', da... pfff, da hatte ich schon manchmal den Eindruck, da bräuchte es schon mehr Sensibilisierung, auch schon in der Ausbildung, beziehungsweise Fortbildungen mehr darüber [...]. Aber, wie gesagt, das ist vereinzelt so. Es ist mal so, und mal so“ [00:33:37-00:35:21].

Nicht nachvollziehbare Urteile bzw. Verfahrenseinstellungen:

Frustrierend empfinden psychosoziale Prozessbegleiter*innen Urteile bzw. Verfahrenseinstellungen, die nicht nachvollziehbar sind (5 Nennungen). Wobei die Einstellungen in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft liegen, und nicht bei den Richter*innen, und die Kritik sich daher in diesen Fällen eher an diese Berufsgruppe richtet:

RIKi: „Wir haben halt immer recht viele Einstellungen [...]. Das ist manchmal frustrierend. Ich habe das auch schon erlebt – und das ist auch nicht in ganz Österreich gleich - dass die uns schon vor der Kontradiktorischen einstellen. Aber das liegt dann eher bei der Staatsanwaltschaft“ [00:25:06-00:26:09]

R4Fr: „[...] Da habe ich wirklich schon Fälle gehabt, wo ich mir gedacht hab, also, wo, wo die auch innerhalb der Justiz dann Wellen geschlagen haben. Es kann nicht sein, dass es da keine Verurteilung gibt. Wenn jemand sofort danach zur Polizei geht, es gibt eine DNA-Probe, es gibt Spurensicherung von Gewaltspuren am Körper des Opfers. Es gibt die Aussage, eine Stunde nach dem Vorfall. Also, die hat quasi alles richtig gemacht, was man tun kann. Unmöglichst, keine Verurteilung zu bekommen. Und dann gibt's keine. Da stehst du an, echt... also, das war ein Fall, wo ich mir kurz Zeit hab nehmen müssen, dass ich nicht den Glauben an die Justiz verlier. Wobei ich glaub, dass da innerhalb der Justiz da auch ein paar Leuten so gegangen ist. Und das war halt ein super eindeutiger Fall. Und alle, die nicht so eindeutig sind, sind ,eh alle selber schuld', ja, bei manchen Staatsanwälten“ [00:41:20-00:43:39].

Fehlende Beschwerdemöglichkeit:

Zweimal wurde kritisch angemerkt, dass es kaum möglich sei, sich über Richter*innen zu beschweren bzw. es nicht Usus sei, Schwierigkeiten rückzumelden:

R2Sit(b): „Und das Problem ist wirklich, es ist dann niemand da, der... Also, bei jedem anderen Job kriegst du größere Probleme, wenn du so agierst, ja? Basics nicht beachtest. Und hier gibt es das nicht. Das ist wirklich ein... da gehört halt irgendwas her, irgendeine Möglichkeit, ... und weißt eh, es macht dann niemand eine Beschwerde, weil das ist mühsam... Also das gehört in der Justiz selbst installiert, ohne dass die da von außen was sagen, weil das... ja, natürlich muss man das eingeben, aber dann muss die Justiz da sehr dahinter sein, dann man sowas unterbindet“ [00:34:22-00:34:34:51]

Unterschied zwischen HR und HV-Richter*innen:

Dreimal wurde auf den Unterschied zwischen HR und HV-Richter*innen hingewiesen, wobei sich die Erfahrungen hierbei widersprechen:

*R2Ki(b): „Also, ähm... Ich denke, da muss man unterscheiden wirklich zwischen HR und HV. Das macht einen großen Unterschied: Bei den HR -Richter*innen ist halt schon mitunter die Formulierung der Belehrung sehr schwierig für die Jugendlichen. Teilweise hoch suggestiv, sich zu entschlagen. Also, dass es schon wirklich, vor allem... vor allem beim strafmündigen Jugendlichen, wenn dann sehr, sehr stark sozusagen betont wird, die eigene Strafmündigkeit, und dass, ja... ähm... auch von der, von der Art der Befragung ist es halt mitunter viel zu schnell, von der Fragestellung, ähm, sehr oft unterbrechend, ähm... teilweise vom sprachlichen her für Jugendliche einfach nicht erfassbar. Also, da gibt's oft Ungeduld mit den, mit den Betroffenen“ [00:24:52-00:26:03].*

*R2Ki(b): „Auf der HV-Ebene, wie gesagt, haben wir bei der Befragung von den minderjährigen Zeug*innen jetzt gute Erfahrungen eigentlich gemacht. Bei den Opferzeug*innen ist es ähnlich schwierig. Wobei halt das oft so ist, wenn da gleich in die HV gegangen wird, und es sind Opferzeug*innen... Das sind halt dann eher Fälle, die halt wirklich sehr klar sind - weil sonst wäre ja sie StA nicht gleich in die Anklage*

*gegangen – wo, wo weniger dann diese Glaubhaftigkeitsgeschichte im Vordergrund ist. Die Ungeduld und so, das bleibt oft, aber es ist irgendwie trotzdem meistens ‚angenehmer‘ für die Zeug*innen als auf der HR. Die Befragung an sich, mein ich“ [00:27:38-00:28:24].*

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Kritik an Richter*innen:

- Auch wenn es sehr viele empathische und sehr engagierte Richter*innen gibt, werden dennoch von der psychosozialen Prozessbegleitungen mehrfach Erfahrungen geschildert, bei denen sehr unsensibel und inadäquat mit Opfern umgegangen wurde.
- Vereinzelt würden auch Vorurteile und Werthaltungen der Richter*innen die Befragung und die Urteile beeinflussen.
- Dies wird in Zusammenhang mit mangelndem Fachwissen über Trauma und Gewaltdynamiken und fehlender Supervision für Richter*innen gesehen.
- Frustrierend erleben psychosoziale Prozessbegleiter*innen immer wieder nicht nachvollziehbare Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen.

Abbildung 34 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zur Kritik an den Richter*innen

7 ZUSAMMENFASSUNG UND RESÜMEE

Vorweg ist festzustellen, dass Richter*innen keine homogene Gruppe bilden, sodass allgemeine Aussagen zur Fragestellung dieser Arbeit schwierig sind. Die befragten Prozessbegleiter*innen konstatierten aber durchwegs, dass heute grundsätzlich eine große wechselseitige Wertschätzung zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft besteht. Anfängliche Ressentiments konnten im Laufe der Zeit großteils abgebaut werden. Vor allem die anfängliche Skepsis der Richter*innen, psychosoziale Prozessbegleiter*innen würden die Aussagen der Opfer inhaltlich vorbereiten und beeinflussen, wird heute nur noch vereinzelt geäußert. Punktuell schilderten die Interviewpartner*innen die Erfahrung, dass die Sinnhaftigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung von Seite der Richter*innen noch in Frage gestellt würde. Auch dies habe sich im Laufe der Zeit aber zum Positiven verändert.

Gleichzeitig wurde vielfach darauf hingewiesen, dass dies sehr personenabhängig sei. Es gäbe viele großartige, sehr empathische Richter*innen, die den Austausch mit der psychosozialen Prozessbegleitung schätzen und mit denen eine gute Kooperation besteht. Es wurde betont, dass viele Richter*innen sehr um Lösungen und konstruktive Zusammenarbeit bemüht seien. Es gäbe allerdings auch solche, mit denen es schwieriger sei. In diesem Zusammenhang wurde der manchmal wenig sensible Umgang mit Opfern und mangelndes Fachwissen über „Traumatisierung“ und „Gewaltdynamiken“ der Richter*innen erwähnt. Ein wesentlicher Einflussfaktor für einen positiven Austausch scheint zu sein, ob man die Richter*innen bereits kennt und einen guten persönlichen Draht zu ihnen hat. Dies scheint an kleineren Gerichten mit geringer Personalfluktuation und im KdV-Bereich eher gegeben.

Fallbezogener Austausch:

Hinsichtlich des fallbezogenen Austauschs zeigt sich, dass vor und nach einer richterlichen Einvernahme nur in Ausnahmefällen und sehr sporadisch Kontakt zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Richterschaft aufgenommen wird. Dies wird meist von der juristischen Prozessbegleitung übernommen. In den seltenen Fällen, in denen die psychosoziale Prozessbegleitung das Gericht kontaktiert, wird den Richter*innen allerdings ein hohes Maß an Entgegenkommen und Kooperationsbereitschaft attestiert.

Während der Einvernahmen haben die Prozessbegleiter*innen den Eindruck, dass ihre Anwesenheit einen positiven Einfluss auf die Art der Befragung und auf die Wahrung der Opferrechte hat. Gleichzeitig wird sehr darauf Bedacht genommen, sich dabei möglichst im Hintergrund zu halten, um die Befragung nicht zu beeinflussen. Durchgängig wird der Eindruck geschildert, dass Richter*innen es schätzen, wenn Opfer professionell begleitet werden. Richter*innen sähen dies als Erleichterung an, da die Betroffenen dadurch stabiler und ruhiger sind, und bereits im Vorfeld über die Abläufe bei Gericht, sowie über ihre Rechte und Pflichten gut informiert wurden.

Befragt nach Wünschen zum fallbezogenen Austausch gaben die psychosozialen Prozessbegleiter*innen an, sich gerne nach Abschluss von Verfahren mit den Richter*innen austauschen zu wollen. Institutionalisierte Fallbesprechungen auf einer Meta-Ebene wären nach ihrer Ansicht ein wichtiges Kriterium zur Qualitätssicherung. Ein formaler Rahmen hierfür fehlt derzeit allerdings. Weiters wurden Wünsche zu formalen Abläufen geäußert, wie z.B. gestaffelte Ladungen, oder eine bessere Erreichbarkeit der Richter*innen.

Formaler Austausch – Runde Tische:

Die Runden Tische werden größtenteils als wichtige Austauschplattform gesehen. Als besonders positiv wurden die in den letzten Jahren implementierten thematischen Inputs und Vorträge bewertet. Kritisch angemerkt wurde die geringe Teilnahme der Richter*innen. Es besteht auch der Wunsch, dass vermehrt „Praktiker*innen“ daran teilnehmen sollten, und nicht nur die Leitungsebene.

Um den Output zu erhöhen wurde mehrfach der Vorschlag eingebracht, die Gruppe zu splitten und kleinere Arbeitskreise zu installieren. Vor allem in Ballungszentren sei die Runde sehr groß und somit ein wirklicher Austausch schwer möglich. Es wurde auch mehrmals darauf hingewiesen, dass die Abstände zwischen den Runden Tischen (alle 2 Jahre) zu groß seien. Eine Frequenz von mindestens einmal pro Jahr wäre wünschenswert.

Aus- und Fortbildungen:

Grundausbildung: Der juristische Block in der Grundausbildung wird als wichtige Basis gesehen. Das vermittelte standardisiertes Wissen sei für die Arbeit als psychosoziale Prozessbegleitung unerlässlich. Für Nicht-Jurist*innen sei er aber teilweise zu komplex und umfassend. Wichtiger als tiefes juristisches Fachwissen wäre nach Ansicht der psychosozialen Prozessbegleiter*innen, dass Wissen über das „System Gericht“ und die Rollen und Aufgaben der dort handelnden Personen vermittelt würden. Ein Wunsch wäre eine weitere, opfergruppenspezifische Trennung.

Fortbildungen: Die Meinungen über die Notwendigkeit weiterführender juristischer Fortbildungen für psychosoziale Prozessbegleiter*innen gehen stark auseinander. Einerseits wurde mehrfach betont, es gäbe keine oder nur sehr punktuelle Angebote, und der Bedarf sei gegeben. Es wurde der Wunsch nach einer koordinierenden Stelle geäußert. Derzeit sei man sehr auf sich selbst gestellt und auf institutionsinterne Schulungen angewiesen. Andererseits wurde auch vielfach betont, dass tiefes juristisches Fachwissen für die psychosoziale Prozessbegleitung nicht nötig sei. Hierbei wurde auf die wichtige Kompetenzverteilung zwischen Jurist*innen und psychosozialen Mitarbeiter*innen verwiesen. Wenn man rechtliche Informationen benötigt, könne man sich jederzeit an die juristische Prozessbegleitung wenden.

Resümee:

Zusammenfassend bringt es der Titel des zweiten Treffens 2018 des „Steirischen Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt“ auf den Punkt:

„Vieles haben wir geschafft. Manches bleibt noch zu tun!“

LITERATURVERZEICHNIS

BASS, Ellen/ DAVIS, Laura (9. Auflage 2000): *Trotz allem. Wege zur Selbstheilung für sexuell missbrauchte Frauen*. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

BAURMANN, Michael/SCHÄDLER, Wolfram (Hrsg.) (1991): *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven*. BKA-Forschungsreihe herausgegeben vom Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut Band 22. Verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/BkaForschungsreihe/2_22_DasOpferNachDerStraftatSeineErwartungenUndPerspektiven.html
[27.02.2021]

BIRCHBAUER, Petra/WOHLATZ, Sonja (2015): *Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 14-17.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND (BMWFJ) (Hrsg.) (2009): *Familie – kein Platz für Gewalt! (?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien*. Verfügbar unter <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at//service/publikationen/familie/familie-kein-platz-fuer-gewalt-20-jahre-gesetzliches-gewaltverbot-in-oesterreich.html> [06.02.2021]

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hrsg.) (2023): *Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung 2012-2021*. Verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/weiterfuehrende-informationen.2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.html>

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Spezifische Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt. Einleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 5-6.

CENTER OF LEGAL COMPETENCE (CLC) (2023): *Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter:innen*. Homepage. Verfügbar unter <https://www.clc.or.at/de/grundausbildung-fuer-psychosoziale-prozessbegleiter-innen> [27.02.2023]

DEARING, Albin (2019): *Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa*. Unveröffentlichte PowerPoint-Präsentation der Fachtagung „Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“ vom 22.11.2019 am Grazer Oberlandesgericht.

EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS (FRA) (Hrsg.) (2019): *Justice for victims of violent crime. Part II: Proceedings that do justice (Verfahrensgerechtigkeit)*. Luxemburg: Publications Office of the European Union.

GAPPMAYER, Wolfgang (2013): *Opferbegriff und juristische Prozessbegleitung in der StPO*. Wien: Manz-Verlag.

GLOOR, Daniela/ MEIER, Hanna (2003): *Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte*. Verfügbar unter http://www.vaeteraktuell.de/studien/Gewaltbetroffene-Maenner_Artikel_GloorMeier.pdf [20.10.2017]

HALLER, Birgit/HOFINGER, Veronika (2007): *Studie zur Prozessbegleitung*. Verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/home/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/weiterfuehrende-informationen~2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.html> [01.03.2021]

HILF, Marianne (2017): *Neue Maßstäbe durch die EU-RL über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten?* In: SAUTNER, Lyane/JESIONEK, Udo (Hrsg.) (2017): *Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*. Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weissen Ring Forschungsgesellschaft. Band 8 (VOR 8). Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag, S. 13–41.

HOFBAUER, Yara (2023): *Opferrechte – ein zahnlöser Tiger?* In: *Journal für Strafrecht* 10, S. 98-103. (2023).

IMAG (INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE) PROZESSBEGLEITUNG (Hrsg.) (2008): *Qualitätsstandards für Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt*. Verfügbar unter <https://www.clc.or.at/de/standards-fuer-prozessbegleitung/> [01.02.2023]

IMAG (INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE) PROZESSBEGLEITUNG (Hrsg.) (2010a): *Qualitätsstandards für Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Verfügbar unter <https://www.clc.or.at/de/standards-fuer-prozessbegleitung/> [01.02.2023]

IMAG (INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE) PROZESSBEGLEITUNG (2010b): *Qualitätsstandards für Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel*. Verfügbar unter <https://www.clc.or.at/de/standards-fuer-prozessbegleitung/> [01.02.2023]

INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND KRIMINOLOGIE DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ (Hrsg.) (2020): *Ausgewählte Kapitel des Strafrechts*. Vorlesungsskriptum, am Institut erhältlich.

JESIONEK, Udo (2017): *Opferrechte in der Kritik*. In: SAUTNER, Lyane/JESIONEK, Udo (Hrsg.) (2017): *Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*. Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weissen Ring Forschungsgesellschaft. Band 8 (VOR 8). Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag. S. 177–191.

KIENAPFEL, Diethelm/HÖPFEL, Frank/KERT, Robert (16. Auflage 2020): *Strafrecht allgemeiner Teil*. Kurslehrbuch. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

KLETT-STRAUB, Gabriele (2017): *Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?* In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik. S. 341-347. Verfügbar unter http://zis-online.com/dat/artikel/2017_6_1115.pdf [24.02.2021]

LEHR, Susanne (2015a): *Ausgewählte Grundbegriffe des Strafrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Menschenhandels) und des Strafprozessrechts*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosoziale Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 43–57.

LEHR, Susanne (2015b): *Grundsätze der Hauptverhandlung im Strafprozess*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 103-127.

MANGOS, Konstantin/WILPERT, Chris (2018): *Opfer*. In: DÜWELL, Susanne/BARTL, Andrea/HAMANN, Christof/RUF, Oliver (2018) (Hrsg.): *Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien*. Stuttgart: J. B. Metzler Verlag.

MEIER, Isabella (2019): *Die Rechte und Rollen der Opfer im Strafverfahren*. Unveröffentlichte PowerPoint-Präsentation der Fachtagung „Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“ vom 22.11.2019 am Grazer Oberlandesgericht.

NACHBAUR, Dina (2015a): *Rolle und Funktion der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bei der Anzeigenerstattung*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 23-41.

NACHBAUR, Dina (2015b): *Rolle und Funktion der psychosozialen Prozessbegleitung in der Vorbereitung auf einzelne Verfahrensschritte und bei Gericht*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 41-52.

NACHBAUR, Dina (2015c): *Grundsätze des polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 74-103.

NACHBAUR, Dina/ UNTERLERCHNER, Barbara (2012): *Noch Fragen? Sechsendachtzig Antworten zur psychosozialen Prozessbegleitung*. Wien: Verleger: Weisser Ring.

NEUDECKER, Barbara (2015): *Unterschiede zu Beratung, Therapie und Krisenintervention. Grenzen der Prozessbegleitung*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 23–33.

NEUSTART (2015): *Begriff des „Mündigen Opfers“ aus psychosozialer Sicht (Opferbegriff, Aufwertung der Rolle als Zeuge/Zeugin, aktive Verfahrensbeteiligung, Empowerment des Opfers durch Prozessbegleitung)*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Spezifische Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 7-11.

OBERSCHLICK, Irene (2015): *Einführung in Rolle und Funktion der handelnden Personen in Straf-, Zivil-, und Pflschaftsverfahren*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 33–42.

RETTET DAS KIND STEIERMARK (Hrsg.) (2015): *Heute gehe ich zum Gericht*. Graz: Rettet das Kind Steiermark, gefördert durch das Land Steiermark Abt. 11 – Soziales.

RUPP, Sabine/WOHLATZ Sonja (2008): *Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt an Kinder und Jugendlichen. Praktischer Leitfaden für ProzessbegleiterInnen*. Verfügbar unter: <http://www.prozessbegleitung.co.at/Download/Was%20ist%20Prozessbegleitung.pdf> [08.03.2021]

RUPP, Sabine (2015): *Checkliste für den Ablauf der Prozessbegleitung*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015c): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Spezifische Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche*. Unveröffentlichtes Ausbildungsskriptum. S. 37–46.

SAUTNER, Lyane (2010): *Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*. Schriftenreihe Viktimologie und Opferechte der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 6 (VOR 6), Innsbruck – Wien- Bozen: Studienverlag.

SAUTNER, Lyane (2017): *Opferechte im Strafprozess in Österreich*. In: SAUTNER, Lyane/JESIONEK, Udo (Hrsg.) (2017): *Opferechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*. Viktimologie und Opferechte. Schriftenreihe der Weissen Ring Forschungsgesellschaft. Band 8 (VOR 8). Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag. S. 83–119.

SCHUCHTER, Veronika (2013): *Textherrschaft. Zur Konstruktion von Opfer-, Heldinnen- und Täterinnenbildern in Literatur und Film*. Würzburg: Königshausen & Neumann.

SORGO, Marina (2007): *Gewaltschutz braucht Kooperation. Die Bedeutung der Kooperation für das Handlungsfeld „Gewalt im häuslichen Bereich“*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Studiengang Sozialarbeit/Sozialmanagement, FH Joanneum Graz.

STEGER, Hubert/BUCHNER, Manfred (2015): *Männer als Betroffene von Gewalt*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S.213–226.

STEIRISCHES NETZWERK GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT (Hrsg.) (2018): *Vieles haben wir geschafft. Manches bleibt noch zu tun!*“ Protokoll zum zweiten Netzwerktreffen 2018. Verfügbar unter <http://www.netzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt.at/wp-content/uploads/Protokoll-09.05.2018.pdf> [05.03.2023]

TARA (2010) (Hrsg.): *Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Gewalt in der Familie*. Eine Rechtsbroschüre der Beratungsstelle TARA.

THURNER, Mario (2015a): *Einleitung*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 7-9.

THURNER, Mario (2015b): *Organisationsstrukturen der Prozessbegleitung*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 9-13.

TREIBEL, Angelika (2018): *Kriminologischer Beitrag. Was Opfer über den Opferbegriff denken*. In: *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* (2018) 12:285–287. Verfügbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11757-018-0481-4.pdf> [05.03.2021]

TREIBEL, Angelika/FUNKE, Joachim/HERMANN, Dieter/SEIDLER, Günter (2008): *Alltagvorstellungen über Gewaltopfer in Abhängigkeit von Delikt und Geschlecht – eine Internetbasierte Studie*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91 (2008), Nr. 6. S. 458-470. Verfügbar unter http://archiv.ub.uni-heimelberg.de/volltextserver/15517/1/Treibel_etal_2008_Gewaltopfer.pdf [06.03.2021]

WEISSER RING (2021): *Besondere Schwerpunkte der Opferhilfe*. Homepage. Verfügbar unter <https://www.weisser-ring.at/opferhilfe/> [18.02.2023]

WOHLATZ, Sonja (2015): *Aufgaben und Ziele von Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015a): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 18–21.

WOHLATZ, Sonja/RUPP, Sabine (2015): *Rolle und Funktionen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in der Vorbereitung auf einzelne Verfahrensschritte und bei Gericht*. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ/ BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN/ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE UND JUGEND (Hrsg.) (2015c): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Spezifische Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche*. Unveröffentlichtes Ausbildungs- Skriptum. S. 20-33.